Lexikon

der

Bayerischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

von

Anton Barth,
Item Bürgermeister zu Augsburg.

Dreyzehentes Heft.

Einstands-Summen. Familien-Fideicommisse.

Im Verlage der Buch- und Kunsthandlung des Commerzien-Rathes Bürglen.

Augsburg 1826.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erläuterung der vorzüglichsten Abkürzungen.

Allerh.	ist zu lesen	Allerhöchst.
Allg.	—	Allgemein.
Allg. Int. Bl.	—	Allgemeines Intelligenz-Blatt.
Allg. Rggs.- und Intell. Bl.	—	Allgemeines Regierungs- und Intelligenz-Blatt.
a. a. O.	—	am angeführten Orte.
Anm.	—	Anmerkungen.
Art.	—	Artikel.
B.	—	Buch.
Bd.	—	Band.
Bayer. Ger. Ord.	—	Bayerische Gerichtsordnung.
Bayer. Landr.	—	Bayersches Landrecht.
betr.	—	betreffend.
Buchst.	—	Buchstabe.
z. B.	—	zum Beyspiel.
Cap.	—	Capitel.
Ch.	—	Churfürstlich
Cod. civ. bavar.	—	Codex civilis bavaricus.
Cod. crim. bavar.	—	Codex criminalis bavaricus.
Cod. jud. bav.	—	Codex judiciarius bavaricus.
d. d.	—	de dato.
d. J.	—	dieses Jahres.
Entschl. oder Entschließ.	—	Entschließung.
Erl. oder Erläut.	—	Erläuterungen.
Ger. Pflege.	—	Gerechtigkeits-Pflege.
G. Bl.	—	Gesez-Blatt.
G. S.	—	Gesez-Sammlung.

J.	ist zu lesen	Jahr.
Instr.	—	Instruction.
Intell. Bl.	—	Intelligenz = Blatt.
Kl.	—	Königlich.
Kl. allerh.	—	Königliche allerhöchste.
Entschl.	—	Entschließung.
Kl. Verordn.	—	Königliche Verordnung.
Lith. Samml.	—	Lithographirte Sammlung.
Litt.	—	Littera.
M. G. S.	—	Mayrische Generalien=Sammlung.
N. und Nro.	—	Nummer.
P.	—	Pars.
prov.	—	provisorisch.
Rggsbl.	—	Regierungsblatt.
Rggs.= und Intell.=Bl.	—	Regierungs = und Intelligenzblatt.
S.	—	Seite.
Spo. Ct.	—	Sporco Centner.
Str.G.B.u.St.G.B.	—	Straf = Gesetzbuch.
St.	—	Stück.
Th.	—	Theil.
T. und Tit.	—	Titel.
v.	—	vom.
Verf. Urk.	—	Verfassungs = Urkunde.
Verordn.	—	Verordnung.
Ziff.	—	Ziffer.

Einstands = Summen, Verheimlichung des wahren Betrages derselben. — Ueber die zwischen dem Einsteller, und dem Einsteher verabredete Einstands = Summe wird im Art. 82 des Conscriptions-Gesetzes wörtlich bestimmt „die Festsetzung der „von dem Einsteller seinem einstehenden Ersatzmanne zu bezahlende Summe bleibt der Privat-„Uebereinkunft überlassen. Sie (diese festgesetzte „Summe) muß aber etc. etc. amtlich deponirt wer-„den etc. cc. Die Zinsen werden dem Einsteher „verabfolgt." Dieser ausdrücklichen und klaren Bestimmung ungeachtet, worauf sich auch diejenigen in den Artikeln 79, 83, 85, und 86 beziehen, und wesentlich gegründet sind, wurde bei mehreren Veranlassungen bemerkt, daß die Einsteller ihren Ersatzmännern gleich bei ihrem Einstehen von der verabredeten Einstands = Summe mehrere hundert Gulden, ja sogar den als Ersatzmänner eingestellten Ausländern, für welche auch gemäß dem Art. 71 das Einstands = Capital noch besonders als eine Real = Bürgschaft haftet, oft über die Hälfte dieser Summe baar auf die Hand bezahlt wird. Da aber dieses Verfahren der Absicht des Gesetzes, dem Interesse des Militär = Dienstes, und dem Wohle der Conscribirten keineswegs angemessen ist, indem es zur Ergänzung der Armee nicht genügt, daß durch die Stellung der Ersatzmänner bloß momentan die Pflicht des Einstellers erfüllt, oder etwa das Aerar wegen der Montur und Armatur im Desertions = Falle, sondern vielmehr daß der Dienst wegen der Person des Ersatzmannes durch die treue

Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeit versichert werde, so beschließen und befehlen Wir hiermit: I. Der Art. 82 im Conscriptions-Gesetze soll nach seinem wörtlichen Inhalte genauest in Anwendung gebracht, folglich die durch Privat-Uebereinkunft zwischen dem Einsteller und Einsteher festgesetzte ganze Einstands-Summe amtlich deponirt werden. II. Diesem gemäß darf zwar kein besonderer Theil von der Einstands-Summe zur Vorausgabe auf die Hand verabredet, jedoch kann dem Einsteher auf die Hand 15 bis höchstens 30 fl., wenn dieser aber ein Ausländer ist, der noch nie in Unserer Armee gedient hat, ihm hiervon, so wenig als möglich, verabreicht werden. III. Wenn der gesetzlichen Vorschrift zuwider zwischen dem Einsteller und Einsteher zur Angabe und Erlegung einer geringern, als der wirklich verabredeten Summe ein Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen, und das wahre Einstands-Capital verheimlichet würde; so soll der Einsteller gehalten seyn, den verheimlichten Theil der Einstands-Summe, er mag nun dem Einsteher schon wirklich auf die Hand bezahlt seyn, oder nicht, zur Vollzähligmachung der eigentlichen Summe neuerdings bei der Behörde seines Conscriptions-Bezirkes auszubezahlen, oder wenn er dieses nicht vermag, mit einer der verheimlichten Summe angemessenen Arrestzeit zu büßen. Der Einsteher aber, welcher eine größere, als die oben unter Ziffer 2 bestimmte Summe auf die Hand angenommen, und zur Verheimlichung mit-

mitgewirkt hat, ist ohnehin in jedem Falle dieses neuerdings von dem Einsteher bezahlten Theiles der Einstands-Summe verlustig, welcher alsogleich an den Invaliden-Fond zu übermachen ist, er hat aber auch noch ein Jahr über die übernommene Dienstzeit zu dienen, und darf ihm bis zur Erledigung desselben sein Einstands-Capital nicht ausbezahlt werden. IV. Damit durchaus keine Unwissenheit vorgeschützt werden könne, muß in der gemäß §. 208 in den Vorschriften zum 6ten Titel des C. G. zu verfaßenden Vertrags-Urkunde ausdrücklich davon Erwähnung geschehen, daß der Einsteher, und Einsteller von der in dem vorstehenden Ziffer 3. festgesetzten Bestrafung wörtlich und deutlich belehrt wurden. Die sämmtlichen Militär-Behörden haben sich hiernach genauest zu achten, und in eintretenden Fällen das Nöthige einzuleiten, oder zu verfügen. Kl. allerh. Entschließung d. d. München den 10 November 1813 an das kl. General-Commando ꝛc. ꝛc. also erlassen, und mittels Rescripts des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. München den 23 November 1813 sämmtlichen kl. General- und Local-Commissariaten zum gleichmäßigen Benehmen zugeschlossen. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 105. Nro. LXII. Siehe auch Einstands-Capitalien.

Einstands-Verhandlungen, deren Aufbewahrung. Zu Folge der vorschriftmäßig bestehenden Einrichtung werden die Verhandlungen über die in jedem Viertel-Jahre statt gehabten Entlassungen und Zurückstellungen an das

Ende der Reserve, nachdem sie den General- und sonstigen Corps-Commandos zurückgeschlossen worden, den betreffenden Kreis-Regierungen, und von diesen den Beamten der Conscriptions-Bezirke zur Aufbewahrung und zum etwaigen sich ergebenden Gebrauche wieder mitgetheilt. Auf den ganz zweckmäßigen Antrag des General-Commandos München vom 12ten September vorigen Jahres haben Seine königliche Majestät beschlossen, daß auf die nämliche Weise die Verhandlungen über die in jedem Viertel-Jahre statt gehabten Einstellungen von Ersatzmännern den einschlägigen königlichen Regierungen ebenfalls zur Aufbewahrung und zum etwa vorkommenden Gebrauche bei den Conscriptions-Behörden mitgetheilt werden sollen. Das General-Commando München hat hiernach, sobald demselben diese Verhandlungen mit den übrigen oben angeführten nach geschehener Revidirung zurückgeschlossen werden, jedesmal das Erforderliche zu verfügen. Entschließung des Staats-Ministeriums der Armee d. d. München den 9 Juli 1821, die Aufbewahrung der Einstands-Verhandlungen betr. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 310. Nro. CCXVII. Siehe auch Einstands-Capitalien.

Einstands-Verträge. Was endlich die von einigen Behörden gestellte Anfrage, rücksichtlich der für die Ausfertigungen über Entlassungs- und Einstellungs-Gesuche zu verrechnenden Tax- und Stempel-Gebühren betrifft, so sind die Art. 153. im zwölften, und 203. im neunzehnten

ten Titel, welche hierunter zu einigem Zweifel Anlaß geben konnten, — nach den Ueberschriften dieser Titel („von den Vergehen der Beamten gegen das Conscriptions-Gesetz, vor und nach der Einreihung") — nur von besondern Remunerationen der Beamten, Pfarrer und Landgerichts-Aerzte, welche, entweder um ihre Bemühungen zu erkennen, oder um ihrer Geneigtheit sich zu versichern, denselben von den Partheien angeboten werden könnten; keineswegs aber von einem nicht zuläſsigen Nachlasse der gesetzlichen Sporteln und Aerarial-Gefälle zu verstehen; und es ist demnach bei allen ämtlichen Ausfertigungen zur Instruirung und Erledigung von Gesuchen um Entlassung von der Militärpflichtigkeit, so wie bei gerichtlicher Aufnahme von Contracten über Einstellung von Ersatz-Männern, sowohl das normalmäßige Stempel-Papier zu adhibiren, als die vorgeschriebene Amts-Taxe, wie in allen übrigen Parthey-Sachen zu erheben, und zu verrechnen. Auszug aus dem allerh. Rescripte d. d. München den 10 Dezember 1812 an sämmtliche kl. General- und Local-Commissariate, einige Artikel des Conscriptions-Gesezes vom 29 März l. J., insbesondere des Tax- und Rechnungs-Wesen betr. Ziff. IX. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 31. N. XXIV. Siehe auch Einstands-Capitalien, und Einstands-Summen.

Einstandszeit. Demselben als bestehenden Conscriptionsrathe wird hiermit jene allerhöchste Entschließung d. d. 19 Dezember l. J., welche, im Be-

Betreffe der Einstehung noch nicht ganz ausgedienter Soldaten, zur Beförderung der Einstellung gedienter gleich brauchbarer Leute an die sämmtlichen General-Commandos und übrigen Militär-Behörden erlassen worden ist, zur Wissenschaft in Abschrift mitgetheilt. Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. München den 31 Dezember 1812 an das kl. General-Commissariat des Isarkreises, die Einstehung noch nicht ausgedienter Soldaten betr. — Wir haben bereits allergnädigst bewilliget, daß diejenigen Soldaten, welche zwar ihre Dienstjahre zurückgelegt, aber der ihnen in Kriegszeiten obliegenden Verbindlichkeit noch nicht vollends Genüge geleistet haben, dermalen als Einsteher angenommen werden dürfen, und genehmigen auch überdies, daß bei der dermaligen Militär-Auswahl solche Soldaten, welche ihre eigentlichen Dienstjahre noch nicht ganz vollendet, jedoch nur etwelche Wochen noch zu dienen haben, für die einzureihenden Conscribirten als Einsteher mit Beobachtung der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften eingestellt werden können. Es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß dadurch die etwelchen Wochen, welche solche Einsteher noch selbst an ihrer aufhabenden Dienstzeit zu dienen haben, denselben keineswegs nachgelassen, sie vielmehr verbindlich sind, selbe ganz und dergestalt zurückzulegen, daß ihre Einstandszeit vom Tage ihrer vollendeten Dienstjahre anfängt. München den 19 Dezember 1812, an die General-Commandos Nürnberg, München, Augsburg, Insbruck und

das

das Artillerie-Brigade-Commando also ergangen. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 35. Nro. XXVI.

Einsteher auf dem Wege zum Regiment desertirende. Nachstehende an das königliche General-Commissariat des Illerkreises erlassene Entschließung folgt zur Wissenschaft und Nachachtung: Gemäß dem Art. 122 des Conscriptions-Gesetzes müssen diejenigen Conscribirten, welche an dem Sitze des Conscriptions-Rathes nach der Vertheilung förmlich übergeben und einstweilen durch Hand-Gelübde in Pflicht genommen worden sind, wenn sie auf dem Marsche nach der Einverleibung entweichen, als Deserteurs betrachtet, und daher als solche nach den Militär-Gesetzen bestraft werden. Dieser gesetzlichen Bestimmung zu Folge ist daher derjenige Einsteher, der bereits durch Handgelübde in Pflicht genommen worden ist, und auf dem Wege zum Regiment oder Bataillon vor der Einverleibung entweicht, als Deserteur zu behandeln, die Einstands-Summe gemäß Art. 83. des Conscriptions-Gesetzes dem Infalidenfonde zuzutheilen, der Einsteller aber von Einstellung eines andern Ersatzmannes freizusprechen. — Entfernt sich hingegen der Einsteher, ohne daß er vorher durch das Hand-Gelübde verpflichtet war, so fällt die Einstands-Summe dem Einsteller zur freien Disposition mit der Verbindlichkeit zurück, entweder einen andern Ersatzmann zu stellen, oder selbst die Kriegsdienste zu übernehmen. —

Die

Dieses wird dem königlichen General-Commissariate des Illerkreises auf den Anfrags-Bericht vom 27 vorigen, und Empfang 1 dieses Monates als Entschließung eröffnet. Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. München den 30 April 1814 an das kl. General-Commissariat des N. N. Kreises, die auf dem Wege zum Regiment oder Bataillon desertirten Einsteher betr. — Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez. S. 117. Nro. LXXI.

Einsteher, deren Einreihung in das Grenadier-Garde-Regiment, und in das Regiment Garde du Corps zu Pferd. Da es bei der dermaligen Ergänzung wegen des beträchtlichen Abganges bei der Cavallerie und Artillerie ein wesentliches Erforderniß ist, daß die dazu bestimmt werdenden Conscribirten durchaus die zu diesen Waffengattungen nothwendigen Eigenschaften besitzen, so sind die bereits durch Unsere Entschließung vom 31ten Dezember vorigen Jahres ernannten Militair-Beisitzer zu dem Conscriptions-Rathe besonders anzuweisen, daß sie von dem im Conscriptions-Gesetze bestimmten Maße für die Artillerie und Cavallerie und den übrigens vorgeschriebenen Eigenschaften nicht abgehen, sondern hierauf ihre sorgfältigste Aufmerksamkeit richten sollen; besonders ist bei den beiden Cürassier-Regimentern zuzutheilenden Conscribirten auf die erforderliche Körperskraft und Größe dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß bei diesen beiden Regimentern das nemliche Maß, wie es für die Artillerie im Conscriptions-Gesetze Art. 34

Lit. a.

Lit. a. vorgeschrieben ist, genau angewendet werde, wie dieses in der oben angezogenen Entschließung bereits befohlen ist. Diejenigen, welche für andere als Ersatzmänner einstehen, welche vorher bereits gedient haben, und sowohl der für das Grenadier-Garde-Regiment als das Regiment Garde du Corps zu Pferd erforderlichen Größe, so wie den übrigen zu diesen beiden Garde-Regimentern erforderlichen besonders vorgeschriebenen Eigenschaften vollkommen entsprechen, sind, vorzüglich wenn sie schon in diesen Regimentern gedient haben, diesen Regimentern wiederzuzutheilen; es verstehet sich hierbei von selbst, daß dem Regimente Garde du Corps zu Pferd nur solche von diesen Einstehern, welche schon früher bei der Cavallerie gedient haben, zugetheilt werden können, und daß, soviel dieser Einsteher dem Garde du Corps Regimente zu Pferde zugetheilt werden, eben so viel weniger an der für das erste und zweite Cürassier-Regiment in jedem Kreise bestimmten Quote abgerechnet werden müssen, indem eben in Rücksicht auf den Abgang des Regiments Garde du Corps zu Pferde der Bedacht genommen wurde, dem ersten und zweiten Cürassier-Regimente eine angemesse Anzahl aus den Conscribirten über den Bedarf zuzutheilen. Auszug aus der allerhöchsten Entschließung d. d. München den 4 April 1818 an das kl. General-Commando München und an die Corps-Commandos, die Ergänzung der Armee betr., unterm 12 April 1818 von dem Staats-Ministerium des Innern dem sämmtlichen kl. Regierungen, Kammern des Innern, zur Wissen-

senschaft und einschlägigen Darnachachtung zugeschlossen. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 242. Nro. CLVIII.

Einsteher, deren Einreihung in die Cavallerie oder Garde. Dem königlichen General-Commissariate des Iller-Kreises wird auf einen Anfrags-Bericht vom 24ten März eröffnet, daß alle Einsteher, welche schon bei der Cavallerie gedient, oder welche eine solche Größe haben, daß sie zur Einreihung in die königliche Garde geeignet sind, nach ihrem Wunsche in die Cavallerie, oder das Garde-Regiment eingereihet werden dürfen. Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. München den 6 Mai 1816 an das kl. General-Commissariat des Iller-Kreises, die Einreihung der Einsteher in die Cavallerie oder Garde betr. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 199. Nro. CXXVII.

Einsteher, deren Selbstentleibung. Da durch eine Selbstentleibung der nämliche Nachtheil für den Militär-Dienst entsteht, wie durch eine Selbstverstümmlung, welche dazu untauglich macht; so ist dieselbe, wenn sie wirklich erwiesen ist, mit der nämlichen Strafe zu beahnden. Es soll daher in diesem Falle der Art. 85 des Conscriptions-Gesetzes in seinem 2ten Absatze bei der Selbstentleibung analogisch seine Anwendung finden, welches anmit zur Nachachtung eröffnet wird. Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. München den 11 August 1815 an sämmtliche kl. General- und Local-Commissariate, Selbstentlei-

bung

bung der Einsteher betr. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 165. Nro. CII.

Einsteher im Gensdarmerie-Corps. Die kl. Regierung des N. N. Kreises erhält hierneben eine Abschrift von der unterm 31ten v. M. im untenstehenden Betreffe an das Gensdarmerie-Corps-Commando erlassenen allerhöchsten Entschließung. Rescript des Staats-Ministeriums des Innern d. d. München den 4 September 1820 an sämmtliche kl. Regierungen, Kammern des Innern, die Einsteher im Gensdarmerie-Corps betr. — Bei der Bestimmung, ob und unter welchen Einschränkungen Einsteher in dem Gensdarmerie-Corps dienen können, darf das Interesse, welches die Linie in dienstlicher Hinsicht an dem Besitze solcher Leute selbst haben muß, nicht unberücksichtigt bleiben. Aus gleicher Vorsorge sowohl für das Beste Unseres Linien-Militärs, als Unserer Gensdarmerie, finden Wir Uns daher zu der allergnädigsten Verordnung bewogen, daß für die Zukunft kein Gensdarme im Corps einstehen, und kein Linien-Soldat, der Einsteher ist, vor zurückgelegter Hälfte seiner Einstands-Zeit zur Gensdarmerie übertreten soll. Durch diese Entschließung, auf den Bericht Unseres Gensdarmerie Corps-Commandos d. d. 31ten v. M. erledigt sich zugleich die, hinsichtlich des Einstehers N. N. gestellte Anfrage. München den 31 August 1820 an das kl. Gensdarmerie Corps-Commando also ergangen. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 292. Nro. CCIII.

Einsteher, Prüfung ihrer moralischen Qualifikation. Nach wiederholten Anzeigen der königlichen Militär-Behörden werden bei den Armee-Ergänzungen die im Betreffe der Einstellung von Ersatzmännern im Art. 76 Nro. 5 des Conscriptions-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen nicht allenthalben pünktlich befolgt, und namentlich sind mehrere ausgediente Soldaten, welchen in ihren Abschieden nur eine sehr mittelmäßige Aufführung bezeugt war, als Einstandsmänner angenommen worden. Um nun ähnlichen dem Dienste schädlichen Mißgriffen vorzubeugen, befehlen Seine Königliche Majestät, daß von Seite des Conscriptions-Rathes die moralische Qualifikation der Soldaten, welche für Conscribirte einstehen wollen, jederzeit genau geprüft, und in allen denjenigen Fällen, wo deshalb Zweifel obwalten, die Grundlisten-Extracte derselben von den einschlägigen Regimentern erholt werden. Auf gleiche Weise sind von einigen königlichen Regierungen mehrere Conscribirte solchen Waffengattungen zugetheilt worden, zu welchen dieselben wegen ihres geringen Maaßes nicht geeignet waren. Seine Majestät der König wollen daher, daß auch in Rücksicht auf die für jede Waffengattung vorgeschriebene Größe der zur Auswahl bestimmten Individuen mit mehr Pünktlichkeit verfahren werde, indem durch die außerdem nothwendig werdende Versetzung solcher zu kleinen Individuen zu derjenigen Waffengattung, wozu sie geeignet befunden werden, sowohl dem Militär-Aerar als auch den Betheiligten selbst nur Nachtheile erwachsen. Rescript

script des Staats = Ministeriums des Innern d. d. München den 3 September 1821 an die königliche Regierung des N. N. Kreises, das Verfahren bei Einstellung von Ersatzmännern betr. — Stiwels Novellen zum Conscriptions = Gesez S. 313. Nro. CCXX.

Einsteher, verheirathete. Nach der Analogie des Art. 72 des Conscriptions = Gesetzes eignen sich zwar verheirathete Männer in der Regel nicht zur Annahme und Einreihung in die National = Garde IIter Classe, es sey nun, daß solche sich als Freiwillige zu diesem Dienste melden, oder daß sie als Ersatzmänner für legionspflichtige Individuen einstehen wollen. Wir finden Uns jedoch durch einige Uns diesfalls vorgetragene Anfragen verschiedener Behörden veranlaßt, aumit zu verordnen: daß verheirathete Männer, welche von ihren Eheweibern gesetzlich getrennt, und kinderlos sind, bei übrigens hinlänglich nachgewiesener Qualification, gleich den kinderlosen Wittwern, in der Eigenschaft von Freiwilligen oder von Ersatzleuten, für den Dienst der mobilen Legionen sowohl, als für jenen der Armee anzunehmen seyen; wodurch jedoch die von solchen abgeschiedenen Weiber in keinem Falle weder auf den Casern = Genuß, noch auf Pensions-Bezug einigen Anspruch erhalten sollen. Kl. allerh. Rescript d. d. München den 7 October 1813 an sämmtliche kl. General = und Local = Commissariate, die Annahme verheiratheter Individuen zu den mobilen Legionen betr. — Stiwels Novellen zum Conscriptions = Gesez S. 98. Nro. LV.

Ein-

Einsteher verstorbener, deren Monturschuld. Bei Gelegenheit des im N. N. Linien-Infanterie-Regimente verstorbenen Soldaten N. N., welcher als Ersatzmann für einen Conscribirten eingestellt worden ist, wurde die Anfrage gemacht, „ob die Monturschuld eines verstorbenen Einstehers aus der Einstands-Caution desselben abgezogen werden solle?' Zur Erledigung derselben beschließen Wir hiemit, daß, da im Art. 84 des Conscriptions-Gesetzes ohne alle Beschränkung festgesetzt ist, daß, wenn ein Einsteher vor beendigter Dienstzeit stirbt, seinen Erben die Einstands-Caution verabfolgt werden solle, wegen der Monturschuld eines während der Dienstzeit verstorbenen Ersatzmannes aus der Einstands-Caution kein Abzug gemacht, sondern solche Einsteher hinsichtlich der bei ihrem Absterben vorhandenen Monturschuld ganz auf die nämliche Art, wie die übrigen Soldaten, welche keine Einsteher sind, behandelt werden sollen. Unser General-Commando Augsburg hat hiernach die sämmtlichen unterhabenden Militärbehörden gehörig anzuweisen. Kl allerh. Rescript d. d. München den 23 Juny 1815. an das königl. General-Commando Augsburg also erlassen, und von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 12 Julius 1815 sämmtlichen königl. General- und Local-Commissariaten mitgetheilt. — Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez. S. 163. N. C.

Einsteher vor vollendeter Dienstzeit entlassene, deren Einstands-Capitalien; siehe **Einstands-Capitalien.**

Einsteher zu Offiziers beförderte, deren Einstands-Capitalien; siehe Einstands-Capitalien.

Einsteller, deren Legionspflichtigkeit vor Ablauf der Dienstzeit ihrer Einsteher. Auf die uns vorgelegte Anfrage: ob die Militärpflichtigen und Soldaten, welche einen Ersatzmann für sich einstellen, zu den Reserve-Bataillons verpflichtet, und in die Listen eingetragen werden sollen, oder nicht? wird zur Entschließung erwiedert, daß dergleichen Einsteller nach der allgemeinen Bestimmung vom 31ten Mai 1815 eben so, wie diejenigen Soldaten, welche ihre Dienstzeit in eigener Person zurück gelegt haben, zwar allerdings legionspflichtig bleiben, und in so ferne auch in den Listen der Conscriptions-Behörden und respective Reserve-Bataillons vorgemerkt werden müssen, daß dieselben jedoch, um sie zur nämlichen Zeit nicht zur Erfüllung doppelter Pflichten beyzuziehen, künftighin so lange an das Ende der für die Reserve-Bataillons zu bildenden Reserven zurück zu stellen sind, bis deren Ersatzleute der für sie übernommenen Dienstpflicht vollends genüget haben. Dieses wird der Regierung des Oberdonaukreises zur einschlägigen Verfügung mit dem Anhange eröffnet, daß sich die volle Wirksamkeit allenfalls eintretender gesetzlicher Befreyungsgründe von selbst verstehe. Kl. allerh. Entschließung d. d. München den 31 Januar 1821 an die königl. Regierung des N. N. Kreises, die Legionspflichtigkeit der Einsteller vor Ablauf der Dienst-Zeit ihrer Einsteher btr. — Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez. S. 305. Nro. CCXII.

Ein-

Einstellung. I. Abschnitt. Von der Einstellung. Der zur Einreihung durch das Loos bestimmte Jüngling, welchen besondere Gründe, den Militärdienst in eigener Person zu übernehmen, hindern, darf für sich einen andern Mann einstellen. Die besondern Gründe zur Einstellung eines andern Mannes müssen bestehen: a) in der vorzüglichern, sich aus den individuellen häuslichen Verhältnissen ergebenden Verwendung eines Konscribirten bei dem Ackerbaue, Handelsstande, und den Gewerben; b) in den eigens erworbenen Vortheilen und der besondern Geschicklichkeit bei der Ausübung der Handwerke und Gewerbe; c) in einer vorzüglichen Kunstfertigkeit bei den Arbeiten in den Manufakturen, Fabriken, Bergwerken, Salinenanstalten und in der Münze; d) in der Erlernung und Ausübung der schönen und bildenden Künste; e) in der wissenschaftlichen Vorbereitung und Ausbildung zum Staatsdienste, zum geistlichen = Lehramte, zur Heilkunde, in ihrer ärztlichen sowohl, als wundärzlichen Beziehung. II. Abschnitt. Von den Eigenschaften des für einen Andern einstehenden Ersatzmannes. Kein Ausländer darf als Ersatzmann eingestellt werden, wenn er nicht in dem Königreiche durch eine hinreichende Real = Bürgschaft, wozu auch das Einstands = Capital allerdings bestimmt werden kann, versichert ist, und insoferne keine Verträge mit dem Staate, woraus er gebürtig ist, oder andere Verhältnisse der Annahme desselben Hindernisse in den Weg legen. Kein Verheuratheter kann für einen Andern als nur mit der besondern Genehmigung

des

des Ministeriums des Kriegswesens einstehen. Ein kinderloser Wittwer ist jedoch zum Einstehen geeignet. — Art. 73. Deserteurs können nur alsdann einstehen, wenn sie nach ihrer zum erstenmal unternommenen Entweichung freiwillig zurückgekehrt sind, und ihre neu angefangene Dienstzeit mit Treue und Rechtschaffenheit ausgedient haben. Ein Attrapirter, so wie ein zweimaliger Deserteur, wenn auch Lezterer jedesmal wieder freiwillig zurückgekehrt ist, darf als Einsteher nicht angenommen werden. — Art. 74. Diejenigen, welche dem bestehenden Verbothe entgegen, in fremde Kriegsdienste gegangen sind, und daher bei ihrer Zurückkunft als Nationaldiener eine achtjährige Dienstzeit erfüllen müssen, dürfen erst dann als Einsteher zugelassen werden, wenn sie diese treu und redlich vollendet, überhaupt ihrer eigenen Verbindlichkeit Genüge geleistet haben. — Art. 75. Wer auch immer wegen Diebstahls oder eines sonstigen Verbrechens verurtheilt, und mit Zucht- oder Arbeits-Hausstrafe belegt worden ist, darf in keinem Falle je mehr als Einsteher angenommen werden. — Art. 76. Ausser diesen eben bezeichneten Fällen, kann jeder Baier in dem ganzen Königreiche zugelassen werden, wenn er 1) von der Untersuchungs-Kommission vollkommen diensttauglich anerkannt wurde; 2) die normalmässige Grösse hat; 3) wenn er das drei und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt, sohin der Militärpflicht in Beziehung auf die aktive Armee Genüge geleistet hat; 4) wenn er nicht über dreißig Jahre alt ist, insofern er noch nie in der Armee Militärdienste leistete; — hat derselbe aber

 schon

schon eine Kapitulation ausgedient, so kann er bis zum vollendeten sechs und dreißigsten Jahre, und wenn er bereits zwei Kapitulationen gedient hat, bis zum zurückgelegten vierzigsten Jahre — die vollkommene Diensttauglichkeit von selbst vorausgesezt, — zum Einstehen zugelassen werden. Unter einer Kapitulation wird eine Dienstzeit von sechs Jahren verstanden; 5) wenn er endlich, entweder von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit seines Geburts- oder Wohnortes ein Zeugniß seiner guten Aufführung beibringt. Wenn ein ausgedienter Soldat einsteht, welcher nicht sehr lange Zeit aus dem Dienste entfernt war; so kann der, demselben in legaler Form ausgestellte Abschied, statt des obigen Zeugnisses, beigelegt werden. Bei einer mehrere Jahre angedauerten Entfernung aber, muß ausser dem Abschiede dennoch ein Zeugniß über die, binnen dieser Zeit bewiesene gute Aufführung neuerdings beigebracht werden. — Art. 77. Jeder Einsteher ist durch das übernommene Einstehen von dem Augenblicke der geschehenen Verpflichtung an, den Militärgesezen in ihrem ganzen Umfange unterworfen. Bei der Verpflichtung ist derselbe hierauf besonders aufmerksam zu machen. — III. Abschnitt. Von den Obliegenheiten des Einstellers. Art. 78. Jeder Konskribirte, welcher für sich einen Ersazmann stellt, hat außer derjenigen Summe, über welche er mit seinem Einsteher übereingekommen ist, eine besondere Summe von vier und zwanzig Gulden zur Konskriptions-Kasse zu bezahlen. — Art. 79. Der Einsteller hat die Verantwortlichkeit und Haftung auf sich, daß der von

ihm gestellte Ersazmann alle jene Eigenschaften besize, welche in dem zweiten Abschnitte gegenwärtigen Titels vorgezeichnet sind. Derselbe ist strafbar, wenn er Gebrechen des Einstehers, welche nicht in die Augen fallen, und bei der Untersuchung nicht entdeckt werden können, verheimlichet, oder zu solch einer Verheimlichung mitwirkt. Ausser dem hat der Einsteller, wenn er den Ersazmann gestellt, und die Einstands-Summe erlegt, oder hinlänglich versichert hat, seiner Konskriptionspflicht vollkommen Genüge geleistet, und ist von derselben zu entlassen.—Art. 80. Jeder Konskribirte, welcher auf Einstellung eines andern Mannes Anspruch machen kann, hat die ungehinderte freie Wahl, sich selbst einen Ersazmann zu verschaffen, wenn er nur dabei die gesezlichen Vorschriften beobachtet. Es wird daher unter Androhung der im Titel 12. Art. 150 festgesezten Strafen allen Zivil- und Militärbeamten, allen Offizieren der Armee, überhaupt allen denjenigen, welche sich auf irgend eine Art mit dem Konskriptions-Geschäfte zu befassen haben, hiemit verboten, sich mittel- oder unmittelbar mit der Anschaffung der Einsteher für Konskribirte abzugeben, und deshalb zwischen den Einstellern und Einstehern zu unterhandeln. — Art. 81. Allen mit der Uebernahme und dem Transporte der Rekruten beauftragten Offizieren, so wie allen Regiments- oder Bataillons-Kommandanten ist es unter der im Titel 12. Art. 151. festgesezten Strafe verboten, aus eigener Willkühr die Einstellung eines Ersazmannes zu bewilligen, oder zuzulassen, und einen von den förm-

lich übergebenen Konskribirten, unter welchem Vorwande auch immer, es sey nun vor oder nach der Verpflichtung, wegzuschicken, oder zu verabschieden. — IV. Abschnitt. Von der zwischen dem Einsteller und dem Einsteher verabredeten Einstands-Summe. Art. 82. Die Festsezung der von dem Einsteller seinem einstehenden Ersazmanne zu bezahlenden Summe bleibt der Privat-Uebereinkunft überlassen. Sie muß aber entweder in vollgültigen, gerichtlichen Hypothek-Briefen oder baar åmtlich deponirt, und darf im lezten Falle zum Vortheile des Einstehers unter gerichtlicher Haftung nur auf liegende Gründe oder Gebåude gegen hinlångliche Sicherheit verzinslich, jedoch sobald möglich, vom Amte angelegt, übrigens aber in keinem Falle, die Veranlassung mag seyn, welche sie auch immer wolle, einsweilen zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden. Diese Zinse werden dem Einsteher verabfolgt. — Art. 83. Dem Einsteher muß die Einstands-Summe, sobald er seine übernommene Dienstzeit treu und redlich ausgedient hat, ohne weiters verabfolgt werden; sie haftet indessen aber auch nebst dem übrigen Vermögen des Einstehers dem Aerar für den Schaden, welcher durch dessen Entweichung verursacht werden könnte. Der Ueberrest der Einstands-Summe fällt in diesem Falle dem Invalidenfond zu. — Art. 84. Ist der Einsteher durch im Feld erhaltene Wunden wegen eines ihm im Dienste, oder sonst ohne sein Verschulden durch Unglück, zufällig zugestossenen Gebrechens fortzudienen unfähig geworden, so wird demselben die Einstands-Summe ohne Anstand

stand verabfolgt. Stirbt er vor der beendigten Dienst-Zeit, so fällt die Einstands-Summe seinen Erben anheim. — Art. 85. Würde sich der Einsteher durch eigene muthwillige Veranlassung zum Fortdienen, und dadurch zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit unfähig machen, so ist sobald dieser Umstand vollkommen hergestellt, und darüber förmlich entschieden ist, der theilweise Verlust des Einstands-Kapitals nach dem Verhältnisse der Dienstzeit die gesezliche Folge. Wenn er sich durch Selbstverstümmlung untauglich macht, ist das ganze Einstands-Kapital dem Invalidenfond verfallen. — Art. 86. Ergiebt sich der Fall, daß ein Einsteher vor zurückgelegten Dienstjahren aus einer gesezlichen Ursache Titel 7. Art. 64. die Entlassung erhält, so wird demselben das Einstands-Kapital nur nach dem Verhältnisse der vollstreckten Dienstzeit hinausgegeben. Wird er aus Strafe entlassen, so fällt die ganze Einstands-Summe dem Invalidenfonde zu. Konskriptions-Gesez d. d. 29 März 1812 Sechster Titel von der Einstellung und dem Vertauschen der Konskribirten. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXII. S. 593.

Einstellung. Erster Abschnitt. Von den Obliegenheiten des Einstellers. §. 208. Wenn der Einsteller seinen Ersazmann schon gleich bei der Behörde des Conscriptions-Bezirkes vorstellt, so hat diese pflichtmässig zu prüfen, ob sowohl rücksichtlich des Einstellers selbst, als auch des Ersazmannes alle vorgeschriebenen Erfodernisse und Eigenschaften vorhanden, und erfüllt sind; findet dieselbe, daß kein ge-

gegründetes Bedenken obwalte, so können bei dieser sowohl die Art. 78. festgesezten 24 Gulden, als auch die zwischen dem Einsteller und Einsteher verabredete Einstands-Summe nebst der wegen dieser lezten in legaler Form verfaßten Vertrags-Urkunde, und den übrigen erfoderlichen Zeugnissen einsweilen niedergelegt werden, bis durch den Konskriptions-Rath über die Zulassung der Einstellung und des von dem Konskribirten gewählten Ersaz-Mannes definitiv entschieden ist. Die Gelder bleiben indessen bei der Konskriptions-Behörde. Der Einsteher und Einsteller werden in den zum Konskriptions-Rathe einzubefördernden Listen gehörig vorgemerkt, und denselben der eben bemerkte Vertrag über die Einstands-Summe nebst den übrigen Belegen beigefügt. — §. 209. Glaubt die Konskriptions-Behörde, daß aus Mangel der vorgeschriebenen Erfodernisse der Ersazmann nicht zugelassen werden könne, so bleibt es dem Konskribirten, welcher denselben einstellen will, dennoch unbenommen, seinen Ersazmann vor den Konskriptions-Rath zu führen, die Gründe zur Erlaubniß der Einstellung eines andern Mannes vorzutragen, demselben die erfoderlichen Zeugnisse nebst der Vertrags-Urkunde über die verabredete Einstands-Summe vorzulegen, und sonach das Nähere von dem Konskriptions-Rathe zu gewärtigen, indem dieser allein über die Zulassung oder Abweisung der Ersazmänner vor der wirklichen Abgabe zum Militair definitiv zu entscheiden hat. — §. 210. Wenn der Konskribirte, welcher für sich einen Ersazmann einstellen

len will, abwesend ist, so kann er denselben durch seine Eltern, Verwandten, oder sonst durch einen hiezu Beauftragten vorstellen lassen, welche das eben Vorgeschriebene eben so, als wenn der Konskribirte selbst gegenwärtig wäre, zu besorgen haben, ohne daß jedoch auf die Vorstellungen und Einwendungen des Konskribirten für den Fall, daß derjenige wer nur immer die Einstellung eines andern Mannes für ihn zu besorgen hat, seinen Auftrag nicht genau erfüllte, irgend einige Rücksicht genommen werde, indem es ihm überlassen ist, und obliegt, hierwegen von selbst die gehörige Vorsorge zu treffen. — §. 211. Ist der Einsteher zur Annahme geeignet befunden, und solches von dem Konskriptions-Rathe definitiv ausgesprochen worden, so wird der Ersazmann ohne weiters zur Einreihung angenommen, und vorläufig verpflichtet, dem Einsteller aber, welcher nun gemäß Art. 79. seiner Konskriptions-Pflicht Genüge geleistet hat, die Entlassungs-Bescheinigung ausgefertiget, wofür er jedoch wegen der gemäß Art. 78. deshalb erlegten 24 Gulden nichts weiter zu bezahlen hat. — §. 212. Wenn entweder bei der ersten Konskriptions-Behörde, oder bei dem Konskriptions-Rathe entdeckt wird, daß der Einsteher sich eines Betrugs durch absichtliche Verheimlichung von Gebrechen, welche nicht in die Augen fallen, und bei der Untersuchung nicht entdeckt werden können Art. 79. schuldig gemacht habe, so ist derselbe alsogleich dem betreffenden Gerichte zu übergeben, um mit der, nach Lage der Umstände angemessenen Strafe beahndet zu werden.

Das

Das nemliche ist zu beobachten, wenn es sich zeigen sollte, daß der Einsteller zu einer solchen Verheimlichung gerathen, oder wie immer dabei mitgewirkt habe. Dieser lezte haftet in diesem Falle für allen dem Aerar dadurch entstehenden Nachtheil. — §. 213. Alle Konskribirten müssen, so wie sie bei dem Regiment oder Bataillon, welchem sie zugetheilt wurden, anlangen, (nach Art. 36. Titl. 3.) einer besondern Untersuchung unterworfen werden. Würde sich dadurch ein Gebrechen, welches den eingestellten Ersazmann dienstunfähig macht, und zugleich entdecken, daß hiebei von Seite des Einstehers eine absichtliche Verheimlichung vorgegangen, und von Seite des Einstellers bei dieser Verheimlichung mitgewirkt worden sey, so ist der Einsteher einsweilen in Arrest zu sezen, auf der Stelle über den Verhalt der Sache und die, — die Verheimlichung ausweisenden Umstände — ein Protokoll abzufassen, und demselben das pflichtmässige Zeugniß der Sanitäts-Kommission über das verheimlichte dienstunfähig machende Gebrechen, so wie ein Verzeichniß über die von dem Einsteher genossene Verpflegung und etwa schon erhaltenen Montursstücke beizulegen. Das betreffende General-Kommando, an welches das Regiment oder Bataillon den Vorfall mit Einbeförderung des eben erwähnten Protokolls nebst Beilagen einzuberichten hat, muß hierauf zur Abschneidung aller Weitwendigkeit, und damit die Militär-Behörden sich mit solchen Gegenständen nicht weiter befassen, die Verfügung treffen, daß der Einsteher an das nächste

Zi-

Zivil-Gericht des Kreises, worinn der Einsteller, welcher diesen Ersazmann gestellt hat, sich befindet, übergeben werde; zu gleicher Zeit aber davon das General-Kreis-Kommissariat nebst Mittheilung des Protokolls in Kenntniß sezen, welches sowohl rücksichtlich des Einstellers, als auch der weitern Behandlung und Bestrafung des Einstehers das nöthige ungesäumt zu verfügen hat. Da jeder bei seiner Verpflichtung bestimmt und ausdrücklich befragt wird, ob er keine geheimen Gebrechlichkeiten habe, die ihn dienstunfähig machen, so wird ein solcher Einsteher, welcher sie absichtlich verheimlichet, wegen des darauf abgelegten Eides mit einer geschärften Strafe belegt. — §. 214. Wenn es hergestellt ist, daß der Einsteller zur Verheimlichung solcher Gebrechen angerathen, oder wie immer beigewirkt habe, so versteht es sich dann auch von selbst, daß derselbe gleichviel, ob sein Ersazmann lediglich bei der Uebernahme oder schon zu den Fahnen bei dem Regiment verpflichtet worden ist, wegen der, gemäß dem Art. 79. auf ihm liegenden Haftung nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Artikels der Konskriptions-Pflicht noch nicht Genüge geleistet habe, vielmehr nach dem Art. 111. Titel 8. zu behandeln und zu bestrafen ist. Er muß sich ohne weiters, und auf seine Kosten zu dem Regiment oder Bataillon begeben, welchem der dienstunfähige Ersazmann zugetheilt war; nebstdem für die Wiedererstattung des durch diese ungeeignete Einstellung verursachten Schadens haften. — §. 215. Es wird vorausgesezt, daß der Ersazmann bei der ersten Unter-

suchung im Konskriptions = Bezirke mit pflichtmäßiger Genauigkeit und Sorgfalt geprüft worden sey. Sollte es sich dessen ungeachtet durch die Art. 36. Tit. 3. befohlene besondere Untersuchung zeigen, daß der Einsteher, abgesehen von einer, durch Verheimlichung nicht sichtbarer Gebrechen gespielten Betrügerei, zum Militairdienste untauglich befunden würde, so hat das Regiment oder Bataillon, welchem der Eingestellte zugetheilt wurde, ohne allen Verzug dasjenige zu besorgen, und schleunigst einzuleiten, was zum Titel 3. lit. B. vorgeschrieben ist. Wenn nun kein weiterer Anstand, der nach eben angezogener Vorschrift eine genauere Herstellung nothwendig macht, obwaltet, und wegen der Dienstesunfähigkeit des Einstehers durchaus kein Zweifel vorhanden ist, so hat das General = Kommando die Weisung zu ertheilen, daß der dienstunfähige Ersazmann vermittels Loosscheines zur Entübrigung weiterer Kosten zurück geschickt werde, zugleich das betreffende General = Kreis = Kommissariat davon unter Beifügung einer Abschrift von dem Protokolle der Sanitäts = Kommission und des Verzeichnisses über die etwa schon erhaltene Verpflegung in Kenntniß zu sezen, damit der Einsteller, welcher diesen Ersazmann gestellt hat, nach der durch den 79. Art. auf ihm liegenden Haftung angehalten werde, innerhalb eines Monats von der durch das General = Kreis = Kommissariat demselben zugekommenen Anzeige gerechnet, entweder einen andern tauglichen Ersazmann zu stellen, welcher sich auf seine Kosten zum Regiment oder Bataillon, in welches

der

der erste Ersazmann statt seiner eingereiht wurde, zu begeben hat, oder aber sich in eigener Person zur Erfüllung der Dienstpflicht mit einer sechsjährigen Dienstzeit bei demselben zu stellen, und den Marsch dahin ebenfalls auf seine eigene Kosten zu bestreiten. Demselben bleibt es jedoch in diesem Falle unbenommen, den untauglich erklärten Einsteher wegen Wiedererstattung desjenigen, was er von ihm zurückfodern zu können glaubt, gerichtlich zu belangen. — §. 216. Es kommt übrigens hiebei gar nicht darauf an, ob der Einsteher zwar nicht zum Liniendienste, jedoch etwa noch in der Armee zu einem andern oder zu sonst militairischen Verrichtungen außer der Linie brauchbar erklärt wird. Selbst in diesem Falle muß der Ersazmann auf die §. 215. vorgeschriebene Art zurück geschickt werden, weil der Einsteller einen zum Dienste brauchbaren Mann für sich zu stellen verbunden ist. Nur in dem einzigen Falle, wenn einen Konskribirten, welcher nicht zum Dienste in der Linie, sondern bloß zum Armee-Fuhrwesen tauglich ist, das Loos zur Einreihung in dasselbe getroffen hat, ist von demselben nur ein solcher einzustellen, welcher zum Fuhrwesens-Soldaten brauchbar ist. — §. 217. Um alle Eigenmächtigkeit und darauf begründeten Reklamationen, so viel nur immer möglich ist, zu entfernen, wird es hiemit strenge verboten, daß sich die Regimenter oder Bataillons, und die Konskriptions-Behörden wechselseitig über Gegenstände der Einstellung unmittelbar benehmen, sondern die ersten haben an das einschlägige General-Kommando,

und

und die zweiten an das General = Kreis = Kommissariat als Vorstand des Konskriptions = Rathes in den vorgezeichneten Fällen jedesmal Bericht zu erstatten, diese das nach Umständen erfoderliche Benehmen unter sich zu pflegen, uud sonach wechselseitig an ihre Unterbehörden die nöthigen Weisungen ohne Verzug zu erlassen. — Zweiter Abschnitt Von der zwischen dem Einsteller und dem Einsteher verabredeten Einstands = Summe. §. 218. Wird der Ersazmann nach der besonderen Untersuchung dienstunfähig befunden, so müssen in dem (§. 214.) angegebenen Falle der strafbaren Theilnahme oder Mitwirkung des Einstellers an der Verheimlichung von Gebrechen seines Einstehers, wenn derselbe schon etwelche Monturstücke empfangen haben sollte, und diese nicht mehr als neu zurückgenommen werden könnten, sowohl diese Monturstücke als die vom Einsteher genossene Verpflegung vom Einsteller rückvergütet, und von dem General = Kreis = Kommissariate auf die ihm deshalb nebst dem Kosten=Verzeichnisse durch das General = Kommando zugegangene Nachricht, die Verfügung getroffen werden, daß der Betrag aus dem Einstands = Gelde erhoben, und an die betreffende Regiments = oder Bataillons=Kasse übermacht werde. Den Rest des erlegten Einstandsgeldes erhält der nnnmehr zur persönlichen Dienstleistung gesezlich verbundene Einsteller zurück.— §. 219. Wenn aber der im §. 215. bemerkte Fall der Dienstuntauglichkeit des Einstehers eintritt, so erhält der Einsteller die erlegte Einstands = Summe nach Abzug des Betrags des etwa verursachten

ten Schadens ebenfalls zurück, um, wenn er nicht selbst in eigener Person dienen will, rücksichtlich des neuen Ersazmannes die gegebenen Vorschriften zu erfüllen. — §. 220. Wird der Einsteher in Kriegen als vermißt in Listen geführt, so kann auch, so lange, als nicht ausser allem Zweifel hergestellt ist, daß er etwa meineidig entwichen sey, rücksichtlich der Einstands-Summe nichts bestimmtes verfügt werden. Würde sich die meineidige Entweichung des Einstehers ungezweifelt auszeigen, so fällt die Einstands-Summe gemäß Art. 83. nach Abzug des an Montur und Armatur verursachten Schadens dem Invaliden-Fonde zu. Ergiebt es sich aber, daß er in dem Gefechte geblieben, in einem Lazareth, oder in der Gefangenschaft gestorben ist, so tritt rücksichtlich des Einstandgeldes die Anwendung des Art. 84. ein. Läßt es sich indessen mit Zuverlässigkeit nicht herstellen, daß der als vermißt in Listen geführt werdende Einsteher entwichen, oder daß er, ohne sich im Zustande der Desertion zu befinden, gestorben sey, so haben die Militär-Behörden, um wegen des Einstandsgeldes die den Umständen angemessene Verfügung treffen zu können, in solchen besondern Fällen einen ausführlichen belegten Bericht in Beziehung auf die individuellen Verhältnisse und bisherige Aufführung des Vermißten, auf die eigentlichen Umstände seines Abgangs, auf die Angaben, welche Augenzeugen deshalb gemacht haben, überhaupt in Beziehung auf den Anspruch, welchen entweder der Invaliden-Fond, oder die nächsten Anverwandten als Erben des Einste-

stehers machen könnten, zu erstatten, damit demnach die nähere Entschliessung ertheilt werden könne. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Konskriptions-Gesezes d. d. München den 18 Juni 1812. Zum VI. Titel von der Einstellung und dem Vertauschen der Konskribirten. Reggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017.

Einstellung. Diejenigen Zivilbeamten und Offiziere der Armee, welche sich dem im 80 Art. des 6 Titels enthaltenen Verbote entgegen, vergehen, daß sie auf eine ihrer Würde und dem Ansehen ihres Amtes keineswegs zuständige Art sich damit abgeben, den Konskribirten Einsteher anzuschaffen und hiebei Zwischenhandel zu treiben, sollen, und zwar die Zivil-Beamten für das Erstemal mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden — die Offiziere oder sonstigen Militär-Beamten mit einem vierwochigen engen Arreste — zum Zweitenmal, die Zivil-Personen mit einer Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden und einem Arreste von vier Wochen — die Militär Petsonen mit einem drei monatlichen engen Festungs-Arreste — im Wiederholungsfalle aber die Militär- und Zivil-Personen, wie sie am Eingange dieses Artikels bemerkt sind, zur Entlassung verurtheilt werden. Das zu diesem Geschäft verwendete Subaltern-Personal unterliegt in diesen Fällen den nämlichen Strafen, und wenn es die Geldstrafen zu erlegen nicht im Stande ist, so wird dieselbe in verhältnißmässiges Gefängniß verwandelt. Konskriptions-Gesez d. d. 29 März 1812 Tit. XII. Von den Vergehen der Beamtengegen das Konskriptions-Gesez vor der Einreihung. Art. 150. S. 672. —

S. 672. — Der Regiments- oder Bataillons-Kommandant, und jeder mit der Uebernahme und dem Transporte der Konskribirten beauftragte Offizier, welcher sich unterfangen würde, dem (im 6. Titel Art. 81 gegebenen) Verboze zuwider, eigenmächtig die Einstellung eines Ersazmannes zu bewilligen, oder einen dem Miltär übergebenen Konskribirten aus eigener Willkühr und Verfügung wegzuschicken, oder zu verabschieden, soll zum Ersteumal, mit einer halbjährigen engen Festungsstrafe — im Wiederholungs-Falle mit der Entlassung bestraft, in jedem Falle zugleich angehalten werden, den dem Dienste und dem Aerar dadurch verursachten Schaden zu ersezen. Würde es sich aber zeigen, daß dabei niedrige, gewinnsüchtige Absichten oder Bestechung zum Grunde lagen, so soll wider die Schuldigen gleich das Erstemal nach den peinlichen Gesezen verfahren, sohin diesen gemäß, sowohl der Bestecher als der, welcher sich durch Bestechung zur Pflichtvergessenheit verleiten ließ, bestraft werden. a. a. O. Art. 151. S. 673.

Einstellung. Damit die Armee stets in brauchbarem Zustande erhalten, der stete Wechsel mit kaum geübten Soldaten so viel möglich, besonders bei jenen Waffengattungen entfernt werde, welche, wie die Artillerie, Kavallerie, die Schüzen u. s. w. eine vorzügliche und anhaltendere Uebung erfordern, und damit zugleich eine allgemein gleichheitliche Behandlung eintrete, wird hiemit festgesezt, daß ein schon durch Handgelübd verpflichteter Konskribirter eben so wenig, als ein wirklich dienender

Soldat in der Regel einen Ersazmann für sich einstellen dürfe. Konskriptions-Gesez d. d. München den 29 März 1812. Tit. XIII. Art. 158. S. 677. — Würde indessen von einem Soldaten, welcher als militärpflichtig, entweder freiwillig zugegangen, oder nach den Gesezen der Konskription eingereiht worden ist, in solchen Fällen, wo nach den gesezlichen Bestimmungen (Titel 7 Art. 94.) die förmliche Entlassung noch nicht bewilliget werden könnte, die Einstellung eines Ersazmannes aus besondern, Rücksicht verdienenden, Gründen nachgesucht, und die Genehmigung der Einstellung als Ausnahme gestattet werden; so kommen im wesentlichen die, wegen der Einstellung (Titel 6.) vorgeschriebenen Bedingungen, jedoch mit Rücksicht auf die, in den unten folgenden Art. bezeichneten, Abweichungen ebenfalls in Anwendung. a. a. O. Art. 159. — Der für einen Soldaten einstehende Mann muß nicht nur die bestimmte Größe, sondern auch alle übrigen Eigenschaften für jene Waffenart besizen, in welcher sich der Soldat selbst befindet. a. a. O. Art. 160. S. 678. — Der Einsteher muß sich in jedem Falle verbindlich machen, eine sechsjährige Dienstzeit zu übernehmen; so wie der Einsteller verpflichtet ist, seine Montirung, wenn dieselbe für den Einsteher nicht wohl mehr verwendet werden kann, dem Aerar, nach ihrem wirklichen Betrage, zu vergüten. a. a. O. Art. 161.

Einstellung. §. 306. In dem Art. 158. ist festgesezt, daß ein schon durch Handgelübde verpflichteter eben so wenig, als ein wirklich dienender Soldat in der Regel einen Ersazmann für sich einstellen dürfe. Wenn also die Konskribirten, oder ihre Aeltern,

Vor-

Vormünder oder sonstigen Verwandten nach den besondern Umständen auf die Erlaubniß der Einstellung Anspruch, und davon Gebrauch machen zu können glauben, so muß es ihnen selbst daran liegen, in Zeiten solche Maßregeln zu treffen, und die Vorsicht anzuwenden, auf jeden Fall ihren Ersazmann so bereit zu halten, daß er vor der Verpflichtung gestellt werden kann; sie haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie diese Vorsorge unterlassen.—§. 307. Wenn aber gemäß Art. 159 die Entlassung gegen Einstellung eines andern Mannes nachgesucht wird, so muß zur Begründung des Gesuchs, welches der Soldat bei seiner Kompagnie oder Eskadron zu übergeben hat, beigebracht werden: 1) Ein Zeugniß des Landgerichts oder der sonst einschlägigen Zivil-Behörde, worin die Gründe, aus welchen der Soldat die Entlassung gegen Einstellung eines Ersazmannes nachgesucht, pflichtmässig bestättiget werden; 2) ein Zeugniß über die gute Aufführung des Einstehers gemäß den (Titel 6 Art. 76.) hierüber gegebenen Vorschriften; 3) eine legalisirte Abschrift des zwischen dem Einsteher und Einsteller oder seinen Aeltern, Vormündern, oder sonst hiezu Bevollmächtigten über die Einstands-Summe abgeschlossenen Vertrags nebst einer Quittung, daß diese Summe entweder baar oder in vollgültigen gerichtlichen Briefen bei der Konskriptions-Behörde niedergelegt worden. 4) Die (Titel 13. Art. 164.) zu bezahlenden 36 Gulden können entweder beim Regiment oder Bataillon, oder auch bei der betreffenden Behörde des Konskriptions-Bezirkes deponirt werden; im lezten Falle

 muß

muß die von dieser hierüber ausgestellte Bescheinigung ebenfalls dem Gesuche beigelegt werden. 5) Wenn etwa wegen weiter Entfernung der Einsteher dem Regimente oder Bataillon nicht vorgestellt werden könnte, so kann derselbe von der nächsten Militär-Sanitäts-Kommission über seine Dienst-Tauglichkeit untersucht, und von der nächsten Militär-Behörde gemessen werden. Die von diesen über die Dienstestauglichkeit mit besonderer Rücksicht auf die Waffengattung, zu welcher der Einsteller gehört, und über die Größe ausgestellten Zeugnisse müssen dann gleichfalls beigefügt werden. — §.308. Die Kompagnien und Eskadrons haben sodann, ohne sich bei einem etwaigen Abgange in einem von ihnen nicht zureichend erachteten Belege mit irgend einer Korrespondenz mit einer Zivil- oder Militär-Behörde im mindesten zu befassen, diese Gesuche ihrem Regiments- oder Bataillons-Kommando zu überreichen; findet dasselbe, daß wirklich eines der oben vorgeschriebenen Belege und der sonst sowohl im Allgemeinen wegen der Einstellung, als besonders im Art. 160. für die einen Ersazmann stellenden Soldaten bezeichneten Erfodernisse mangelt, wohin vorzüglich gehört, daß der Einsteher, wenn nämlich der Soldat in der Artillerie oder Kavallerie dient, die zum Artillerie-Dienste nöthige Kraft und Stärke, oder die zur Kavallerie erfoderliche körperliche Gewandtheit besize und schon mit Perden umzugehen wisse, so ist das Gesuch zur Entfernung aller Weitwendigkeit, und unnöthigen Schreiberei lediglich mit der schriftlichen, und zugleich ausdrücklichen Bemerkung der obwalten-

tenden Mängel oder des noch abgängigen und vorerst beizubringenden Zeugnisses durch den Kompagnie = oder Eskadrons=Kommandanten dem Soldaten zurückgeben zu lassen, indem es blos seine Sache ist, alle Bedingungen genau zu erfüllen. Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, es ist vielmehr Pflicht des Kompagnie = oder Eskadrons = Kommandanten, daß er den Soldaten näher belehre, um ihn gegen unnöthige Kosten und Umtriebe möglichst zu sichern.—§.309. Da den wirklich dienenden Soldaten die Einstellung aus dem hauptsächlichen Grunde in der Regel untersagt ist, damit der Wechsel zwischen den Rekruten und den kaum gebildeten Soldaten zum Nachtheile des Dienstes in der Armee nicht überhand nehme, so kann die Beschränkung der Einstellungen etwas mehr in dem Falle nachgelassen werden, wenn gemäß dem (Titel 6. Art. 6. Ziffer 4.) ein schon ausgedienter Mann, und besonders wenn für die Kavallerie ein ausgedienter Kavallerist, und eben so für die Artillerie ein ausgedienter Artillerist zum Einstehen in Antrag gebracht wird. §. 310. Die General=Kommandos, an welche diese Einstellungs = Gesuche mit den (nach §. 307.) erfoderlichen Belegen eingesendet werden müssen, haben zur Erfüllung der im Titel 13. Art. 158. und 159. enthaltenen Bestimmungen, und zur Beurtheilung, in wiefern das Gesuch aus den vorgebrachten Gründen statthaft sey oder nicht, auf den Art. 13. Tit. 1. — Art. 70. Tit. 6. — Art. 166. Tit. 14 und auf die im vorstehenden §. gegebene Vorschrift besonders Rücksicht

zu nehmen, dasselbe, wenn sonach kein gegründetes Hinderniß obwaltet, ohne weitere Anfrage zu bewilligen, und dem gemaß nicht nur das betreffende Regiment oder Bataillon gehörig anzuweisen, sondern auch das einschlägige General-Kreis-Kommissariat in Kenntniß zu sezen, damit dieses ebenfalls die erforderliche Verfügung treffen, und besonders Sorge tragen könne, daß die Einstands-Summe, wenn sie baar erlegt worden ist, alsbald verzinslich mit der gehörigen Sicherheit angelegt, und dem Einsteher ausser den abwerfenden Zinsen vor der beendigten Kapitulation durchaus nichts verabfolgt werde. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Konskriptions-Gesezes d. d. München den 18 Juni 1812. Zum XIII Titel. Von der Einstellung nach der Einreihung. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017.

Einstellung für widerspenstig erklärte Conscribirte; siehe **Widerspenstige**.

Einstellung der Gendarmen als Ersazmänner; siehe **Einsteher** im Gendarmerie-Corps.

Einstellung durch Vertauschung, siehe **Vertauschung**.

Einstellung eines Ersazmannes für noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge. Da nach dem Art. 12 und 13 des Conscriptions-Gesezes Jünglinge, welche in die Militärpflichtigkeits-Jahre noch nicht getreten sind, durch freiwillige Anwerbung mit besonderen Begünstigungen zum Militär-Dienst angenommen werden dürfen; so ist es mit den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesezes consequent, daß

daß noch nicht militärpflichtigen Jünglingen, unter Anwendung des Art. 70, die Erlaubniß zur Einstellung eines Ersazmannes mit Beobachtung der deshalb vorgeschriebenen Bedingungen ertheilt werde. Dieß wird dem General-Commissariate des N. N. Kreises zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet. Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. München den 17 April 1814 an das kl. General-Commissariat des N. N. Kreises, die Einstellung von Ersazleuten für die noch nicht conscriptionspflichtigen Jünglinge betr. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 115. Nro. LXIX.

Einstellung eines Legionisten für einen Legionisten. Von der unterm Heutigen an das kl. Local-Commissariat der Stadt Augsburg ergangenen Entschließung, Einstellung von Ersazmännern betr. folgt in der Anlage eine Abschrift zur Darnachachtung. Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. München den 22 September 1815 an sämmtliche kl. General- und Local-Commissariate, die Einstellung von Ersazmännern betr. — Unter Rücksendung der Beilagen des Berichts vom 1ten v. M. erhält das königliche Local-Commissariat in der Anlage eine Abschrift von der unterm 31ten May dieses Jahres im Betreffe der Einstellung der Legionisten, an die königliche Commandantschaft Salzburg ergangenen, und den übrigen Militär-Behörden mitgetheilten Entschließung mit dem Bemerken zur Wissenschaft, daß darin von der Stellung der Ersazmänner von Militärpflichtigen

gen zur activen Armee weder eine Erwähnung, noch weniger eine Abänderung geschehe, diese auch nach den Bestimmungen im Conscriptions-Gesetze, ohne dasselbe in seinen wesentlichen Grundsätzen zu ändern, nicht geschehen könne. Da bei dem Aufgebote der mobilen Legionen nicht jene strenge Auswahl, wie bei den Militärpflichtigen zur activen Armee statt hat, den minder Unentbehrlichen, welche auf die Begünstigung der Zurückstellnng an das Ende der Reserve gesezlichen Anspruch machen können, diese sowohl vor, als auch während der Einreihung, wenn die auf Zurückstellung Anspruch gebenden Verhältnisse erst dann eintreten, zugleich in den gesetzlich bestimmten Fällen die Entlassung selbst bewilliget wird, überhaupt das Aufgebot wesentlich auf Kriegsdauer berechnet ist; so ist dadurch die weitere am Ende des Berichtes gemachte Anfrage erledigt. München den 22ten September 1815.— Da die Aufstellung der mobilen Legionen den wesentlichen Zweck hat, die Streitkräfte des Reiches in Kriegs-Zeiten zu vermehren, und da zwischen der Einstellung eines Soldaten der activen Armee und der Einstellung eines Legionisten der wesentliche Unterschied besteht, daß ersterer dieser Einstellung ungeachtet dennoch legionspflichtig bleibt, und zum Dienste der mobilen Legionen wieder aufgerufen werden kann; so darf einem Legionisten die Einstellung eines Andern Legionisten, gleichviel ob zu den mobilen Legionen, oder zur Armee, um dadurch für seine Person eine gänzliche Befreiung von der Militärdienstleistung zu bewirken, in der Regel nicht

statt

statt gegeben werden, weil durch eine solche Einstellung immer ein Kopf der Zahl der Bewaffnung entzogen wird. Unserer Commandantschaft wird dieses auf den Anfrags-Bericht vom 20ten l. M. zur eintretenden Darnachachtung allergnädigst eröffnet. München den 31ten May 1815. An die Commandantschaft Salzburg und die übrigen betreffenden Militär-Behörden also erlassen. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 169 und 170. N. CIV.

Einstellung freiwilliger Jäger als Ersazleute. Die freiwilligen Jäger, welche selbst nicht mehr militärpflichtig sind, können allerdings, gleich den Legionisten, als Ersazleute für Conscribirte, oder schon eingereihte Soldaten eingestellt, und angenommen werden, insoferne sie überall nach den Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Ersazmannes besizen; welches dem königlichen General-Commissariate des Rezatkreises auf den Bericht vom 2ten Juli mit dem Anhange eröffnet wird, daß die einschlägigen Militär-Behörden hiernach zugleich angewiesen werden. Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. München den 23 October 1814 an das kl. General-Commissariat des Rezatkreises, Einstellung freiwilliger Jäger als Ersazleute für die active Armee betr., und sämmtlichen übrigen kl. General- und Local-Commissariaten zur Nachricht mitgetheilt. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 129. Nro. LXXX.

Einstellung noch nicht ganz ausgedienter Soldaten; siehe Einstandszeit.

Einstellung von Ersazmännern aus der Classe der Legionspflichtigen. Die im Art. 39 der allerhöchsten Verordnung vom 28ten Februar dieses Jahres wegen des Aufgebotes der National-Garde IIter Classe enthaltene Disposition, „daß den ausgedienten Soldaten keineswegs zu verwehren sey, als „Ersazmänner für andere pflichtige Jünglinge in „die active Armee oder in die Reserve-Bataillons „einzutreten,“ hat die Anfrage veranlaßt, ob es darum den übrigen, zwar nicht mehr militärpflichtigen, aber doch legionspflichtigen Unterthanen, welche in der Linie ausgedient haben, überhaupt, und ob es allen Legionspflichtigen insbesondere verwehrt sey, für Jünglinge, welche nicht blos conscriptionspflichtig, sondern bereits entweder durch die Conscription der Armee eingereihet, oder bei derselben durch freiwillige Anwerbung zugegangen sind, als Ersazmänner einzustehen? Obwohl die Beantwortung dieser Anfrage sowohl in den Worten als in dem Geiste des Gesezes liegt, welches überhaupt wohl den Uebertritt von der IIIten Classe der National-Garde in die IIte, oder von der IIten in die Ite, aber nicht umgekehrt gestattet; so wollen doch Seine Majestät auf die gestellte Anfrage hiermit noch ausdrücklich erklären, daß es jedem Legitionspflichtigen gestattet ist, so weit er nach dem Conscriptions-Geseze die Eigenschaften eines Ersazmannes besitzt, als solcher für einen andern Militärpflichtigen, welcher entweder erst eingereihet werden solle, oder schon eingereihet ist, einzustehen. Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angele-

legenheiten d. d. München den 24 Mai 1813 an sämmtliche kl. General- und Local-Commissariate, die Einstellung von Ersazmännern aus der Classe von Legionspflichtigen betr. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 69. Nro. XLVIII.

Einstellung von Ersazmännern für Mennoniten, siehe Mennoniten.

Einstellung vorläufige von Ersazleuten, siehe Einstellung von Ersazleuten für noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge.

Einstellungs-Gesuche der Geometer und Geodäten sind auf jede mögliche Weise zu begünstigen, siehe Geometer.

Einstellung der Soldaten, siehe Einstands-Capitalien, deren vorläufige Versicherung.

Einstellung für den Sohn, welcher dem Vater bei 2 Söhnen vorzugsweise zum Gewerbe brauchbar ist; siehe Reserve, Stellung an das Ende derselben.

Einstellung, Tax- und Stempel-Gebühren; siehe Einstands-Verträge.

Eintheilung des Königreiches in Kreise, siehe Kreis-Eintheilung.

Eintretten wechselseitiges und Vertauschen, siehe Vertauschen.

Eintritt in den Strafort, siehe Zuchthaus-Strafe, Schärfung derselben, und Straf-Arbeits-Haus-Strafe, Schärfung derselben.

Einweisung der Landrichter und Rent-Beamten, siehe Landrichter und Rent-Beamte.

Eisenbrief, siehe Moratorium.

Elementar = Schulen, siehe Schulen.
Eltern, Bestehlung derselben, siehe Diebstahl S. 5233, 5245 und 5247.
Eltern, Ermordung derselben, siehe Mord.
Eltern, Verlezung ihrer persönlichen Freiheit, siehe Gefangenhalten widerrechtliches.
Eltern, die ihre Kinder zur Ehe zwingen; siehe Ehe, Vergehen rücksichtlich derselben. S. 6173.
Eltern, Verbindlichkeit derselben zur Anzeige von Verbrechen oder Vergehen; siehe Anzeige S. 1345 und 1346.
Eltern, körperliche Mißhandlung derselben; siehe Mißhandlung.
Eltern, Mißbrauch ihrer Gewalt, siehe Züchtigungsrecht, Mißbrauch desselben, Unzucht, Verführnng hiezu, und Kuppelei.

Emeriten = Anstalt. Wir haben bei verschiedenen Anlässen Unsere landesväterliche Absicht geäußert, daß für die zur Seelsorge unfähig werdenden Geistlichen auf eine anständige Art durch Errichtnng sogenannter Emeriten = Häuser oder anderer zureichenden Anstalten gesorget werden solle. Bis hieher ist aber blos in einem Theile Unserer Fränkischen Provinz im Bambergischen Diöcesan = Bezirke eine Unseren Wünschen entsprechende Einrichtung dieser Art zu Stande gekommen. Indeß erhalten Wir vielfältig neue Beweise für diese Nothwendigkeit, in Unseren sämtlichen Staaten, und vorzüglich in Unseren alten Erblanden ähnliche Anordnungen sobald als möglich zu treffen. Wir haben daher beschlossen, die Grundzüge zur allgemei-

nen

nen Erreichung obiger Absicht bestimmt vorzuschreiben: 1. Zur Theilnahme an der Emeriten = Anstalt eignen sich alle Geistliche, welche Unsere landesfürstlichen Titel erhalten haben, oder Unseren Titulanten aus besonderen Rücksichten gleichgestellt wurden, die Titulanten der Bischöfe, und Domkapitel, der Stifte und Klöster, der Gemeinden, Stiftungs=Verwaltungen, welche hierzu berechtiget waren, oder es noch sind, und Unserer landesfürstlichen Oberadministration unterliegen. 2. Die Titulanten der Privat = Patronen können hierauf gleichfalls Anspruch machen, wenn ihre Titelgeber und Patronen durch Ueberlassung geeigneter Stiftungen, durch Beiträge, oder durch Abtretung eines hinlänglichen Kapitals nach einer näher festzusezenden Vorschrift mit der Administration des Emeriten = Fondes hierüber abgekommen seyn werden. 3. Die Fälle, welche zur Verpflegung des Emeriten = Fondes Anspruch geben, sind; a) hohes Lebens = Alter; b) körperliche oder Geistes = Schwäche; c) Krankheit; d) Geisteszerrüttung. 4. Geistliche, welche blos aus dem ersten Grunde ihre Pfründen abzutreten, und die Vortheile der Emeriten = Verpflegung zu erhalten suchen, haben vor allem durch einen legalen von dem betreffenden Landgerichte bezeugten Auszug der Pfarr = Matrikl, respektive des Taufbuches, welche der Vorstellung in Urschrift beigelegt werden muß, ein Lebens = Alter von wenigstens fünf und sechzig Jahren nachzuweisen. 5. Die vorbemerkten Fälle physischer oder geistiger Gebrechen müßen jedesmal nach der durch die Pragmatik für

Staats=

Staats = Diener vom 1 Jänner 1805 (Regierungs = Blatt XVII. St. Seite 231 und 232) vorgeschriebenen Norm streng bewiesen, durch die betreffenden Gesundheits = Beamten bei ihren Staats = Pflichten, und durch die einschlägige Orts = oder Land = Gerichts = Polizei = Behörde bestätiget, und durch selbe zu der vorgesezten höhern oder höchsten Stelle befördert werden. 6. Wir vertrauen zu Unserem Klerus, daß jene Emeritirte, welche allenfalls hinlängliches Vermögen zum Selbstunterhalte sich erworben haben könnten, auf die blos subsidiarische Verbindlichkeit der Emeriten = Verpflegung ohnehin keinen Anspruch machen, und ihren Mitbrüdern, gegen die Pflichten ihres Standes, die Mittel des nothwendigsten Auskommens nicht beschränken werden. Sollten jedoch solche Fälle eintreten können, so bleibt festgesezt, daß ein mit eigenem Vermögen versehener Geistlicher, sobald er hieran vierhundert Gulden reines Einkommen beziehet, auf den Emeriten = Fond eine Unterhalts = Anweisung nicht erhalten kann; bei einem eigenen Einkommen von Einhundert fünfzig bis zweihundert kann er die Hälfte des vollen Emeriten = Gehaltes, bei Einhundert Gulden das Ganze fodern. Die zwischen diese drei Stufen tretenden Fälle bestimmen sich durch die Berechnung der Proportion von selbst. 7. Die Dauer des Unterhaltes aus dem Emeriten = Fonde, wo dieser wegen hohen Alters eintritt, ist jener des Lebens gleich. 8. In den übrigen Fällen, welche im 3. Absaze angeführt sind, hängt die Bestimmung über die Art des Unterhaltes von dem

Ur=

Urtheile der Gesundheits = Beamten ab, welches nach den Vorschriften des 5. Absazes einzuziehen ist. 9. Eine Vepflegung aus dem Emeriten = Fonde wegen temporärer Unfähigkeit hat in der Regel nur dann statt, wenn diese von solcher Art, und von so langer Dauer ist, daß die von einem solchen Geistlichen besessene Pfründe eine andere Bestellung fodert, und die Einkünfte derselben ihm gänzlich entgehen. 10. Die temporäre Verpflegung kann in keinem Falle das Maximum des Emeriten = Gehaltes übersteigen, und sie bestehet in der Regel nur in einer Vergütung der in den allgemeinen Kranken = oder Irren = Anstalten festgesezten Durchschnitts=Gebühren für Nahrung, Arzneimittel, Bedienung, Wäsche, und so anders. 11. Dieser temporäre Unterhalt ziehet die Verbindlichkeit eines theilweisen oder vollen Ersazes für diejenigen Geistlichen nach sich, welche in den Stand kommen, eine Pfründe von überflüßigem Ertrage übernehmen zu können. 12. Der volle Emeriten = Gehalt, oder das Maximum derselben bestehet in einem jährlichen reinen Ertrage von vierhundert Gulden, welche entweder von der Administration des Emeriten-Fondes in Geld in monatlichen Raten ausbezahlt, oder durch Verleihung einfacher Benefizien von gleichgeltendem Gehalte ausgemittelt werden sollen. 13. Zur Geld = Unterstüzung eignen sich zuerst jene Priester, deren Zustand alle Arten von Dienstleistung ausschließet; diejenigen Emeritirten hingegen, welche noch zu gewöhnlichen Kirchendiensten fähig sind, und etwa auch in der Seelsorge einige Hilfe zu leisten

sten wünschen, sollen mit Benefizien bedacht werden. 14. Eigentliche Emeriten = Häuser (Domus emeritorum) sollen wegen der Unbequemlichkeiten, denen die darin Wohnenden fast unvermeidlich ausgesezt sind, und weil von bejahrten Geistlichen nicht gefodert werden kann, daß sie am Abend ihres Daseyns von der lange gewohnten Lebensweise sich auf einmal lossagen sollen, endlich weil die Regie der gesonderten Verpflegung bei ihrer Einfachheit die Kräfte vermehrt, und die Mittel vervielfältigt, sohin der Anstalt eine wohlthätige Ausdehnung verschaft, nicht statt haben. Die geringe Anzahl derjenigen, welche aus Mangel an Verwandten und Freunden, oder aus eigener Wahl, ein allgemeines Verpflegungs = Haus der Privatpflege, oder der gesonderten Wirthschaft vorziehen würden, wird hierzu in Unseren Staaten noch hinlängliche Gelegenheit finden. Wir versichern ihnen auch für solche Fälle den ungeschmälerten Genuß ihrer Pension als ein Mittel der Ausgleichung mit den ihre Pflege übernehmenden Instituten. 15. Der Emeriten = Fond soll aus folgenden Quellen vorzüglich gebildet werden: a) aus den ursprünglich zu diesem Zwecke schon gewidmeten Stiftungen; b) aus jenen, welche von Uns bereits dazu bestimmt worden seyn mögen, und den sogenannten Priester=Bruderschafts = Stiftungen; c) aus dem Surrogate, welches für die auf Unserer Staats = Kassen verliehenen Tischtitel angewiesen werden wird; d) aus allen zu diesem Behufe entbehrlichen einfachen Benefizien, nach den hiernach auszudrückenden Bestim-

stimmungen; e) aus den im 11. Absaz angeordneten Ersaz=Geldern für temporäre Verpflegung; f) aus den im 2. Absaze bestimmten Dotations=Zuschüßen der Privat=Patronen; g) aus den frommen Vermächtnißen, und freiwilligen Beiträgen der Geistlichkeit, oder anderer Wohlthäter; h) bei zufälliger Unzulänglichkeit des Fondes in einzelnen Fällen, aus Zeit=Pensionen von den erledigten vermöglichen Pfarreien, wo diese ohne Schmälerung des anständigen Unterhalts des Nachfolgers statt finden können; auch sollen dergleichen Pensionen alsogleich aufhören, sobald der Emeriten=Fond durch Rückfälle oder durch andere Zuflüsse den Betrag aus Eigenem abzuführen sich wieder im Stande findet. 16. In Betreffe der zum Emeriten=Fond bestimmten einfachen Benefizien sezen Wir ferner fest, daß alle diejenigen, welche nicht für die Seelsorge bereits nothwendig befunden wurden, oder als Schulbenefizien erklärt sind, dem Emeriten=Fonde zugetheilt seyn sollen; vorbehältlich jedoch Unserer weiteren Bestimmungen hierüber, welche aus einer verbesserten Eintheilung der Pfarreien oder aus der künftigen Diöcesan=Organisation hervor gehen könnten. 17. Die sämtlichen einfachen Benefizien, — jene der Städte, Märkte, Gemeinden, und Stiftungs=Verwaltungen, welche unter Unserer Oberadministration stehen, nicht ausgenommen, — indem ihre Titulanten auf den Emeriten=Fond gleiches Recht erhalten, — sollen sogleich mit ihren Einkünften, Lasten, Rechten, und so weiter in ein eigenes Verzeichniß gebracht, und

die

die für emerirte Priester geeigneten von den übrigen ausgeschieden werden. 18. Bei der Ausscheidung soll – in so weit es nach den Bestimmungen des 16 Absazes noch auf eine Wahl ankömmt, – vorzüglich darauf gesehen werden, daß die durch günstige Orts-Verhältnisse sich auszeichnenden Benefizien den Emeriten vorbehalten bleiben. 19. Wo an einem Orte mehrere solche Benefizien vorhanden sind, die den Ertrag von 400 fl. nicht abwerfen, sollen diese vereiniget, und bis zu erwähnter Summe einem Einizigen zugewendet werden. 20. Tritt aber der Fall ein, daß an einem Orte nur ein oder auch mehrere einfache Benefizien sich vorfinden, welche einzeln oder zusammen die volle Emeriten-Pension nicht erreichen, so ist die Vereinigung lezterer demungeachtet zu bewirken, und der Abgang durch einen jährlichen Zuschuß aus der Emeriten-Kasse dem mit der vollen Pension Bedachten zu ergänzen. 21. Kein einfaches Benefizium kann von nun an auf andere Art, als unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen erlangt werden; – jene des Privat-Patronats allein ausgenommen, wenn die Patronen der Emeriten-Anstalt nicht beigetreten sind, in welchem Falle sie aber die Zurückweisung ihrer unfähig werdenden Titulanten auf eigenen Unterhalt zu erwarten haben. 22. In dem Bezirke einer jeden Diözese, und soviel möglich im Mittelpunkte derselben, soll eine eigene Administration des Emeriten-Fondes angeordnet werden, welche, unter der obersten Aufsicht Unsers Ministeriums des Innern, sämmtliche Gefälle erhebt,

hebt, und verrechnet, die Pensionen selbst, oder durch Anweisungen bezahlt, das Kataster der hierzu geeigneten Benefizien herstellet, die Personal-Beschreibung des gesamten Diöcesan-Klerus, die besonderen Verzeichniße der zum Emeriten-Fonde berechtigten, und der wirklichen in Pensions-Bezuge, oder im Besize von Emeriten-Benefizien sich befindenden Geistlichen verfaßt, und das Kataster sowohl, als den Personal-Stand mit den nöthigen Bemerkungen an gedachtes Ministerium mit den Ab- uud Zugangs-Anzeigen, und Kasse-Bilanzen einsendet. 23. Die Administration des Emeriten-Fondes hat auch darüber zu wachen, daß eine blos simulirte Unfähigkeit niemals zum Vorwande eines Pensions-Bezuges oder einer temporären Unterstüzung diene, und daß im lezten Falle die Dauer der Pension jene des Titels nicht überschreite. 24. Unsere Landes-Direktionen und Stiftungs-Kurateln haben vorläufig die Funktionen der Emeriten-Fonds-Administration in der Art zu übernehmen, daß jeder derselben untergebene Diöcesan-Antheil abgesondert bearbeitet werde. 25. Zur Ausmittlung des Surrogats für die aus Unseren Staats-Kassen bisher bestrittenen Tischtitel-Bezüge soll alsogleich ein Personal-Verzeichniß aller in wirklichem Genuße befindlicher Titulanten mit der Bemerkung der Quantität, und der Dauer, dann ein zwanzigjähriger Durchschnitt dieser Ausgabs-Rubrik, und ein ähnliches abgesöndertes Verzeichniß über die Titulanten des Kloster-Fonds Uns vorgelegt werden. 26. Geistliche, die durch eigenes

Verschulden, durch Handlungen gegen die besonderen Pflichten ihres Standes, oder gegen jene des Menschen, des Bürgers, des Staats = Dieners auf eine Zeit, oder für immer zur Ausübung ihres Amtes unfähig werden, gehören zwar nicht in die Klasse der Emeriten; da die Verfügungen über ihren Unterhalt aber zum Theil in die Sphäre einwirken, aus welcher die zur Verpflegung der Emeriten genommen werden, so ist nöthig, daß zugleich über die Behandlung der durch ein Vergehen unfähigen Geistlichen Vorschriften gegeben werden; Wir verordnen demnach 27. Der durch Vergehen unfähige Geistliche kann dem Emeriten in keinem Falle gleich gestellet werden. 28. Besizt er soviel eigenes Vermögen, daß dessen Ertrag die unterste, von den im 6. Absaze bezeichneten drei Stufen erreicht, so hat er durchaus keinen Anspruch auf einen Beitrag zu seinem Unterhalte. 29. Bei einem diese Stufe nicht erreichenden Einkommen wird der Zuschuß zu einem Viertheil, zur Hälfte, zu drei Viertheilen des ganzen, nachher festzusezenden Unterhalts = Beitrages nach der Analogie des 6. Absazes bestimmt. 30. Der Emeriten = Fond übernimmt in keinem Falle einen höheren Unterhalts = Beitrag für die durch Vergehen unfähigen Geistlichen, als die jährliche Summe von Einhundert zwei und achtzig Gulden dreißig Kreuzer; und wenn 31. ein solches Individuum in der Folge zum geistlichen Amte wieder fähig befunden, und auf eine Pfründe befördert wird, unterliegt es der Verbindlichkeit des vollen Ersazes der erhaltenen Nahrungs = Beiträge

unbe=

unbedingt. 32. Ein Geistlicher, welcher aus Verschulden auf ein einfaches Benefizium versezt wird, kann nur auf solche Anspruch machen, welche im Ertrage sich nicht über drei hundert Gulden belaufen. 33. Uebrigens haben die bestehenden oder noch zu errichtenden geistlichen Korrektions = Häuser die Unterhalts = Kosten der einer Belehrung und Besserung empfänglichen Subjekte zu übernehmen, und dafür die von dem Emeriten = Fonde festgesezten Beiträge in so ferne zu beziehen, als ihre Fundation dieser Hilfe bedarf. 34. Geistliche, welche zu allen Verrichtungen des Kirchen = Dienstes wegen Vergehen gänzlich unfähig geworden sind, und sich die wirkliche Degradation zugezogen, oder eine Strafe erlitten haben, die die Degradation voraussezt, haben keinen ferneren Anspruch auf den Emeriten = Fond, und sind in Beziehung auf ihren Unterhalt, wie die übrigen Verbrecher aus dem Laien Stande, zu behandeln. 35. Die Emeriten = Fonds sollen zwar von den Lokal = Kirchen = und Stiftungs = Beamten verwaltet, übrigens aber von anderen Stiftungen stets gesondert bleiben; auch muß eine besondere Rechnung darüber geführt werden, welcher die möglichste Publizität zu geben ist. 36. Die gesezliche Konkurrenz der bischöflichen Behörden soll bei der Vollziehung dieser Verordnung von Unseren Stellen nicht umgangen werden. Wir hoffen, daß die gesamte katholische Geistlichkeit Unseres Staates hierin ein neues Merkmal Unserer landesväterlichen Theilnahme an ihrer Erhaltung und Unserer Sorge, ihre mühesamen und verdienstvollen Arbeiten

durch ein ruhiges Alter, und durch Milderung der Folgen unglücklicher Zufälle zu lohnen, dankbar erkennen werde. Wir erwarten, daß die vereinten Bemühungen dieses Standes Uns möglich machen werden, die Wohlthaten dieser Anstalt noch mehr zu erhöhen, und zu verbreiten. Allg. Verordn. d. d. München den 11 October 1807, die Errichtung von Emeriten = Häusern betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXXXV. S. 1615. — Da Wir in mehreren Fällen bemerkt haben, daß Pfarrer, welchen das Patronats = Recht auf einfache Benefizien zustehet, dasselbe ohne Rücksicht auf die Verordnung über die Emeriten = Anstalt (Regierungs = Blatt vom Jahre 1807, St. XXXXV., Seite 1615) ausüben, so verordnen Wir, (zur Entfernung aller weiteren Anstände) daß jene einfache Benefizien, auf welche Pfarrer zu präsentiren haben, nur an emeritirte Geistliche nach den Bestimmungen obiger Verordnung, besonders §. 1. und 17. verliehen werden sollen, wonach sich sämtliche Pfarrer zu achten wissen werden. Allg. Verordn. d. d. München den 17 Dezember 1808, das mehreren Pfarrern zustehende Patronats = Recht auf einfache Benefizien betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. I. S. 8.

Emigrations = Taxe bei Vermögens = Exportationen nach Oesterreich, siehe **Auswanderung.** S. 1644, auch **Freizügigkeit** und **Oesterreich.**

Emphyteusis. Wenn ein unbewegliches Gut gegen gewiß = und bestimmter Verreichnuß dergestalt verliehen wird, daß man dadurch kein blosses Personal = Recht gegen den Verleiher, wie in vor=

be=

bemelter Locatione Conductione, sondern eine Grund-Gerechtigkeit und das nutzbare Eigenthum (Jus reale et Dominium utile) hierauf erlangt, so heißt es Emphyteusis oder Bau-Recht, und wird der Verleiher eines solchen Guts der Grund- und Eigenthums-Herr (Dominus directus) der andere hingegen, deme solches verliehen ist, der Grundhold oder Grund-Unterthan (Dominus utilis vel Emphyteuta) genannt. Baier. Landrcht Th. IV. Cap. VII. §. 1. S. 381. — Jetztgedachte Verleihung geschiehet auf unterschiedliche Weis, und zwar so, daß solche 1mo entweder nur auf des Grundholdens Person und seinen Leib, oder 2do auch auf seine Erben und Nachkommen, oder 3tio zwar auf beede, jedoch nur solang der Grund-Herr lebt, oder endlich 4to sich nicht weiter als bis auf erfolgende Abstiftung erstreckt. Die 1te Gattung wird Leib-Recht oder Leib-Geding, die 2te Erb-Recht, die 3te Neustift, und endlich die 4te Herrn-Gunst oder veranleitete Freistift genannt. Von dem Erb-Recht siehe §vum seq. 3. von Leib-Geding und denen übrigen Gerechtigkeiten aber §vum seq. 29. etc. Ueberhaupt ist hierunter zu merken, daß gleichwie der Gebrauch und das Herkommen bei keiner von erstbemelten vier sammentlichen Gattungen sich in hiesigen Landen durchgehends gleich, sondern gar unterschiedlich bezeigt, also auch bei denen hierüber vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten gegenwärtige Constitution und Verordnung nur soweit für eine General-Regul angenommen und beobachtet werden solle, als kein besonderes Geding, *Res judica-*

dicata, oder jedes Orts hergebrachte legale Observanz und Gewohnheit entgegen stehet. a. a. O. §. 2. Die verschiedenen Arten der Emphyteusis siehe unter ihren eigenen Namen. Siehe auch Grundbarkeit, Grundherrn, grundherrliche Verträge, Gutsherrn und gutsherrliche Rechte.

Empfangs-Bestättigung auf Conto und Scheine, siehe Zahlungs-Befugnisse der kl. Aemter.

Emtio siehe Kauf.

Endurtheil, siehe Urtheil.

Endzweck, siehe Verbrechen, und Vorsaz rechtswidriger.

Entdeckung unbekannter Verbrecher als Milderungs-Grund, siehe Strafbarkeit, Maßstaab derselben.

Entdeckung eines Verbrechers, Versprechen einer Belohnung hiefür; siehe Belohnung S. 1734.

Enterbung der Kinder, wenn sie ohne Bewilligung der Eltern heirathen; siehe Ehe S. 6113 und 6156.

Enterbung. Die Enterbung, Kraft welcher ein Noth-Erb von der Erbschaft ausgeschlossen wird, muß 1mo in einem gültigen Testament, und zwar 2do pure ohne einiger Bedingnuß, auch 3tio simpliciter in der ganzen Erbschaft geschehen. 4to Wenn mehr Noth-Erben vorhanden seynd, muß der Enterbte mit Namen genennt werden. Hiernächst soll 5to eine von denen in nächstfolgenden §vis benannten Enterbungs-Ursachen vorhanden seyn, jedoch seynd andere dergleichen von der nemlich- oder noch grö-

größerer Stärke nicht ausgeschlossen. 6to Ist nöthig, daß die Ursach deutlich in dem Testament ausgedruckt, und nicht weniger 7mo auf Widersprechen des Enterbtens von dem instituirten Erben genüglich dargethan werde. Fehlt nun 8vo eins aus obbenannten ersten sechs Requisiten, so ist das Testament quo ad in et Substitutionem nichtig, und hat Querela Nullitatis Platz. Manglet es aber 9no nur an dem siebenten Requisito allein, nemlich an dem erforderlichen Beweis der allegirten Enterbungs-Ursach, so kann das Testament soviel den *Punctum* In et Substitutionis betrifft, per Querelam inofficiosi inner fünf Jahren von der Zeit, da die Erbschaft angetretten ist, rescindirt werden, doch erstreckt sich 10mo diese Klag auf die Erben nicht, ausser wenn der Enterbte sich schon in Lebzeiten damit gemeldet hat, oder vor Antrettung der Erbschaft gestorben ist. 11mo Seynd etwann mehr Noth-Erben enterbt, so ist zu unterscheiden, ob sie eodem vel diverso *Sucessionis* Ordine succediren. Letztenfalls kann auf dem Fall, wenn der Erste nicht klagt, oder mit seiner Klag durchfallt, der Zweite nnd sofort der weitere in Ordine quereliren, erstenfalls aber nicht. Durch die *Reconciliation* und Aussöhnung wird 12mo die Enterbung wieder aufgehoben, wenn jene noch vor Errichtung des Testaments und zwar ausdrücklich geschiehet, nach errichtetem Testament aber hört die Enterbung per Reconciliationem nicht auf, ohne daß Testator ein ganz anderes Testament macht, oder das gemachte wiederum gänzlich cassirt, wobei aber

die

die Aussöhnung der Obrigkeit an der verdienter Straf niemal präjudicirt. Die sogenannte Exhæredatio bonamente facta aber wird 13tio um so mehr hiermit aufgehoben, als die Elteren ihren Kindern auf andere Art vorzusehen wohl im Stand seynd, mithin dieser römischen Subtilität nicht mehr vonnöthen haben. Baier. Landrecht Th. III. Cap. III. §. 16. S. 229. — Kinder mögen enterbt werden 1mo wenn sie ihren Elteren mit Real- oder schweren Verbal-Injurien begegnen. 2do Dieselbe ausser des Lasters der Ketzerei, Zauberei, oder beleidigter Majestät bei Gericht auf Leib oder Leben anklagen. 3tio Zu ihren merklichen Schaden an Leib, Hab und Gut gefährlich verrathen oder angeben. 4to Mit Gift oder in anderweg um das Leben zu bringen suchen. 5to Entweder selbst Zauberei treiben, oder wenigst mit Zauberern in Gesellschaft stehen. 6to Sich mit Stief-Vater oder Stief-Mutter in Unzucht vermischen. 7mo Ohne der Elteren Wissen und Willen eine verboten- oder leichtfertige Profession ergreifen, sofern die Elteren solcher nicht selbst ergeben seynd. 8vo Ihre gefangene Elteren durch Bürgschaft oder auf andere thunliche Weis nicht zu erledigen trachten. 9no Sich derenselben in ihrer Krank- oder Blödsinnigkeit nicht annehmen. 10mo Sie in Verfertigung eines Testaments oder anderen letzten Willens geflissen verhinderen. 11mo Sich auf Art und Weis verehelichen, wie oben P. 1. cap. 6. §. 4. n. 3. mit mehrern bemerkt ist, oder endlich 12mo wenn die Elteren Christ-Catholisch- die Kinder hingegen von ke-

ketzerischer Religion seynd. a. a. O. §. 17. S. 230. — Elteren mögen enterbt werden, 1mo wenn sie die Kinder ausser des Lasters der Ketzerei, Zauberei oder beleidigter Majestät peinlich anklagen, es wäre dann, daß der Vater sein Kind in guter Meinung und um Verringerung der Straf wegen selbst zu Gericht liefert. 2do Wenn sie den Kindern oder sich selbst einander durch Gift oder Zauberei Schaden thun, oder auf solche Weis nach dem Leben streben. 3tio Mit ihrer Kindern Ehegatten fleischliche Unzucht treiben, 4to dieselbe in gebührender Errichtung ihres letzten Willens geflissener Weis hinderen, oder 5to in ihrer Gefangenschaft Krank- oder Blödsinnigkeit nicht besorgen. Brüder und Schwester seynd zwar 6to obverstandenermassen regulariter keine Noth = Erben, in dem Fall aber, wo sie die Legitimam prätendiren könnten, mögen sie aus dreyerlei Ursachen enterbt werden. Erstens wenn sie sich einander entweder nach dem Leben streben, oder sonst großen Schaden thun, oder ausser obverstandenen Criminibus exceptis peinlich anklagen. a. a. O. §. 18.

Entführung. Des Verbrechens der Entführung macht sich schuldig, wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt bemächtiget und dieselbe mit sich hinwegführt in der Absicht, sie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder aber einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern. Diesem ist auch derjenige gleich zu achten, welcher eine solche Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug

wi-

wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. I. Cap. II. Art. 201. S. 80. — Die Entführung einer Person unter zwölf Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, wird als Entführung wider Willen der Entführten bestraft. a. a. O. Art. 202. — I. Wenn der Verbrecher nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung gleichwohl seine Absicht noch nicht erfüllt hatte, so ist er, je nach dem Grade der List, Gewalt oder Mißhandlungen und der Beschaffenheit der entführten Person, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu strafen. II. Ist aber mit der Entführten der Beischlaf vollzogen worden; soll die Strafe des Arbeitshauses auf vier bis acht Jahre statt haben. a. a. O. Art. 203. S. 81.

Entlassung eines aus Irrthum Verhafteten; siehe Verhafts-Befehle.

Entlassung ohne Urtheil. Ueber jeden Angeschuldeten muß durch förmliches Urtheil entschieden werden. Eine stillschweigende Lossprechung durch Entlassung des Angeschuldeten ohne rechtliches Erkenntniß findet nicht statt. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. V. Cap. I. Art. 344. S. 326.

Entlassung aus dem Gefängnisse gegen Caution, siehe Gefängniß.

Entlassung von der Instanz, siehe Instanz.

Entlassung der Sträflinge. Die Abschiedsschläge sind aufgehoben; siehe Abschiedsschläge.

Entlassung der Sträflinge, wer ihnen hiebei die Warnung vor dem Rückfalle zu ertheilen habe; siehe Sträflinge.

Entlassung von der Militärpflichtigkeit, oder dem Militär-Verbande; siehe Militär-Entlassung, und Militärpflichtigkeits-Entlassung.

Entlassungs-Art der zum Militär-Dienst unwürdigen Individuen, siehe Unwürdige zum Militärdienst, deren Behandlung.

Entlassungs-Gebühren, siehe Militär-Pflichtigkeits-Entlassung.

Entlassungs-Gebühren nach statt gehabten Vertauschungen unter Brüdern, siehe Vertauschung unter Brüdern.

Entlassungs-Gesuche, siehe Militär-Entlassung und Militärpflichtigkeits-Entlassung.

Entlassungs-Scheine, siehe Militär-Entlassung und Militärpflichtigkeits-Entlassung.

Entlassungs-Taxen, siehe Militär-Entlassung und Militärpflichtigkeits-Entlassung.

Entlassungs-Verhandlungen, siehe Militär-Entlassung, und Militärpflichtigkeits-Entlassung.

Entlassung der Staats-Diener, siehe Staats-Diener.

Entlassung der Patrimonial-Gerichtshalter und Actuare durch die Gutsherrn, siehe gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Entlassungs-Scheine für die eingebrachten, und wieder auf freien Fuß gestellten Individuen.

Nach

Nach vorliegenden Anzeigen werden von mehrern Polizeibehörden die durch die Gensdarmerie-Mannschaft eingebrachten, jedoch zur Detention oder weitern Escorte nicht geeigneten Individuen ohne Entlaßungs-Scheine auf freien Fuß gestellt, weßwegen sich öfters ereignet, daß dieselben durch die hievon nicht unterrichteten Gensdarmen aus der nämlichen Ursache wiederholt aufgegriffen werden. Aus dieser Veranlassung wird daher rücksichtlich der Bettler und Landstreicher die in dem Artikel 21 der einschlägigen allgemeinen Verordnung vom 28. November 1816, Rggsbl. St. XLIV. Seite 874) vorgeschriebene Ausstellung von Vorweisen in Erinnerung gebracht, in Bezug auf andere angehaltene Individuen aber, wird befohlen, daß denselben bei der Freilassung jederzeit Entlassungs-Scheine, welche nöthigen Falls zur Beseitigung aller möglichen Mißbräuche, das Signalement der Entlassenen enthalten müssen, ertheilt werden sollen, damit sie sich hiemit allenthalben gehörig legitimiren können. Kl. Ministerial-Entschließung d. d. München den 1 April 1818, die Entlassungs-Scheine für die eingebrachten und wieder auf freien Fuß gestellten Individuen betr. Allg. Intell. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1818. St. XXIV. S. 511. Vergleiche damit Bettler.

Entsezung, siehe Revision.

Entschädigung. Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersaz die verdiente Strafe. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. '. Art. 1.

S. 1.

S. 1. Siehe auch Erben, deren Verbindlichkeit nach dem Tode des Uebertreters.

Entschädigung für abgetrettenes Eigenthum, siehe Eigenthum.

Entschädigung der Unterthanen für zum Strassenbau abgetrettene Kiesgruben, siehe Kies-Gruben.

Entschädigungs-Zulage, siehe Zulage aus Entschädigung.

Entschädigungs-Gelder, die Taxen von den Quittungs-Protokollen bei Hinausbezahlung derselben. Bei Gelegenheit einer genehmigt zurückgegebenen Nachweisung über die richtige Hinausvergütung der — den Unterthanen des Landgerichts N. N. bewilligten Entschädigungs-Gelder für den erlittenen Pferdeverlust bei dem Durchmarsche der alliirten Armee im Jahr 1813/14 ist wahrgenommen worden, daß das bezeichnete Landgericht eine besondere Taxe von den deßfalls aufgenommenen Quittungs-Protokollen von den beschädigten Pferde-Eigenthümern erhoben hat, welches nicht hätte geschehen sollen. Seine königliche Majestät haben dieserwegen mittels allerhöchster Entschließung vom 2. März laufenden Jahrs authorisirt, sowohl in diesen als in allen ähnlichen Fällen die Abgabe einer besondern Sportel-Taxe von den Quittungs-Protokollen außer dem vorgeschriebenen Gradations-Stempel ausdrücklich zu untersagen, welches zur genauesten Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Ausschreibung der kl. Rgg. des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen

d. d.

d d. Ansbach den 9 April 1817, die Taxen von den Quittungs-Protokollen über empfangene Entschädigungs-Gelder betr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. VII. S. 448.

Entschädigung der Standes-Herren bei Veräusserung reichsständischer Besitzungen; siehe Steuer-Freiheit.

Entschädigung für Demolitionen zum Behuf von Festungs-Bauten, siehe Kriegslasten, Peräquation derselben.

Entscheidungs-Gründe. Wir verordnen, daß von allen Gerichten, nur mit Ausnahme der obersten Justizstellen, den Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtssachen die Entscheidungs-Gründe, sie mögen sich auf das Gesetz, oder die Lage der Sachen gründen, in einer bestimmten und kurzgefaßten Anzeige derselben beigefügt werden sollen. Diese Beifügung der Entscheidungs-Gründe ist jedoch nur bei definitiven Urtheilen, oder solchen Zwischenbescheiden, welche die Kraft definitiver Urtheile haben, nicht aber bei bloßen instruktiven Verfügungen erforderlich, sie solle sich aber sowohl auf den Haupt-Gegenstand des Streites, als auch auf alle durch den Bescheid entschiedene Präjudizial-Fragen und Nebenpunkte erstrecken. Wo die Beifügung der Entscheidungs-Gründe das Urtheil selbst unnöthig verlängern, oder dunkel machen würde, sollen sie am Ende desselben besonders gefaßt, und nachgetragen werden. Unsere Landes-Direktion hat diese Verordnung als einen ergänzenden Theil der Gerichts-Ordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen.

chen. Höchstlandesherrliche Verordnung d. d. München den 11 September 1804, die Beifügung der Entscheidungs-Gründe betr. Bekanntgemacht durch die churf. Landes-Direktion von Bayern am 14 September 1804. Rggsbl. vom J. 1804 St. XXXVIII. S. 517. — Den Definitiv-Urtheilen in Zivil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungs-Gründe beigefügt werden. Organisches Edict d. d. München den 24 Juli 1808, die Gerichts-Verfassung betr. §. 57. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXXX. S. 1785.

Entscheidungs-Gründe, zweckmässige Fassung derselben. Verschiedentlich wahrgenommene Mißgriffe in Fassung der, Kraft der Konstitution Unsers Reiches dem Erkenntnisse beizufügenden Entscheidungs-Gründe haben gezeigt, daß nicht immer die Appellations- und Untergerichte und deren Referenten den Zweck jener Entscheidungs-Gründe genau und richtig in das Aug fassen, oder hierüber übereinstimmende Grundsäze befolgen. Da jedoch von der zweckmäßigen und gründlichen Abfassung der Entscheidungs-Gründe großentheils das Ansehen der Gerichtshöfe mit abhängt; so haben Wir Uns durch das Ober-Appellations-Gericht den Entwurf zu einer Instruktion über die zweckmäßige Fassung der Entscheidungs-Gründe vorlegen lassen. Nachdem Wir denselben seinem Zwecke entsprechend gefunden haben, so ertheilen Wir nach beigefügten von Uns für nothwendig erachteten Aenderungen folgender Instruktion Unsere Genehmigung, und befehlen, daß hiernach sämmtliche Gerichts-Stellen

Un-

Unsers Reiches sich sorgsamst bemessen. Allg. Verordn. d. d. München den 27 April 1813, die zweckmäßige Fassung der Entscheidungs-Gründe betr. — Instruktion an die Appellazions- und Untergerichte des Reiches über die zweckmäßigste Fassung der dem Erkenntnissen beizufügenden Entscheidungs-Gründe. §. 1. Durch die Entscheidungs-Gründe soll die Rechts-Verwaltung Publizität erhalten; durch sie hören die Aussprüche des Richters auf, geheime und verborgene zu seyn; indem die Entscheidungs-Gründe den Richter in seiner vornehmsten Amts-Funktion öffentlich vor dem Publikum hinstellen, sollen sie ihn auf sich selbst, auf seine Ehre und sein Ansehen aufmerksam machen, und ihn vor der Gefahr einer jeden Uebereilung bewahren; durch sie soll ein verdientes Zutrauen der streitenden Theile, der peinlich Untersuchten, der ganzen Nation zu den Gerichtshöfen begründet und erhalten werden. §. 2. Es ist ferner Zweck, daß die Entscheidungs-Gründe a) in Zivil-Rechts-Sachen die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Ansprüche oder Vertheidigung belehren, oder wo dieß auch nicht möglich wäre, sie wenigstens überzeugen, daß der Richter alle Momente unpartheiisch würdigte, und sein Urtheil aus Motiven fällte, welche, wenn sie gleich die Einsicht des unzufriedenen Theils zu berichtigen nicht vermöchten, demselben doch das geheime Geständniß ihres rechtlichen Gehaltes abnöthigen, daß sie dem Unterliegenden die Beurtheilung erleichtern, ob er im Berufungs-Falle eine vortheilhaftere Entscheidung hoffen könne, und bei der fernern Bestätigung des vorigen Erkenntnisses erfahre, ob die vori-

vorigen Gründe, oder welche neue den Ober-Richter bestimmt haben? §. 3. b) In Untersuchungs-Sachen soll der Verurtheilte selbst wissen, was ihm zur Last liegt, und welche Strafe das Gesez dafür angedrohet hat; er soll sich überzeugen, daß ihm durch das Erkenntniß nicht zu hart geschehe, oder doch einsehen, daß der Richter wichtige Gründe hatte, so und nicht anders zu erkennen; die Entscheidungs-Gründe sollen ihn durch Eröffnung der Stärke der vorhandenen Beweise und des Grades seiner Schuldhaftigkeit darüber aufklären, ob er im Bewußtseyn der Unschuld oder eines mindern Reats zur Erwirkung eines mildern Urtheils das Rechts-Mittel der Berufung zu ergreifen nöthig oder räthlich erachte, und wo auch kein Rechtsmittel mehr Statt hat, ihm aus der Beschaffenheit seines Verbrechens oder Vergehens begreiflich machen, ob er wohl einer Straf-Milderung auf dem Gnadenwege würdig sey. §. 4. Aus dem Zwecke geht im Allgemeinen das erste und wesentlichste Erfoderniß aller Entscheidungs-Gründe, das der Gründlichkeit hervor, und damit auch der entferntesite Schein einer Parteilichkeit vermieden bleibe, müssen sie immer die Akten und das Gesez, nie die Gefühle des Richters oder seine Empfindungen reden lassen; der Referent und das Gericht dürfen nie ihre Würde aus den Augen verlieren. Die Entscheidungs-Gründe sollen sich als das Produkt reifer und gesunder Beurtheilung der höchsten Unparteilichkeit und der strengsten Gesezlichkeit darstellen. §. 5. Außer den vorbenannten allgemeinen innern Erfodernissen, giebt es auch noch nachstehende allgemeine äußere, die

 von

von keinem Referenten außer Acht zu lassen sind. a) Was schon für die Entscheidungs-Gründe in peinlichen Sachen verordnet ist, daß sie abgesondert dargestellt werden sollen, ist künftig allgemein zu beobachten. In Zivil-Sachen kann nur dann eine Ausnahme davon gemacht werden, wenn der richterliche Ausspruch sich durch einen oder zwei allein entscheidende Umstände, oder durch eine einzige bestimmte Gesezes-Stelle rechtfertiget. b) In den Entscheidungs-Gründen muß die Sprache fehlerfrei, aber nicht gesucht; der Styl deutlich und einfach seyn. c) Außer dem Falle, wo bei Zivil-Erkenntnissen die Entscheidungs-Gründe in das Urtheil selbst mit eingeflochten werden können, ist künftig die dehnende und undeutliche Einkleidung durch das fortgesezte: „in Erwägung" nicht mehr zu gebrauchen, sondern der Vortrag erzählend oder beweisend zu stellen. d) Der Unterschied zwischen dem Vortrage in der Raths-Sizung, und den für die Betheiligten bestimmten Entscheidungs-Gründen schließt von lezteren die Ausführlichkeit der erstern aus. Es ist ein wesentlicher, dem Geseze vom 11. September 1804 (Regierungs-Blatt von 1804, Seite 817) zuwiderlaufender Fehler, wenn die Referenten ganze Vorträge, oder doch die vollständigen Gutachten statt der Entscheidungs-Gründe hinausgeben. Dieß wird daher ausdrücklich untersagt. e) Eben so wird es untersagt, die Entscheidungs-Gründe durch einen Sekretär aus dem Vortrage des Referenten ausziehen zu lassen. f) Nichts, was den einen oder den andern der streitenden Theile kränken oder beleidigen kann, darf gesagt, kein da-

zu

zu geeigneter Ausdruck gebraucht werden, außer in so weit es die Entscheidung wesentlich motivirt. Ist ein Faktum aus den Akten anzuführen, welches für die Ehre einer Partei nicht gleichgültig ist, so hat das mit den eigenen, in den Akten vorkommenden Worten zu geschehen, und die rechtlichen Folgen daraus sind mit den gesezlichen Ausdrücken hinzustellen. g) Selbst in Straf-Sachen, wo die Ehre des Untersuchten nicht gerettet werden kann, ist zu bedenken, daß von einem Unglücklichen gesprochen wird. §. 6. In spezieller Beziehung auf die zwei Hauptzweige der richterlichen Amts-Verrichtungen, nämlich die zivil- und die peinliche Rechtspflege, kommt vor allen zu bemerken, daß a) das Publikum an dem Gange der Untersuchungs-Sachen und an deren Entscheidung einen größern Antheil nimmt, als an den Zivilprozessen, und b) die Entscheidungs-Gründe in Straf-Sachen vorzüglich für den Untersuchten selbst bestimmt sind; in Zivil-Rechtsstreiten hingegen mehr an einen Rechtsgelehrten gerichtet werden, welcher, wenn er nicht die Partei selbst ist, seinen Mandanten darüber unterrichten und belehren kann und muß. Diese Unterschiede dürfen bei Fassung der Entscheidungs-Gründe nicht übersehen werden. Wenn gleich die Entscheidungs-Gründe der Straf-Urtheile gewöhnlich nicht für das Publikum gebracht werden, sondern meistens nicht über die Verhörs-Stube hinauskommen, worin sie dem Untersuchten mit dem Urtheile vorgelesen werden, so muß das Gericht dennoch sich in den Fall der Publizität ver-

 sezen.

sezen. Denn neben dem, daß der Rechts-Vertheidiger sie mitgetheilt erhalten muß, und demselben die öffentliche Bekanntmachung nicht untersagt ist, so kann es einmal im Plane des Gesez-Gebers liegen, wenigstens die wichtigern und merkwürdigern peinlichen Rechts-Fälle mit den Erkenntnissen und Entscheidungs-Gründen zur Kenntniß des großen Publikums zu bringen, und zwar nicht in einer neuen fleißigern Einkleidung, sondern um das Ansehen der höhern Gerichts-Höfe noch mehr und unerschütterlich zu befestigen, in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie sie das Gericht selbst hinausgegeben hatte. Was jezt nach einem vollzogenen Todes-Urtheile schon geschehen muß, kann als Beispiel angeführt werden, und noch kann es in andern möglichen Fällen räthlich seyn, das Publikum vom dem Ausgange einer peinlichen Untersuchung, welche besonderes Interesse für dasselbe hatte, mit den bestimmenden Gründen zu unterrichten. §. 7. Hieraus ergiebt sich als unmittelbare Folge, daß 1) die Entscheidungs-Gründe für Straf-Erkenntnisse in zweifacher Hinsicht der Fassungskraft auch des ungebildeten Menschen angepaßt werden, daher ungekünstelt und einfach seyn müssen, zu welchem Ende auch alle aus fremden Sprachen entlehnten Wörter, so wie die nur den Rechtsgelehrten verständlichen wissenschaftlichen Ausdrücke sorgfältig daraus zu entfernen sind; daß 2) die Entscheidungs-Gründe in Straf-Sachen nach dem verschiedenen Inhalte der Erkenntnisse eine verschiedene Tendenz annehmen; und 3) die Entscheidungs-

Grün-

Gründe für Zivil-Erkenntnisse in der Regel kürzer seyn können, als die in Kriminalsachen. §. 8. Insbesondere haben die Appellations- und ersten Instanz-Gerichte bei Fassung der Entscheidungs-Gründe Nachstehendes zu erwägen. A. In Zivil-Rechts-Sachen. 1) Das aus den Akten hervorgehende unter den streitenden Theilen bestehende Rechts-Verhältniß ist mit möglicher Deutlichkeit und Kürze darzustellen. 2) Die dasselbe begründenden Beweise müssen — wenn die Theile nicht darüber einig sind — soviel zu dem erfoderlichen Grade der Gewisheit gehört, erschöpfend zwar, jedoch mit Abschneidung alles überflüssigen zu diesem Zwecke nicht Erfoderlichen aufgeführt werden. 3) Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Entscheidung lediglich von Prozeßförmlichkeiten abhängt. 4) Da allen Bescheiden, welche definitiv auf die Entscheidung, obgleich nur mittelbar wirken, Entscheidungs-Gründe beigefügt werden müssen, so sind sie jedesmal nur auf den Gegenstand zu richten, welcher durch den Bescheid seine Bestimmung erhält. Jedoch darf kein im Urtheile oder Bescheide entschiedener Punkt in den Gründen übergangen werden. 5) Nach der eigenen Beschaffenheit der Zivil-Rechts-Streite, daß sie in der zweiten und höhern Instanz, in wichtigeren und verwickelten Sachen auch meistens in der ersten durch Rechts-Anwälte, oder von den Rechtekündigen Parteien geführt werden, dürfen die Entscheidungs-Gründe auch für deren Beurtheilung eingerichtet werden. Es bedarf hier des weitläufigen und mühesamen Nachweisens aller

Mittelsäze nicht, wodurch man zum Hauptsaze gelangte, sondern eine gedrängte Zusammenstellung der wesentlichen — die Konklusion oder den Ausspruch des Richters begründenden Thatsachen und Rechts=Säze ist hinreichend. Insbesondere ist 6) in Fällen, wo die Entscheidung von streitigen oder zweifelhaften Rechtsmeinungen abhängt, diejenige, welche das Gericht annimmt, nicht mit Gelehrsamkeit und Wiederholung schon oft vorgetragener Gründe zu motiviren, sondern es soll sich darauf beschränken, lediglich diejenigen anzuführen, welche seine Ueberzeugung bestimmten. Als Ausnahme kann 7) die Ausführung umständlicher seyn, wenn das Gericht eine von den bisher bekannten Meinungen und Lehren verschiedene aufstellt. Endlich ist 8) zu bedenken, daß die großen und gelehrten Deduktionen in den Entscheidungs=Gründen die Beurtheilung des Erkenntnisses oft mehr erschweren, als erleichtern; mehr Zweifel erregen, als überzeugen oder beruhigen, und den richterlichen Ausspruch dem schlichten gesunden Menschenverstande manchmal verdächtig machen können, als wenn es eine eigene große Mühe erfodert hätte, Gründe zu finden, um gerade dieses Erkenntniß heraus zu bringen. Im übrigen bleibt 9) die Verordnung vom 11. September 1804 (Regierungsblatt von 1804. Seite 817.) in so ferne dieselbe durch gegenwärtige Instruktion keine Modifikationen erhalten hat, in allen ihren Verfügungen bestehen. §. 9. B. Ueber die Entscheidungs=Gründe in Strafsachen ist zwar in der Verordnung, die Rechtsmittel in Kriminal=

Sa=

Sachen betreffend, vom 31. Dezember 1808. §. 2. (Regierungsblatt von 1809. Stück III. S. 56.) schon die gemessene Vorschrift gegeben, „daß sie „in bündiger Vollständigkeit die Geschichte des der „Beurtheilung vorliegenden Falles, und ausserdem „alle die Entscheidung bestimmenden formellen und „materiellen Gründe genau entwickeln sollen.“ Allein diese Vorschrift ist mehrfältig mißverstanden, und deswegen auch ihrem Sinne zuwider angewendet worden. Nachstehende Erläuterungen sollen die genauere Befolgung leiten. §. 10. a) Die That-Geschichte soll nach jener Verordnung in bündiger Vollständigkeit gegeben werden. Sie muß also 1) zwar vollständig, — aber nicht mit Nebenumständen überladen; — kurz, — aber in ihren wesentlichen Bestandtheilen nicht mangelhaft, und deutlich, — aber nicht weitschweifig seyn. 2) Die Prozeßgeschichte, welche oft ganz vollständig mit eingeflochten wird, kann als solche kein Bestandtheil der Thatgeschichte seyn. Die Resultate des Prozesses bilden die Materialien derselben. Was in einzelnen Fällen aus der Prozeßgeschichte darin aufgenommen werden müsse, bleibt der Beurtheilung des Referenten und des Senats überlassen. 3) Anschuldigungen und Inzichten, welche nicht einmal zur Untersuchung qualifizirten, und wovon im Urtheile keine Erwähnung geschieht, sind auch in der Thatgeschichte nicht zu berühren. b) Bei den eigentlichen Gründen soll 1) so lange im Königreiche noch verschiedene Straf-Geseze in Anwendung kommen müssen, stets die Gesezgebung benannt wer-

werden, welche sowohl für die Instruktion des Prozesses, als für die Beurtheilung des Materiellen in Anwendung kommt. Die mindere oder größere, hiebei erforderliche, Ausführlichkeit richtet sich nach dem Grade des darüber obwaltenden Zweifels. 2) Der objektive Thatbestand ist nach den gesezlichen Erfodernissen genau zu fixiren, und die That den befundenen Merkmalen gemäß als Verbrechen mit der vom Gesez ausgesprochenen Benennung zu belegen. 3) Bei Ausmittelung des subjektiven Thatbestandes, oder der Verschuldung, welche dem Untersuchten, in was für einer Eigenschaft es auch sey, zur Last liegt, soll α) die Ausführung kurz seyn, wenn ein gesezlich vollgültiges Geständniß vorhanden, — oder der Untersuchte durch nicht künstlichen Beweis überführt worden ist; β) weitläufiger hingegen, obwohl mit möglichster Präzision, wenn Verurtheilung aus dem Zusammentreffen der Umstände, oder außerordentliche Bestrafung aus Verdacht erfolgt. 4) Je genauer die That charakterisirt ist, desto bestimmter läßt sich auch die Strafe angeben, welche das Gesez dafür angedroht hat. Das treffende Gesez ist jedesmal anzuführen. 5) Die Umstände, welche die Anwendung des Gesezes ganz hindern oder nicht gestatten, den höchsten Strafgrad gegen den Untersuchten eintreten zu lassen, und auf der andern Seite die Erschwerungen, welche die Strafbarkeit des Untersuchten erhöhen, und entweder die Anwendung des höchsten Strafgrades rechtlich begründen, oder Schärfungen gesezlich zur Folge haben müssen; — sind genau aufzu-

zuzählen, und gegeneinander abzuwägen. 6) Die Straf-Bestimmung muß endlich aus der ganzen Darstellung gleichsam von selbst hervorgehen. 7) Losssprechende Erkenntnisse erfodern im Falle gänzlicher Losssprechung hinsichtlich des Angeschuldigten keine so ausführliche Auseinandersezung der Gründe, als die verurtheilenden. Da aber bei der Losssprechung das Publikum interessirt ist, folglich dasselbe durch die Gründe des Richters befriediget werden muß, so ist die Ausführlichkeit der Entscheidungs-Gründe nach der Beschaffenheit des angeschuldigten Verbrechens, und nach dem Grade der öffentlichen Theilnahme an demselben zu bemessen. 8) Bei Erkenntnissen, welche eine Losssprechung von der Instanz enthalten, bieten sich in Ansehung der Entscheidungs-Gründe zweierlei Gesichtspunkte dar. Diese sind: α) die Frage: warum die vorhandenen Inzichten und Beweise nicht zur Verurtheilung hinreichen? und β) die entgegengesezte: warum sie nicht für völlig widerlegt, oder entkräftet anzusehen sind, oder: warum keine gänzliche Losssprechung erfolgen kann? Jene Frage interessirt vorzüglich die Regierung und das Publikum; — diese hingegen den Angeschuldigten. Zur Beantwortung der ersten Frage sub α, sind die Gründe mit der größten Behutsamkeit, und so kurz als möglich zu fassen, besonders wenn der Untersuchte noch nicht abgeurtheilte Mitschuldige hat, es mögen dieselben schon verhaftet seyn, oder nicht, damit nicht der also losgesprochene, und durch ihn seine Mitschuldigen Mittel erfahren, sich der strafenden Gerechtigkeit zu entzie-

ziehen. Solche Mittel können ihnen sonst leicht gegeben werden, wenn sie die Erfodernisse zu einem verurtheilenden Erkenntnisse überhaupt, und die Mängel an den gegen sie vorliegenden Beweisen insbesondere kennen lernen, also nun wissen, vor was sie sich zu hüten, wie sie der Ueberweisung auszuweichen haben. Es kann sogar das Leben von Personen, die Kenntniß von den untersuchten Verbrechen und den Thätern haben, in Gefahr gesezt werden. Da es nicht möglich ist, hierüber in einzelne Fälle eingehende Vorschriften zu ertheilen, so wird den Appellations-Gerichten und ihren Referenten im Allgemeinen desto nachdrücklicher empfohlen, diesen Gesichtspunkt bei Lossprechungen von der Instanz nie aus den Augen zu verlieren. Auf die zweite Frage ß muß aber in den Entscheidungs-Gründen vollständiger Aufschluß gegeben werden, weil der Untersuchte sonst gänzliche Lossprechung fodern könnte oder sich zu beschweren hätte, daß man ohne hinreichenden Grund den Verdacht gegen ihn forbestehen lasse. Endlich C. sind (so weit es nur immer unbeschadet der Sache selbst und ohne Kränkung des dem Angeschuldeten zustehenden Rechtes der Vertheidigung geschehen kann) die Denunzianten, Zeugen und Mitschuldige in den Entscheidungs-Gründen mit Namen nicht zu benennen, es wäre denn, daß der Untersuchte solche im Laufe des Prozesses schon erfahren hätte, damit sie nicht durch ihre Anzeigen und Aussagen der Rache eines, nur zu zeitlichem Gefängnisse Verurtheilten, oder von der Instanz Entbundenen ausgesezt, und so die peinlichen Unter-

tersuchungen überhaupt erschwert, oder die Anzeigen verübter Verbechen seltner gemacht werden. §. 11. Damit die Entscheidungs-Gründe desto zweckmäßiger verfaßt, uud die den hierüber erlassenen Gesezen zum Grunde liegenden allgemeinen und besondern Zwecke desto sicherer erreicht werden, wird weiter noch verordnet: a) Der Senat, worin ein Vortrag geschieht, und eben so die Mitstimmenden bei den Untergerichten, sollen gegen den Aufsaz des Referenten nicht nachsichtig seyn; die übrigen Mitglieder oder die Votanten sollen bedenken, daß der Aufsaz nicht unter dem Namen des Referenten, sondern im Namen des ganzen Kollegiums oder Gerichts ins Publikum kommt, daß die Kritiken über die Entscheidungs-Gründe nicht den Verfasser, sondern das ganze Gericht treffen; daß gegründeter Tadel ein Tadel gegen das leztere selbst ist, welcher dessen Ansehen nntergräbt, und daß Nachsicht gegen den Referenten Beleidigung für das Gericht seyn würde, wovon jeder Votant ein Mitglied ist, und welches er ohne Pflicht-Verlezung nicht herabwürdigen lassen kann. b) Auch die Senats-Vorstände der Appellations-Gerichte sollen dazu beauftragt seyn, für Zweckmäßigkeit der Entscheidungs-Gründe Sorge zu tragen. Ihre Erinnerungen sind gehörig zu berücksichtigen, nnd können, wenn sie im Nichtbeobachtungs-Falle dem Vorstande wichtig genug scheinen, zur Kenntniß und Entscheidung des vollen Rathes gebracht werden. c) Das Ober-Appellations-Gericht des Reichs wird angewiesen, in allen zu dessen Kognizion kommenden

Zi-

Zivil- und Kriminal-Sachen die Zweckmäßigkeit der Entscheidungs-Gründe der vorigen Instanzen genau zu prüfen, und die wahrgenommenen Mängel den untergeordneten Gerichten I. und II. Instanz bemerklich zu machen. Eben so haben d) die Appellations- und übrigen Gerichte II. Instanz darüber zu wachen, daß die Untergerichte gegenwärtige Instruktion befolgen, und die in Berufungs-Fällen entdeckten Fehler denselben zur künftigen Verbesserung zu eröffnen. e) Außerdem soll in wichtigern Fällen, oder wo bedeutende Mißgriffe in Fassung der Entscheidungs-Gründe von den Appellations-Gerichten begangen worden sind, das Ober-Appellations-Gericht solche nebst seiner darauf ertheilten Zurechtweisung dem geheimen Ministerial-Justiz-Departement in Anzeige bringen. §. 13. Es wird erwartet, daß die Appellations-Gerichte und nicht weniger die Untergerichte, so viel sie betrift, die hier vorgezeichnete, auf die Vervollkommnung der Rechtspflege und Befestigung des daraus entstehenden Zutrauens der Nazion zu den Gerichtshöfen abzielende Anleitung zu Fassung zweckmäßiger Entscheidungs-Gründe als aus dem Wesen der Sache geschöpft, pflichtschuldig berücksichtigen, und den bestimmten Vorschriften, wo deren zu geben möglich war, nicht zuwider handeln, überhaupt aber die Wichtigkeit des Zweckes derselben erkennend ihn erreichen zu helfen, sich bestreben werden. Rggsbl vom J. 1813. St. XXIV S. 561.

Entscheidungs-Gründe der Urtheile in Straf-Rechts-Gegenständen, siehe Urtheil.

Entschuldigung der Vormünder, siehe Vormundschaft.

Entweichung, siehe Gefängniß.

Entwendungen von Familiengliedern verübt; siehe Diebstahl S. 5233. u. f.

Entwendung öffentlicher Güter. Eine Entwendung an öffentlichen Geldern und andern dem Staate zugehörenden Gütern wird als ausgezeichneter Diebstahl nach Art. 220 bestraft. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. II. Cap. VI. Art. 349. S. 137.

Entwendung des Eigenthums, siehe Diebstahl S. 5434. u. f.

Entwendungen, Erforschung der Spuren hievon; siehe Diebstahl S. 5252.

Episkopat, Ausübung desselben, und der daraus hervorgehenden Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten durch ein Ober-Consistorium; siehe Protestantisches Ober-Consistorium.

Erben. Jene, welchen die Erbschaft zum Theil oder ganz zukommt, sind 1mo entweder Hæredes necessarii, sui oder extranei. Unter Necessariis oder Noth-Erben werden heut zu Tag nur jene allein verstanden, welche vermög folgenden 3ten Cap. 14ten Sphi von dem Erblasser ohne rechtmäßiger Ursache nicht umgangen werden mögen, unter Hæredibus suis aber jene, welche zur Zeit des Erblassers Tod nicht nur seine nächste Erben, sondern zugleich noch unter seiner väterlicher Gewalt sind. Allübrige, welche 2do unter jetztverstandenen Hæredibus suis oder necessariis nicht begriffen sind, werden pro extraneis geachtet. Die besonderen Wirkungen dieses Unter-

schieds

schieds siehe Sphis seq. Im übrigen wird 3tio auch an jedem Erben, er sey gleich suus, necessarius oder extraneus allzeit eine solche Person supponirt, welche der Erbschaft nicht nur fähig, sondern auch würdig ist. Von Unwürdigen siehe unten Spho 20. Für unfähig aber werden 4to nur die Geächtete, zum Tod Verdammte, wie auch Ketzer und Unglaubige, item unzuläßige Collegia und Confraternitäten, benebst den Mendicanten-Klöstern, welche nicht Bonorum capaces sind, und all jene, welche Profeßion davon machen, gerechnet. Bayer. Landrecht Th. III. Cap. I. §. 3. S. 182. — Von der Erbs-Unfähigkeit der zum Tode oder zur Kettenstrafe Verurtheilten, siehe Todesstrafe und Kettenstrafe. — Die Erbsfähigkeit der Religiosen siehe unter Religiosen. — Die Erbsfähigkeit der Mitglieder des Maltheser-Ordens siehe unter Malthese r-Orden. — Die Erbsfähigkeit der auswärtigen Stiftungen, siehe unter Schenkungen und Vermächtnisse an auswärtige Stiftungen. Hinsichtlich der Kezer vergleiche das Religions-Edict.

Erben, welche Notherben seyen, siehe Notherben.

Erben unwürdige. Erben, welche der Erbschaft an sich nicht unfähig sind, sich jedoch derselben gleichwohl wegen eines an dem Erblasser selbst oder an der Erbschaft begangenen Verbrechens oder anderer Ursache halber unwürdig gemacht haben, mögen solche zwar wie andere Erben acquiriren, aber nicht behalten, sondern sobald selbe mit Worten oder Werken einmal von ihnen angetretten ist,

nimmt

nimmt sie der Fiscus, jedoch andergestalt nicht als prævia Sententia declaratoria, und mit allen darauf haftenden Legatis, Schuld-Forderungen, und anderen Onere, soviel nämlich den Antheil des Unwürdigen hievon betrift, hinweg. Es werden aber heut zu Tage nur noch folgende für unwürdig geachtet. 1mo Wer den Erblasser oder dessen Kinder und Aeltern vorsetzlich um das Leben bringt. 2do Boshafter Weise Gelegenheit und Ursache dazu giebt. 3tio Denselben nach errichteter Disposition eines schweren Verbrechens beschuldiget, oder 4to Zwang braucht, damit die Disposition entweder gemacht, oder unterlassen werde. 5to Ihme Quæstionem Status movirt. 6to Sich dazu gebrauchen laßt, daß die Erbschaft einem Unwürdigen unter der Hand zugespielt werden möge. Bayer. Land-Recht. Th. III. Cap. I. §. 20. S. 202. — In diesen §. ist Nro. 6. ein Druckfehler eingeschlichen. Es muß nämlich heissen, daß die Erbschaft einem Unfähigen (statt Unwürdigen) unter die Hand gespielt werden möge. Vide annot ad. Cod. civ. P. III. Cap. I. §. 20. Nro. 6. lit. b. p. 174. in der Oktavausgabe.

Erben, siehe auch **Erbfolge**, **Erbschaft** und **Testament**.

Erbseinsezung, siehe **Testament**.

Erbfolge natürliche (Successio ab Intestato).

§. 1. Generalia von der Succession ab Intestato.

Bei der natürlichen Erbfolg, welche denen nächsten Bluts-Befreunden des Verstorbenen in seinem hinterlassenen Vermögen unmittelbar durch das Gesatz selbst

selbst deferirt wird, sezt man 1mo allzeit voraus, daß entweder gar keine, oder wenigst keine gültige Disposition von ihm vorhanden seye, 2do hat dieselbe ihre gewisse Gradus, und betrift vorzüglich die Kinder und Descendenten, sodann die Elteren und Ascendenten, endlich aber die Collateral- und Seiten-Verwandte, soweit nemlich solche 3tio nicht per Renunciationem aut Statutum von der Erbfolg ausgeschlossen, oder zu Zeit des Anfalls der Erbschaft gar unwürdig oder unfähig seynd. 4to Wird unter mehr Erben ab Intestato bald in die Häupter, bald in die Stämmen (in Capita vel Stirpes) succedirt. Das erste geschiehet regulariter unter Erben, welche aus eignem Recht, (Jure proprio) succediren, dann da pflegt man soviel Theil zu machen, als Personen vorhanden seynd, das leztere hingegen greift in Ansehen jener Erben Platz, welche aus fremdem Recht, (Jure Repræsentationis) kommen, anerwogen sie in die Stell des Repräsentanten eintretten, mithin auch kein mehrers, als den ihm gebührenden Antheil bekommen, wobei aber auch 5to zu merken ist, daß das Jus Repræsentationis eben nicht in Successionibus ab Intestato allein, sondern auch in Testamenten, und anderen Dispositionibus inter Vivos vel Mortis causa Statt habe, wenn hierin deren Befreunden mit solchen Worten erwähnt wird, woraus man schliessen kann, daß sie sich auf Art und Mas, wie bei Successionibus ad Intestato gewöhnlich ist, vertheilen sollen, z. E. per Verba: Meinen Befreunden, welche mich sonst geerbt hätten, oder meinen nächsten

Be-

Befreunden und Erben. Ein anderes ist hingegen, wenn der nächsten Befreunden überhaupt gedacht wird, ohne daß die Wort: Erben, oder die mich sonst geerbt hätten, mitbeigesezt seynd, dann da hat das Jus Repræsentationis nicht mehr Statt, sondern der nähere im Grad schliesset den weiteren allzeit aus. 6to Ist in Entscheidung streittiger Erbschafts-Fällen ab Intestato niemal auf die Statuta Loci, wo der Erblasser stirbt, sondern wo die Erbschaft liegt, oder soviel die blosse Personal-Sprüch belangt, anf die Statuta Loci, wo der Defunctus sein Domicilium gehabt hat, zu sehen. §. 2. Von der Erbfolg in absteigender Linie. Von Kindern, Enklen und anderen Descendenten, welche obverstandenermassen in Successione die allererste seynd, hat man folgendes zu wissen. Imo Schliesset unter ihnen der nähere den weiteren niemal aus, es seye dann, daß beede von der nemlichen Linie seynd, welchenfalls der weitere nicht Erb seyn kann, solang ihm der nähere im Weg stehet. 2do Succediren sowohl Kinder, als Enkeln oder Urenklen, sofern derselben mehr, und alle von gleichen Grad seynd, in Capita, die von ungleichen Grad aber in Stirpes, weil jene Jure proprio, diese Jure Repræsentationis kommen, als welches 3tio in Lineâ descendenti in infinitum fortgehet, und sich mithin auf Enkeln, Urenklen und so weiter extendirt. 4to Kann ein Enkel in der Ahnherrlichen Verlassenschaft succediren, ohngeacht die Väterliche von ihm ausgeschlagen ist. 5to Seynd weder Posthumi, noch Emancipati, vielweniger Weibs-Personen oder Geist-

liche von der Succession regulariter ausgeschlossen, es stehe dann eine Renunciation, oder andere rechtliche Hindernuß im Weg. 6to Erben auch, die sowohl ab Ascendente als Extraneo adoptirte Kinder, nicht aber Tauf- Firmungs- oder Stief-Söhn und Töchter. 7mo Kinder aus verschiedenen Ehen erben ihre gemeinschaftliche Elteren miteinander gleich, von denen besonderen Elteren aber erbt jedes Kind die Seinige besonders. 8vo Bleibt es bei dem General-Mandat von Anno 1672. Kraft dessen bei denen Edelmann-Freiheits-fähigen Familien auf dem Fall, wenn keine elterliche Disposition, und nichts als Allodialschaft vorhanden ist, dem älteren Manns-Erben ein ehrlicher Manns-Vortel, nach Gestalt des Vermögens, entweder von denen Brüdern selbst, oder in Entstehung der Güte von denen erkießten Schieds-Richtern, oder endlich von der Obrigkeit ausgezeigt werden solle, welches sich jedoch auf die Ober-Pfälzische Lande nicht extendirt. 9no Hat es mit Legitimatis per subsequens Matrimonium die nemliche Bewandnuß, wie mit ehelichen Kindern. 10mo Uneheliche Kinder und Descendenten aus verdammter Geburt erben ausser dem blossen Unterhalt sowohl von Väter- als Mütterlicher Seit nichts, sie mögen gleich legitimirt seyn, wie sie wollen. 11mo Andere uneheliche Kinder (Naturales vel Spurii) welche entweder gar nicht oder nur per Rescriptum legitimirt seynd, succediren hiesigen Land-Rechten nach erstens in dem väterlichen Vermögen nur soviel den blossen Unterhalt betrift, es seye dann kein anderer

rer Befreunder mehr vorhanden. Von Ahn-herrlicher Verlassenschaft väterlicher Seits seynd sie zweitens gar quo ad Alimenta ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob sie von ihrem unehelichen Vater ehelich, oder von dem Ehelichen unehelich erzeugt worden, hingegen erben sie drittens die Mutter, es mag selbe gleich ehelich oder unehelich geboren seyn, wie auch viertens den Mütterlichen Ahn-Herrn, jedoch nur auf den Fall, wenn die Mutter ehelich geboren, oder sonst gar kein Freund mehr vorhanden ist. Annebens soll man fünftens bei der Mutter und mütterlichen Ahn-Frau dahin sehen, ob sonst noch eine eheliche Descendenz von ihnen vorhanden seye, dann wo dieses ist, da succediren die Uneheliche auch hierin nur quo ad Alimenta. — §. 3. Von der Erbfolg in aufsteigender Linie. Nach denen Kindern und Bluts-Verwandten in absteigender Linie kommt die Successions-Ordnung 1mo an Elteren und Bluts-Befreunde in aufsteigender Linie, sowohl väter- als mütterlicher Seits, Männ- und Weiblichen Geschlechts, soweit solches gehet, und zwar 2do allzeit an die nähere, mit Ausschluß deren weiteren, immassen das Jus Repræsentationis in Ascendentibus niemal Statt hat. Dafern nun 3tio derenselben mehr seynd, so succediren die in ersten und gleichen Grad, nemlich Vater und Mutter in Capita, und eben so verhalt es sich 4to mit denen von zweyt- oder weiteren doch gleichen Grad, sofern sie sammentlich von einerlei, nemlich von väter- oder mütterlicher Seite seynd, die von unterschiedlicher Seite aber gehen solchen-

falls in Stirpes. 5to Wird auf die Ankunft des Vermögens, und ob solches nemlich von väter- oder mütterlicher Seite auf den Erblasser gekommen seye, nicht mehr gesehen, nachdeme es einmal mit seinem Patrimonio vermischt worden ist. 6to Seynd sowohl Stief- als Tauf- und Firmungs-Elteren, wie auch Angewunschene von der Succession excludirt, ausgenommen bei Arrogatis, welche erst nach erlangter Vogtbarkeit verstorben, oder ab Ascendente adoptirt seynd. 7mo Erben uneheliche Elteren ihre per subsequens Matrimonium legitimirte Kinder, wie eheliche. Denen per Rescriptum legitimirten aber, wie auch unehelichen succediren sie 8vo in der nemlichen Mas, als ihnen obgedachtermassen hinwiderum von dergleichen Kindern und Descendenten succedirt wird. Obwohl übrigens 9no die Collateral-Verwandte von denen Ascendentibus in der Erbfolg regulariter ausgeschlossen seynd, so ist doch ein anderes, wenn neben ihnen auch zweibändige Geschwistert, oder wenigst dergleichen Geschwistert-Kinder von dem Verstorbenen concurriren, dann beede pflegen mit denen Ascendenten zu erben, und zwar die Geschwistert mit ihnen in Capita, Geschwistert-Kinder aber in Stirpes ohne Unterschied, ob sie mit Ascendentibus allein, oder mit ihnen und Geschwistern zugleich eintreffen, welch- alles sich jedoch weder auf einbändige Geschwistert, noch auf Enkel von zweibändigen Geschwistern, vielweniger weiter mehr extendirt.— §. 4. In der Seiten- oder Collateral-Linie. Unter des Verstorbenen Collateral-Befreunden succediren 1mo

am

am ersten seine zweibändige Geschwistert, welche nemlich einerlei Vater und Mutter mit ihm gehabt haben (Fratres vel Sorores Germanæ) und zwar in Capita, mit und nebst denenselben aber 2do auch die Kinder von zweibändigen Geschwisterten in Stirpes, oder sofern sie unter sich allein seynd, und Jure proprio kommen, ebenfalls in Capita. Nach denenselben kommen sodann 3tio erst die einbändige Geschwistert, sowohl die von Vater (Consanguinei) als von der Mutter (Uterini) und zwar beede in Capita, mit und neben ihnen aber 4to die Kinder von dergleichen Halb-Geschwisterten in Stirpes, oder da sie unter sich allein seynd, und Jure proprio kommen, in Capita, doch bleibt es der Ober-Pfälzischen Landen halber bei dem, was in selbigen Lands-Statutis tit. 9. pag. 311. §vo Jedoch von dem Concurs ein- und zweibändiger Geschwistert oder Geschwistert-Kinder besonders verordnet ist. 5to Pflegt man bei einbändigen Geschwistern nicht darauf zu sehen, woher der verstorbene Halb-Bruder sein hinterlassenes Vermögen bekommen habe, ausgenommen in Feudis et Fideicommissis. 6to Gehet Jus Repræsentationis in Linea collaterali niemal weiter, als auf Geschwistert-Kinder. Bei denen übrigen Seiten-Verwandten trift 7mo die Successions-Ordnung allzeit den näheren mit Ausschluß des weiter Gesippten, und ist 8vo die Erbfolg auf keine gewisse Grad hierin eingeschränkt. 9no Arrogati oder ab Ascendente Adoptati, wie auch per subsequens Matrimonium Legitimati gehen anderen natürlich-rechtmässigen Erben disfalls gleich. Wohin-

hingegen 10mo Illegitimi oder per Rescriptum Legitimati nur in Subsidium und bei ermanglenden anderen rechtmässigen Befreunden succediren. — § 5. Von der Erbfolg des Fisci, oder deren Collegien und Eheleuten. Hinterlaßt der Verstorbene weder in ab= noch aufsteigender oder Collateral=Linie einen Bluts=Verwandten, so fallt 1mo die Verlassenschaft als ein vacirendes Gut auf den Fiscum, jedoch dergestalt, daß er statt des Erbens ist, mithin um alle daherrührende Forderungen, Legata, und anderes nach denen Kräften des an sich gebrachten Vermögens haften muß. 2do Was das römische Recht de Successione Collegiorum in Bonis Militum, etc. verordnet, ist in hiesigen Landen nicht gebräuchig, und laßt sich destoweniger auf Spitäler, Bruderschaften, Gemeinden und dergleichen Corpora ohne besonders erweislichen Herkommen und Privilegio appliciren, endlich siehe auch 3tio von Succession deren Eheleuten oben Part. 1. cap. 6. §. 35. etc. — §. 6. Von Succession Geistlicher Personen. Clerici oder Welt=Geistliche succediren 1mo anderen ab Intestato auf die nemliche Art, wie weltliche Personen, und wird ihnen 2do hinwiederum auch eben so von anderen succedirt, ausgenommen was 3tio nicht ihre eigene Patrimonial= oder ersparrte Güter, sonder Bona Prospectu Ecclesiæ acquisita belangt, als worin sich die Succession lediglich nach denen geistlichen Rechten, Concordaten und der Observanz regulirt. Bettel=Ordens Professi seynd 4to obverstandenermassen aller Erbfolg, sowohl ex Testamento, als ab Intestato, ganz

und

und gar unfähig. Andere Mönch und Religiosen hingegen, welche 5to nicht von Bettel-Orden seynd, succediren zwar anderen sowohl vor- als nach abgelegter Profession wie weltliche Personen, soweit keine Renunciation oder andere rechtliche Hinderniß im Weg stehet. Doch werden sie 6to nach der Profession bei denen annoch in ihren Lebzeiten sich ergebenden Erb-Fällen von dem Kloster vertretten, anerwogen demselben 7mo ohnehin alles, was sie haben, erlangen, oder hinterlassen, von Rechtswegen zugehört. Bayer. Landrecht Th. III. Cap. XII. S. 306.

Erbfolge natürliche. Novellen hiezu. Zu §. 2. Die aus verdammter Geburt entsprossene Kinder können auch quoad effectum succeſsionis von der Landesherrschaft um so mehr legitimirt werden, als dergleichen legitimationes quoad effectum succeſsionis niemal anders, dann in Ermanglung anderer ehelicher Kinder und Notherben mit Einwilligung des Erblassers und vor dem wirklichen Anfall der Verlassenschaft, mithin re adhuc integra und zur Zeit, da noch Niemand ein Jus quæsitum hiezu erlangt hat, folglich ohne alles Präjudiz ertheilt werden. Vom 27 August 1776. M. G. S. Bd. II. S. 1384. — Zu §. 2. Nro. 8. siehe Edelmanns-Freiheit. S. 6109, wo der Manns-Vortheil aufgehoben ist. — Zu §. 4. Die Aufhebung des von dem vormaligen Reichsstädtischen Magistrate zu Nürnberg eingeführten Retorsions-Rechts hinsichtlich der Ausschliessung der Seiten-Verwandten von der Intestaterbfolge bei den in der Güter-Gemeinschaft lebenden Eheleuten in verschiedenen Parzel-

zellen des Main - und Rezat - Kreises betr. siehe unter **Nürnberg**. — zu §. 4. Der in diesem §. Nro. 4. allegirte Paragraph des oberpfälzischen Land-Rechts lautet wie folgt: Jedoch da einer seines Brudes oder Schwester, die ihnen von beiden Banden zugethan, eines oder mehrere Enkel und dann Halbgeschwistrig oder derselben Kinder hinter ihm verlaßen hätte, wollen Wir, daß in solchem Falle berührte Enkeln mit ihren Vettern oder Baasen auch in die Stämme erben, und von denselben mit nichten ausgeschlossen werden sollen. Ober-Pfälzisches Landrecht vom J. 1657. Tit. 9. S. 311.— Zu §. 6. Von der **Succession** geistlicher Personen, siehe **Religiosen**, **Nonnen**, und **Geistlichkeit**.

Erbrecht. §. 3. Insonderheit von dem Erb-Rechts-Contract und in was für Sachen solcher statt habe. Erbrecht kann nur auf unbeweglichen Gütern, soweit sie dem Verleiher zugehörig sind, von ihm verliehen werden, was demnach andern schon Grund-Lehenbar- oder gar Fideicommiß ist, das läßt sich mit Erbrechts-Gerechtigkeit andergestalt nicht, als salvo Jure Tertii, belegen.—§. 4. Wie und auf was Weise in geistlichen oder milden Stiftungs-Gütern. Geistliche oder milde Stiftungs-Güter mögen ohne den auch sonst zu deren Veräusserung erforderlich- und üblichen Zierlichkeiten andergestalt nicht, als auf die nämliche bei dem Gute schon von Alters hergebrachte, oder der Grund-Herrschaft noch minder beschwerliche Weise, vererbrecht werden, soviel aber die zu den Pfarren, oder Prä-

benden gehörige Wiedums-Güter betrift, hat deren Vererbrechtung niemal weiter als auf des Verleihers Lebenlang, mithin nur blosse Neustifts-Gerechtigkeit statt.—§. 5. Ob die Schrift hiezu nöthig? Vor Ausfertigung des sogenannten Stift-Briefs gilt 1mo der Contract nur für einen blossen Bestands- oder andern Vertrag, und trägt 2do dem Guts-Innhaber solchenfalls weder die Posseß noch Verjährung, ausgenommen die von unfürdenklichen Zeiten gegen den Grundherrn etwas vor. Ist aber 3tio der Brief Alters- oder anderer Zufälle halber verlohren oder verdorben, so soll selber längst inner sechs Monat von der Zeit, da man von dem Verluste Wissenschaft hat, wiederum erneuert werden, nachdem vorher der Inhalt des ältern Briefs genüglich dargethan, oder sonst nicht widersprochen wird. 4to Soll sich der Grund-Herr sothaner Erneuerung nicht weigern, sondern solche längst inner zwei Monat von der Zeit, da solche begehrt worden, vornehmen, widrigenfalls alle dem Grundholden durch Klage, Nachreise und sonst verursachte Schäden vergüten. 5to Siegelmäßige Grund-Herrschaften richten den Grund- oder Stift-Brief selbst auf, bei ermangelnder Siegelmäßigkeit aber gebührt die Errichtung der Obrigkeit, worunter das Gut liegt. 6to Wird auch bei jeder Veränderung, es seyen gleich die Successores Erben oder nicht, der Erbrechts-Brief, jedoch allzeit nur in voriger Conformität, soweit nicht sammentliche Interessenten auf ein anders selbst gutwillig einverstanden sind, wiederum erneuert. Im

übri

übrigen siehe auch unten §. 12. n. 8. et §. 25. n. 1.— §. 6. Wirkungen des Erb-Rechts. Die Haupt-Wirkungen des Erb-Rechts bestehen 1mo auf Seite des Grundherrns in dem Dominio directo sammt den davon abhangenden Grundherrlichen Forderungen und Prästationen, dann der ihm in Kraft des Cod. Jud. hierum gebührenden Hypothec und respective Vorzugs-Freyheit, wie nicht weniger in obbemeldten Einstands-Rechte, dann daß ohne seiner Bewilligung nichts von dem Gute veräussert werden darf, 2do auf Seite des Grundholdens hingegen in dem Dominio utili sammt allen davon abhangenden Guts-Fructibus und Oneribus, sonderbar aber in der Gewehrschaft, welche ihm der Grundherr um alles, was der Stiftbrief besagt, zu leisten hat, 3tio endlich in beiderseitiger Præstatione Doli vel Culpæ, wie aus nachfolgenden mit mehreren erhellet.—§. 7. Insonderheit die Fructus und Onera betreffend. Dem Grundholden gehen 1mo in Kraft des ihm zustehenden Dominii utilis alle von dem Gute abfallende Nutzungen, wie sie Namen haben, und ohne Unterschied inter Fructus Civiles et Naturales dergestalt zu Guten, daß er mit selben wie mit anderen Eigenthum und Allodial ohne männiglicher Hinderniß nach Belieben schalten und walten kann. 2do Erstreckt sich sothanes Benutzungs-Recht auch auf alle Guts-Pertinentien, welche entweder schon anfänglich bei dem Gute gewesen, oder erst mit der Zeit z. E. per Alluvionem, Coalitionem dazu gekommen sind, es sey denn 3tio das Gut ordentlich versteint und

aus-

ausgemarkt, welchenfalls das Dominium utile sich auf den Zuwachs nicht erstreckt, sondern ein für allemal unter den ausgezeigten Gränzen verbleibt. Wie weit der Erbrechter 4to von dem auf seinem Grunde gefundenen Schatz zu participiren hat, ist bereits oben Par. 2. Cap. 3. §. 4. mit mehreren versehen. 5to Ist ihm nicht verwehrt, Faciem Soli auf eine dem Gute zum bessern Nutzen gedeihende Art, jedoch mit Vorwissen der Grund-Herrschaft zu verändern, mithin aus Aeckern Mißmath oder Waldungen et vicissim zu machen, wie nicht weniger 6to in Ansehen des Guts allerhand Dienstbarkeiten von andern zu erlangen, mithin sich derselben zu gebrauchen; dahingegen trägt er auch 7mo alle auf dem Gute haftende gewöhnliche Bürden, z. E. Grund-Zinsen, Steuern, Anlagen, Scharwerken, Zehenden, und um so viel mehr das, was auf Erzielung oder Einbringung der Guts-Nutzungen, oder zu dessen nöthiger Conservation oder stipulirter Verbesserung verwendet wird. — §. 8. Von dem Guts-Abschleife. 1mo Nachdem ein jeder Erb-Rechter schuldig ist, das Gut im baulich- und wesentlichen Stande zu erhalten, so folgt von selbst, daß er auch solches andergestalt nicht benutzen mag, als es ohne merklichen Guts-Abschleif geschehen kann, immassen er widrigenfalls und pro 2do dem Grundherrn nicht nur allen Schaden, welchen er Dolo vel Culpa lata aut levi solchergestalt verursacht, dem ganzen Werthe nach, wie er durch unpartheiische Schätzung angeschlagen wird, wiederum zu vergüten hat, sondern auch 3tio seine Gerechtigkeit

und das Dominium utile dadurch verwirkt, sohin in Pœnam Caducitatis verfällt, welche jedoch 4to auf den Fall nicht Statt hat, wenn der Abschleif entweder nicht merklich groß, oder wenigst nicht Dolo vel Culpa lata erfolgt, oder durch die in anderweg beigegangene Guts-Meliorationes wiederum compensirt und erstattet ist. Für einen merklichen Abschleif wird 5to geachtet, wenn man die Gebäude nicht unterhält, sondern baufällig werden läßt, das Feld entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit anbauet, sonderbar aber wenn 6to in den grundbaren Waldungen ohne vorläufig Grundherrlicher Auszeigung ein Holzschlag vorgenommen, oder andern wissentlich gestattet wird, es sey denn, daß die Grund-Herrschaft die Auszeigung des benöthigten Bau- oder Brennholzes ohne rechtmäßiger Ursache verweigert. 7mo Soll man in dergleichen Irrungen, welche sich des Abschleifs halber zwischen dem Grundherrn und dem Unterthan ergeben, keinen weitläufigen Proceß gestatten, sondern der Richter, worunter das Gut liegt, auf gestellte Klage und Antwort also fort in Loco selbst einen Augenschein vornehmen, und mittels beigezogener drei unpartheiisch- und beeidigter Schätzmänner den Abschleif taxiren lassen, sofort den Grund-Unterthan nicht nur zu Vergütung des befundenen Abschleifs, sondern auch gestalten Dingen nach zu Raumung des Guts auf nächstfolgende Lichtmeß executive anhalten. Ist aber 8vo der Grundherr zugleich Jurisdictions Herr, so soll der höhere Richter auf allenfallige Beschwerde des Unterthans erwäh-

wähnten Augenschein und Schätzung durch das nächstgelegene Landgericht, oder andere unpartheiische Commission (dem Gerichts- oder Hofmarchs-Herrn im übrigen unabbrüchig) vornehmen lassen.—§. 9. Von grundherrlichen Prästationen, insonderheit von Stift und Gilt. Die Verreichniß, welche der Grundhold seiner Grund-Herrschaft von Erbrechts-wegen schuldig ist, zu Latein Canon, bestehet 1mo gemeiniglich nicht nur in baarem Gelde, sondern auch in Natural-Prästationen an Getreide und anderen. Jene wird hier zu Land die Stift, und diese die Gilt genannt, und ist unter der letztern auch der sogenannte Klein- oder Kuchen-Dienst an Eyer, Butter, Schmalz, Hüner, Aenten, Gänse und dergleichen begriffen. 2do Muß solche zur bedungener oder sonst gewöhnlicher Stiftzeit, und zwar 3tio an den Ort, wo der Grundherr wohnhaft ist, geliefert werden, es sey denn des Orts halber gleichfalls ein anderes bedungen, hergebracht, oder der Grundherr allzuweit entsessen. 4to Soll der Grund-Unterthan bei dem anberaumten Stifttage selbst persönlich erscheinen, und ohne ehehafter Hinderniß und Entschuldigung bei willkürlicher Strafe nicht ausbleiben. 5to Ist man die Natural- in eine Geld-Prästation ohne beiderseitiger Einverständniß zu verkehren nicht befugt. 6to Kann der Grundherr die Stift und Gilt weder aus Ursachen, daß das Erbrechts-Gut per Alluvionem oder sonst vergrössert, oder der Werth desselben seit der ersten Verleihung merklich gestiegen sey, noch unter anderen dergleichen Vorwand wider Willen des Grund-

Hol-

Holdens steigern, sondern er muß es gleichwohl bis zum wirklichen = Heim=oder Rückfalle dabei ungeändert belassen. Dahingegen mag auch 7mo der Grundhold unter dem Vorwande, daß das Gut selbst oder die Früchte wegen Geldklemmen Zeiten oder sonst im Werthe herunter gefallen, die Verminderung der Stift und Gilt nicht prätendiren. Ein anderes ist 8vo wenn etwas von dem Gute, oder anderen in dem Stiftbriefe bedungenen Stücken evincirt wird, denn da muß der Grundhold schadlos gehalten, oder die Stift und Gilt à Proportion gemäßiget werden. Soviel 9no die Nachlässe an oft ermeldter Prästation wegen erlittenen Schauer, Viehfalle und dergleichen Unglücksfällen betrift, ist zu unterscheiden, ob dasjenige, was der Grundhold dem Grundherrn jährlich zu verreichen hat, nur in einem gar geringen und mehr in *Re*cognitionem Dominii als Compensationem Fructuum angesehenen Quanto, oder aber wie es heut zu Tage meistentheils geschiehet, in einer grösseren und nach den Fructibus ziemlich abgemessenen Prästation bestehet. Erstenfalls ist man dem Grundholden keinen, anderenfalls aber in den cap. præc. 6. §. 6. bemerkten Umständen einen billigen und proportionirten Nachlaß auf Begehren zu thun schuldig, immassen man ihm auch an den Landsherrlichen Prästationen dergleichen widerfahren läßt, 10mo Von der unter die Grundherrliche Prästationen ebenfalls mit gehöriger sogenannter Gilt=Scharwerk siehe oben *P*. 2. Cap. 11. Spho 16. — §. 10. Von Caducität und Verwirkung des Erb=Rechts, wegen unentrichteter

teter Stift und Gilt. Der Grundhold kann zwar 1mo zu Entrichtung der Stift und Gilt nach der Verfallzeit allemal gleich executive, und zwar nach Masgabe folgenden 28sten Sphi angehalten werden, und ist der Grundherr länger zuzuwarten nicht verbunden. Wenn aber gleichwohl 2do drei ganze, oder soviel die Geistliche Erbrechts-Güter betrift, zwei Jahre in uno Continuo verstreichen, ohne daß hierunter die verfallene Stift und Gilt völlig bezahlt ist, so verwirkt der Grundhold seine Gerechtigkeit, ausgenommen wenn 3tio nur ein Geringes hieran restirt, oder Unglücksfälle und andere erhebliche Ursachen hieran hindern, ein Dritter stätt des Grundholdens inner obigen Termin bezahlt, eine rechtmäßige Compensation gemacht wird, der Grundherr selbst dem Stiftbriefe kein Genügen thut, oder andere von der Caducität überhaupt entschuldigend- und unten Spho 18. n. 9. bemerkte Bewegsgründe vorhanden sind. 4to Nimmt der Grund-Herr etwa die jünger-verfallene vor der ältern Stift und Gilt an, so thut er sich zwar dadurch der Caducität, nicht aber des Rückstands begeben, ohne daß von einer Schankung andere genügliche Kennzeichen vorhanden sind. — §. 11. Von dem Laudemio. Laudemium, zu Teutsch Anfall, Anleit oder Hand-Lohn, gehört auch unter die grundherrliche *Præstationes*, und bestehet darin: 1mo so oft sich mit dem Innhaber des erbrechtlichen Guts durch Succession, Kauf, Tausch, Vergleich, Vermächtniß, Schankung und andere dergleichen Mutationes, mittels welcher das Dominium utile, und der Guts-

Besitz wirklich auf einen andern kommt, eine Veränderung ergiebt, so oft ereignet sich auch ein Laudemial-Fall. 2de Ist der neue Guts-Innhaber von Zeit seines Aufzugs den Anfall regulariter, wo kein minderes hergebracht ist, mit fünf von hundert nach der Schätzung, was das grundbare Gut mit Ausschluß der Fahrniß, und anderer nicht dahin gehöriger Allodial-Stücken selbiger Zeit nach Landsgebräuchig- und unpartheiischen Anschlage werth ist, an den Grundherrn zu bezahlen verbunden, wobei jedoch die Schätzungs-Kösten auf denjenigen fallen, welcher sich hierauf beruft, und den Kauf- oder Uebergabs-Schilling hierinnfalls nicht pro Norma annehmen will. 3tio Wird das Laudemium nur à Proportion der Veränderung, folglich in gemeinschaftlichen Erbrechts-Gütern, soferne sich die Mutation nicht mit allen Theilhabern ergiebt, für den veränderten Antheil entrichtet, ohne Unterschied, ob das Gut pro Diviso oder Indiviso in Communione besessen worden ist. 4to Für den Tod-Fall eines bloßen Austräglers bezahlt man kein Laudemium. 5to Wird auch von Kindern und Descendenten der Todfall ihres Erblassers nicht laudemirt, sondern der Laudemial-Fall ergiebt sich hierin erst alsdann, wenn einer aus ihnen, oder gar ein Extraneus das Gut durch Uebergabe, Vertrag oder sonst von denenselben an sich bringet, folglich giebt man für verstandenen Tod- und Alienations-Fall kein doppeltes, sondern nur ein einfaches Laudemium, ausser wo von unfürdenklichen Zeiten ein anderes bei dem Gute hergebracht ist. 6to Bei rückgän-

gängigen Guts=Veränderungen ist zu unterscheiden, ob die Ursache sothanen Rückgangs schon von der Zeit her, als die Mutation geschehen, ihren Ursprung genommen, oder erst hernach ganz neuerlich existirt habe. Letzterenfalls wird über das vorhin bezahlte allezeit wiederum ein neues Laudemium bezahlt, anderenfalls aber nicht, also wenn z. E. der Käufer das erkaufte Erbrecht ex Pacto Legis Commisoriæ, Reluitionis, item von Einstands=wegen, oder ob Nullitatem, Restitutionem in integrum, oder weil die in dem Kaufe gesetzte Condition ermangelt hat, wiederum abtreten muß, so wird zwar kein neues Laudemium derwegen bezahlt, das bezahlte aber auch von dem Grundherrn nicht wieder zurück gegeben. Dahingegen wenn z. E. der Käufer das Gut an den Verkäufer wiederum freywillig zurück verkauft, vertauscht, oder sonst überläßt, so muß auch allerdings wiederum ein neues Laudemium entrichtet werden. 7mo Sind der Grundherrn mehrere zugleich von dem Erbrechts=Gute, so wird das ganze Laudemium nicht Jedem, sondern Sammentlichen mit einander gegeben, welche sich sodann gleichwohl pro Rata hierin vertheilen. 8vo Hat die Caducität wegen Rückständigkeit des Laudemii niemal Platz. 9no Kann der Grundherr von dem abgestandenen Mayr der Abfahrt wegen nichts fordern, sondern muß sich mit dem Anfalle, welchen der neue Mayr obverstandenermassen zu bezahlen hat, begnügen, ausser wo beide Laudemia zugleich bei dem Gute von Alters Herkommens sind, welchenfalls es zwar noch weiter,

ter, jedoch ohne mindester Ausdähnung sowohl in Modo als sonst, bei sothanen Herkommen sein Verbleiben hat, mehr als zwey Fälle aber sollen mit Einschluß obverstandener Abfahrt, wo solche Herkommens ist, hinfüro niemal mehr genommen werden non obstante Pacto, Consuetudine vel Præscriptione etiam immemoriali. — §. 12. Von Veräusserung des Erb=Rechts. 1mo Ist dem Grundherrn niemal verwehrt, das Dominium directum auch ohne Wissen und Willen des Grundholdens zu veräussern. Dahingegen ist 2do diesem letztern die Veräusserung des Dominii utilis ohne Wissen und Willen des Grundherrns weder ganz noch Stückweise erlaubt, welcher jedoch 3tio den Consens auf Anmelden nicht weigern kann, es sey denn 4to eine erhebliche Ursache dazu vorhanden, z. E. da der vorgeschlagene neue Mayr etwa Geistlichen Stands, Weiblichen Geschlechts, unvermöglich, ein übler Hauswirth, das Gut nicht mit eigenem Rucken zu besitzen, sondern nur zu verpachten gesinnt, oder sonst dergleichen billigen Ausstellungen unterworfen wäre. Die bloße Protestation des Eheweibs aber gegen ihres Ehemanns vorhabende Guts=Veräusserung ist 5to keine hinderliche Ursache an Ertheilung des grundherrlichen Consens, sie beweise denn, daß das Gut ihr allein, oder mit und nebst ihrem Manne vererbrechtet, oder dieselbe mit ihren heirathlichen Sprüchen in Gefahr seye. 6to Wird der aus unzulänglicher Ursache abgeschlagene und allzulang verzögerte Consens pro Præstito gehalten. 7mo Ist derselbe in Noth=Veräusserungen, welche nämlich

lich auf obrigkeitlichen Befehl durch still= oder öffentlichen Gand auf Instanz der Glaubigern geschehen, wie auch in Vermächtnissen und andern letztwilligen Dispositionen, wodurch das Erbrecht Jemand verschaft, verschenkt, vertestirt wird, zwar nicht erforderlich, doch wenn ein solcher Legatarius, *Donatarius*, Erb= oder Gand=Käufer obverstandenermassen billige Ausstellungen leidet, so ist der Grundherr denselben für den Erbrechter anzunehmen nicht schuldig, und kann ihn zum Verkaufe und Vorschlage eines anderen anständigen Mayers wiederum anhalten. 8vo Nachdem den Siegelmäßigen Grund=Herrschaften, soferne sie nicht zugleich Jurisdictionen haben, die Brief=Errichtung nur in mere Realibus soviel nämlich Grund und Boden mit Ertheilung der Gerechtigkeit und des Stiftbriefs betrift, nicht aber in Personalibus et Mixtis gebührt, so sollen sie sich auch in Kauf, Tausch, Uebergabe, Vertrag und allen andern auf eine Veräusserung zielenden Handlungen eines mehreren nicht, als der blossen Willen=Briefs Ausfertigung anmassen, hingegen aber auch die Obrigkeit mit der übrigen Ausfertigung ebenunter nicht, als nach beigebrachten grundherrlichen Willen=Brief verfahren. Im übrigen bestehet 9no die Strafe des vernachläßigten grundherrlichen Consens nicht nur in der Ungültig= und Kraftlosigkeit einer solchen Handels=Veräusserung, sondern auch 10mo in der Caducität und Verwirkung des Erbrechts, soviel nämlich hievon veräussert worden ist, wozu jedoch 11mo die wirkliche Auslieferung erfordert wird, anerwo=

gen die bloße Ausfeilung des Erbrechts, dann die Beschliessung des Kauf-Tausch- oder anderen Contracts, oder auch die Uebergabe, welche nur per Constitutum possessorium, oder sonst per Trabitionem fictam geschiehet, zwar wohl ad Effectum Nullitatis, nicht aber Caducitatis hinreicht. Es entschuldiget auch 12mo von der Verwirkung nicht, daß die Auslieferung nur condicionate, und auf anhoffende grundherrliche Ratification einsweilen geschehen sey, oder daß der neue Successor zum Theil vorhin schon in Communione des veräusserten Erbrechts gestanden, oder das veräusserte Gut aufs Neue wiederum zurückgenommen worden sey, und dergleichen, wohl hingegen wird auf die Spho seq. 18. n. 9. bemerkte General-Ursachen hierunter attendirt, und falls endlich 13tio der Grundherren mehrere sind, welche mit dem Consens nicht sammentlich, sondern nur zum Theil von dem gemeinschaftlichen Grnndholden übergangen worden, so hat auch die Caducität nur pro Rata der Uebergangenen, nicht aber in Totum Statt. 14to Bleibt dem Käufer seiner gebührenden Schadloshaltung halber der Regreß gegen den Alienanten und seine Erben gleichwohl bevor, ohne Unterschied, ob er die Qualität des veräusserten Guts gewußt hat oder nicht. §. 13. Insonderheit von dem Verkaufe desselben. Bei dem Verkaufe des Erbrechts ist nebst obigen auch dieses noch zu beobachten, daß 1mo der Grundhold, welcher verkaufen will, zuförderst seine Grund-Gerechtigkeit in Anschlag bringe, und solchen der Grundherrschaft anzeige. Ist man nun

2do

do beiderseits hierinn verstanden, oder kann der Grundhold beweisen, wie hoch er sothane Gerechtigkeit mit Bewilligung des Grundherrns an sich gebracht hat, so kann er auch um den nämlichen Werth mit obverstandener grundherrlicher Bewilligung wiedernm verkaufen. Ist aber 3tio der Anschlag in Abrede oder unbewiesen, so kommt es auf unpartheyische Schätzung an, zu welchem Ende sowohl der Grundherr als der Grundhold, dann der Richter, jeder einen verständigen Schätzmann respective vorschlägt und benennt, sohin auf solche Weise nach eingenommenen Augenschein den Anschlag bei Gelübde an Eidsstatt machen läßt. Im Falle auch 4to der Grundherr zugleich die Gerichtsbarkeit auf dem Gute hat, so vertritt er zwar auch die Stelle des Richters hierbei, jedoch salvo ulteriori Recursu an den höheren Richter, wenn man von ihn beschwert zu seyn vermeint. 5to Kommt die Fahrniß als ein blosses Allodial in gegenwärtigen Anschlag nicht, wohl aber die Meliorationes, und hingegen auch der sich bezeigende Abschleif, immassen dieser letztere an dem angeschlagenen Werthe des Haupt-Guts und deren Besserungen wiederum abgezogen wird. §. 14. Von der Succeßion und Erb-Vertheilung bei dem Erbrechte. 1mo Succedirt man in Erbrechts-Gütern sowohl ex Testamento als ab Intestato zwar auf die nämliche Weise, wie in anderen vollen Eigenthume, und wenn 2do mehrere Erben sind, so wird auch die Abtheilung unter ihnen auf den nämlichen Fuß gemacht. Nachdem aber gleichwohl 3tio eines Theils

die

die Zertrümmerung der Bauern = Güter Vermög der Lands = Generalien de Genere Prohibitorum ist, mithin das Gut entweder einem aus sammentlichen Miterben allein gegen Hinauszahlung der anderen überlassen, oder allenfalls gar an einen auswärtigen verkauft werden muß, anderen Theils auch der Grundherr keinen unanständigen Successorem auf das Gut kommen zu lassen schuldig ist, so soll derselbe zu dergleichen Erbschafts = Vertheil = oder Verhandlungen allzeit mitbeigezogen, und ihm sohin wider seinen Willen kein solcher Mayr, dem man eine Rechtserhebliche Ausstellung zu machen hat, von der Obrigkeit aufgedrungen werden. 4to Ist endlich in solchen Fällen mit der neuen Bemayrung allzeit mehr auf die Kinder erster Ehe, soferne eins aus ihnen tauglich ist, als auf die hinterlassene Stiefmutter zu sehen. §. 15. Von der After Vererbrecht = Verpacht = Verpfänd = oder anderer Beschwerung des Erb = Rechts. 1mo Ist die After-Vererbrechtung oder Subemphyteusis, da nämlich der Erbrechter die Gerechtigkeit wiederum weiter an einen anderen auf Erbrecht, oder andere grundbare Weise verleihet, eine wahre Alienation und Veräusserung mithin obiger Sphus 12mus durchgehends hierunter zu beobachten. 2do Die Guts-Verbacht = oder Verstiftung ist zwar keine Alienation, und wird auch dem Erbrechter nach gemeinem Rechte nicht, wohl aber nach dem hiesigen Landrechte verboten, es sey denn, daß er das Gut aus erheblicher Ursache mit eigenem Rücken nicht besitzen kann, annebens einen anständigen Pachter

ter oder Beständner stellet, und ohne grundherrlicher Bewilligung keine Uebergilt von ihm nimmt. Bei der Guts-Verpfändung ist 3tio zu unterscheiden, ob solche mit oder ohne Extradition des Pfands geschiehet, erstenfalls kommt obbemeldter Sphus 12mus ebenso, wie bei anderen Alienationen in durchgängige Beobachtung, andernfalls hat zwar wegen ermangelnden grundherrlichen Consens die Caducität niemal Platz, wohl aber ist dabei zu beobachten, was der Cod. Jud. Cap. 20. §. 9. n. 3. sowohl auf dem Falle des vorhandenen als abgängig-grundherrlichen Consens verordnet, und ist im übrigen auch nicht gewöhnlich, auf mehr, denn die Helfte des Werths von dem Erbrechte, zu consentiren. 4to Sind auch die Austräge, Grund-Dienstbarkeit und andere dergleichen ohne grundherrlichen Wissen und Willen auf das Erbrecht gelegte Bürden und Beschwerungen von keiner Kraft, und können sogar von dem Erbrechter selbst und dessen Erben allzeit wiederum umgestossen werden. §. 16. De Præstatione Doli, Culpæ, aut Casus in Emphyteusi. In dem Erbrechts-Contracte wird 1mo beiderseits mehr nicht als Dolus et Culpa lata und levis gegen einander prästirt. 2do Für unversehene Unglücksfälle, oder für das, was nur Culpa levissima zu Schaden gehet, ist zwar kein Theil dem andern zur Schadloshaltung verbunden, wenn aber gleichwohl 3tio der Grundhold in solchen Abfall dadurch kömmt, daß er ohne Nachlaß oder Mäßigung der grundherrlichen Prästationen bei dem Gute nicht wohl mehr bestehen kann, so soll

soll man die Billigkeit hierunter vorwalten lassen, und die Abgaben auf thunlich- und leidentliche Weise, wenigst in solang, bis sich der Grundhold von seinem Unglücke wiederum erholet, herunter setzen. §. 17. Von Endigung des Erbrechts. Das Erbrecht wird bald durch obgedachte Alienation, bald durch Caducität, Verjährung, Resignation oder Verlassung, und mehr dergleichen in Sphis seq. 18. etc. bemerkte Modos geendiget. Es geschehe nun aber dieses auf ein- oder andere Weise, so bleibt dem Grundholden nichtsdestoweniger pro 1mo die Fahrniß und der sogenannte Gutsbericht dergestalt, daß ihm beides entweder abgefolgt, oder wenigst unpartheyischen Anschlage nach vergütet werden muß, 2do bleibt ihm der wahre Werth von den Meliorationen, item 3tio die Zubau-Güter, oder was der Grundhold etwa sonst noch ausser des Erb-Rechts hat oder vermag, 4to Fructus percepti tam naturales quam civiles ganz, pendentes aber nur pro Rata, Temporis nebst den hierauf verwendeten Saam- und Baukösten. §. 18. Und zwar durch Caducität. 1mo Wird das Erbrecht nicht nur durch obgedachte Veräusserung und Rückständigkeit an Stift und Gilten, sondern auch per Derelictionem, und nicht weniger dadurch verwirkt, wenn der Grund-Hold, die Possesion des Guts zum Theil oder ganz auf boshafte Weise abläugnet, oder das sub Pœna Caducitatis ausdrücklich stipulirte Bedingniß nicht erfüllet. 2do Ist der Grundherr nicht schuldig, dem Grundholden dasjenige, was er für die verwirkte Gerechtigkeit bezahlt, oder gegeben hat,

wiederum zu vergüten, sondern sie fällt unentgeltlich zurück. 3tio Wird die Caducität niemal ipso Facto vel Jure von Zeit des Verbrechens, sondern in zweifelhaften Fällen erst a *Die Rei* Judicatæ, in klar- und offenbaren aber von Zeit der gestellten Klage incurrirt, mithin auch der Nutzungen halber sich nach dieser Zeit regulirt. 4to Präjudicirt solche den Creditoribus und anderen Interessatis nicht, soweit sie ihr Recht auf dem verwirkten Gute entweder ex Lege oder Consensu *Domini* erlangt haben. 5to Erstreckt sich selbe nur auf das, was grundbar ist, und nicht weiter, und wenn 6to derjenige, welcher in die Caducität verfällt, nicht Erbrechter allein ist, sondern mit andern in Communione stehet, so verfällt sich nur sein Theil allein ohne Unterschied, ob er pro *Diviso* oder Indiviso im Besitz gewest. 7mo Wer der Caducität wegen von dem Gute kommt, zahlt nichtsdestoweniger alle rückständige *Præstanda*, solang er in dem Guts-Genuß gewesen ist. 8vo Stehet in des Grundherrns Willkur, ob er sich statt der Caducität mit einer andern willkürlich- jedoch leidentlichen Strafe, wie es gemeiniglich geschiehet, begnügen lassen wolle. 9to Hat die Caducität nicht mehr Statt nach dreißig Jahren, wie auch nach dem Tode des Grundherrns oder Grundholdens, soferne die Sache nicht schon in ihren Lebzeiten gerichtlich angebracht worden, und endlich da sich der Grundherr derselben bereits ausdrücklich oder stillschweigend begeben hat, oder aus dem Facto worauf die Strafe eigentlich beruhet, kein Dolus

oder

oder böser Fürsatz erscheint. §. 19. Durch die Verjährung. Die Verjährung kann sich bei dem Erbrechte sowohl 1mo auf Seite des Grundherrns, als 2do auf Seite des Erbrechters, wie auch 3tio auf Seite eines Drittens ergeben, und zwar ad 1mum wenn der Grundherr sich des völligen Eigenthums (Dominii pleni) von dem Gute bemächtiget, mithin keinen Grundholden darauf erkennt, ad 2dum wenn sich der Grundhold dergleichen anmasset, und das Dominium directum widerspricht, ad 3tium wenn ein Dritter das Gut innhat, und entweder dem Grundherrn das Dominium directum, oder dem Grundholden das utile, oder beides zugleich vorenthält. In allen diesen drei Fällen hat gestalten Dingen nach sowohl *Præcriptio* ordinaria als extraordinaria Statt, soferne nur die zu ein- oder anderer erforderliche General-Requisita vorhanden sind. §. 20. Durch die Verlassung. 1mo Ziehet der Erbrechter ohne Wissen und Willen der Grund-Herrschaft mit Weib und Kind, Viehe und Haus-Rath von dem Gute ab, so verwirkt er dadurch seine Gerechtigkeit. Gleiche Beschaffenheit hat es 2do wenn er nur für seine Person ohne Abschied und über ein Jahr ausbleibt, jedoch mit dem Unterschiede, ob dieses eines malefizischen Verbrechens oder anderer Ursache halber geschehen. Erstenfalls fällt die Gerechtigkeit dem Landsherrn, anderenfalls dem Grundherrn heim. 3tio Mögen und sollen dergleichen boshafte Austreter und Vaganten, welche keinen Abschied vorzuweisen haben, aller Orten, wo sie sich betreten lassen, arretirt, sohin der Grund-

Herr-

Herrschaft überantwortet, und nicht nur zu Entrichtung ihrer rückständigen Præstandorum angehalten, sondern auch der Gebühr nach gestraft werden. §. 21. Durch Resignation und Aufkündung. 1mo Kann zwar der Erbrechter ohne Verwirkung des Guts oder anderer in den Rechten ausgedrückter Ursache wider seinen Willen, wie ein bloßer Beständner von dem Gute nicht vertrieben werden, verlangt er aber 2do selbst nicht mehr darauf zu verbleiben, so ist ihm unverwehrt, bei der gewöhnlichen Stiftzeit bis auf nächstkünftige Lichtmesse aufzukünden, welches auch 3tio der Grundherr anzunehmen, und den Abzug mit Ertheilung eines Abschieds-Briefs zu gestatten schuldig ist, soferne bis dahin alle Præstanda prästirt und entrichtet sind. Hingegen ist er aber auch 4to dem Grundholden solchenfalls weder für die Meliorationes, noch für die heimgeschlagene oder aufgesendete Gerechtigkeit etwas zu vergüten verbunden. 5to Sind der Grund-Herren mehrere, so muß die Aufkündung jedem aus ihnen geschehen. §. 22. Und noch auf verschiedene andere Art. Ferner endiget sich das Erbrecht pro 1mo durch die Eviction, 2do durch die Consolidation des Dominii directi et utilis, wenn z. E. der Grundherr sich zum Favor des Grundholdens seiner Grund-Herrlichkeit begiebt, et vicissim, oder wenn einer den andern erbt. 3tio Durch Verfliessung der bestimmten Zeit, worauf das Erbrecht etwa per Pacta eingeschränkt worden ist, oder in conditionirten Erbrechts Contract durch Ermanglung der beliebten Bedingnisse. 4to Durch den totalen Unter-

ter-

tergang des Guts, denn so lange noch ein Theil davon übrig ist, bleibt das Erbrecht darauf, z. E. nach abgebrannten Hause auf dem Grund. §. 23. Ob und wie weit durch den Tod? Durch den Tod erlöscht 1mo das Erbrecht weder auf Seite des Erb-Rechters, noch des Grundherrns, sondern gehet vielmehr 2do auf beiderseitige sowohl Testaments- als andere Erben und Nachkommen, wie in anderen Allodial-Vermögen beständig fort, es sey denn 3tio dasselbe nur auf gewisse Generationes per Pacta eingeschränkt, oder 4to der Grundhold ohne Hinterlassung eines Erbens oder rechtmäßigen Nachkommens verstorben, welchenfalls das Dominium utile dem *Domino directo* wiederum heimfällt, wohingegen 5to das Dominium directum auf Absterben des Grundherrns ohne Erben oder rechtmäßigen Nachkommen nicht auf den *Dominium utilem*, sondern als ein Bonum vacans auf den Fiscum fällt. §. 24. Von den Actionibus, welche in Emphyteusi Statt haben? 1mo Wird die Action, wodurch der Grundherr den Grundholden, und dieser hinwiederum jenen zu belangen pflegt, Emphyteuticaria genannt, und gleichwie sie an sich eine bloße Personal-Action ist, so gehet sie auch lediglich nur auf das, was obverstandenermassen beide Contrahenten aus den Worten, oder der Natur des Contracts einander schuldig und verbunden sind. Von allen übrigen Actioinibus *Possessoriis* und *Petitoriis*, welche ihnen 2do Vermög des Eigenthums, Innhabens, Pfandrechts, und sonst gestalten Dingen nach zukommen, ist hier nichts besonders zu melden. 3tio

Greift

Greift auch das sogenannte Remedium ex Leg. 2. Cod. de Rescind zwar wohl auf Seite des Grundholdens, soferne er mit dem Canone über die Hälfte lädirt ist, hingegen aber auf Seite des Grundherrns unter dem Vorwande, daß der Canon allzugering sey, niemal Platz, weil solch letzterenfalls dafür gehalten wird, daß die Abgabe mehr in Recognitionem Dominii als in Compensationem Fructuum angesehen sey. 4to Ist die Rede hier nur von dem bereits errichteten Erbrechte, denn soviel das blosse Versprechen belangt, Vermöge dessen sich einer anheischig macht, dem andern ein Erbrecht zu verleihen, ohne daß der Stiftbrief hierüber ausgefertiget worden, oder die Extradition des Guts geschehen ist, entstehet hieraus weder Actio Emphyteuticaria, noch sonst eine andere Klage als Condictio ex Pacto. §. 25. Von dem Beweise des Erbrechts in obgedachten Actionibus. 1mo Soll der Beweis des Erbrechts regulariter durch Siegel und Briefe geschehen, wird aber 2do vorgegeben, daß die Briefe verlohren gegangen sind, so hat man zuförderst jenes zu beobachten, was in Cod. Jud. Cap. 11. §. 12. statuirt ist. Nebst dem hat der Grundhold 3tio solchenfalls drei Stücke darzuthun, erstens daß er oder sein Vorfahrer das Gut ausser der Fahrniß mit merklicher Bürde, z. E. gegen ein Stück Geld, oder Uebernahme der Schulden, oder Entrichtung der Erben an sich gebracht, zweitens ein solches mit Wissen und Willen des Grundherrns geschehen, auch drittens demselben das Laudemium, oder der Anfall bezahlt worden sey. 4to Gehet

eins

eins von jetztgedachten drei Requisitis ab, so ist der Beweis mangelhaft, und wird im Zweifel allzeit mehr ein Bestands- oder anderer Contract, als ein Erbrecht präsumirt, giebt mithin der Grund-Herr das indebite empfangene Laudemium solchenfalls auch wiederum zurück. 5to Sind die producirte Briefe zweifelhaft, so, daß nicht klar hieraus erscheint, ob es ein Erbrecht oder anderer Contract sey, so bleibt es ebenfalls bei obiger Präsumption solange, bis man ermeldte Requisita, und somit auch die angebliche Emphyteusin auf diese oder andere Weise darzuthun vermag. 6to Zeigen auch die in dem Briefe enthaltene Worte: Gerechtigkeit ein Jus Reale, sohin auch allzeit mehr das Erbrecht als ein Bestands-Contract an. 7mo Kommen öfters mehr Stiftbriefe von unterschiedlichen Innhalte vor, und da pflegt man allzeit mehr auf den ältern, als auf die jüngere Briefe zu sehen, es erhelle denn aus dem Innhalte des jüngern, oder sonst offenbar, daß diese Veränderung nicht aus Verstoß oder Hinterlist, sondern mit allerseitigen guten Wissen und Willen geschehen sey. 8vo Kann sich weder der Grundherr auf Begehren des Grundholdens, noch dieser vicissim weigern, wie auch andere dahin einschlagende Documenta zu ediren, item die zum Erbrechte gehörige Stücke allenfalls jurato zu manifestiren, und die Gränzen anzuzeigen. Ist nun 9no das Erb-Recht auf andere Art, als durch Briefe und Siegel erwiesen, so soll alsdann der Unterthan längst inner drei Jahren die Verbriefung bei der Grund-

Herr-

Herrschaft hierüber begehren, ausser dessen aber seine Gerechtigkeit verlohren haben, und für einen blossen Beständner zu achten seyn. Im übrigen pflegt man auch 10mo nach der einmal in Substantia gemachten Probe die übrigen Conditiones, soferne sich solche durch Extracten, oder andere Probsmittel nicht ebenfalls klar ausfindig machen lassen, nach Billigkeit und Gewohnheit zu bestimmen.

§. 26. Insonderheit von dem Beweise der Melioration. 1mo Verstehet man unter den Meliorationen nicht das, was der Erbrechter etwa aus Schuldigkeit und in Kraft des Contracts an dem Gute zu bauen und zu bessern gehabt, sondern was aus freyen Willen, und zwar 2do nicht soviel zur nöthigen Conservation des Stands worinn man das Gut empfangen hat, als zur merklich- und dauerhaften Verbesserung desselben, z. E. durch Anlegung nutzbarer Gebäuden, Räumung der Weyer, Erlangung des Weid-Besuchs und anderer dergleichen Vortheile hierunter geschehen ist. Wie nun aber 3tio dergleichen Meliorationen niemal gemuthmasset werden, indem vielmehr die rechtliche Präsumtion für den alten und vorigen Stand der Sache obwaltet, so müssen solche auch auf Widersprechen genüglich bewiesen seyn, und pflegt man 4to in der Schätzung nicht auf die Zeit, wie sie gemacht worden ist, sondern da das Gut verkauft oder heimfällig wird, zu sehen. Das Uebrige was man 5to sowohl bey deren Besichtigung als Taxation noch weiter zu beobachten habe, siehe oben §. 13. n. 3.

§. 27. Von dem Beweise der Zubau Güter oder an-

anderer zum Erbrechte nicht gehöriger sonderbarer Stücke. Zubau= oder andere sonderbare Güter und eigenthümliche Stücke darf 1mo der Erbrechter nebst dem grundbaren Gute ohne Bewilligung des Grundherrns nicht besitzen, es geschehe solches gleich Bestands= Kaufs= Erbschafts= oder auf andere immer erdenkliche Weise. Falls auch 2do der Grundherr darein williget, so soll man sothanen Zubau oder eigne Stücke, soferne sie nahe daran gelegen, oder gar zusammenstossen, zu Verhütung künftiger Irrungen ordentlich beschreiben und vermarken, anerwogen ansonst 3tio der Grundherr im Zweifel allzeit die rechtliche Muthmassung für sich hat, daß das quästionirte Gut kein Zubau oder anderes sonderbares Stück, sondern vielmehr ein Theil und Pertinens des grundbaren Hauptguts sey. Daher auch 4to auf den Fall, wenn der Grundunterthan unter diesem Vorwande etwas veräussern will, keine Obrigkeit darüber Briefe ausfertigen soll, es bringe denn derselbe die Bescheinigung von dem Grundherrn bey, daß er solches Stück nicht für grundbar anspricht. 5to Soferne die Zubau=Güter nicht in wälzenden einschlichtigen Stücken sondern etwa gar in Huben, Sölden und dergleichen Bauerngütern bestehen, worauf ein eigner Mayr wohl hausen und fortkommen kann, so soll man solche als Zubau=Güter nicht gestatten, sondern den Eigenthümer, welcher dergleichen nicht mit eignen Rucken besitzen kann oder will, zum Verkaufe oder besonderer Bemayrung anhalten. §. 28. Von grundherrlicher Execution nnd Auspfändung

des

des Unterthans. Grundherrn, welche sich zugleich von Hofmarchs-Herrschaft oder Edelmanns-Freyheit wegen der Jurisdiction auf ihren grundbaren Gütern zu erfreuen haben, mögen den Unterthan zu aller obverstandenen Gebühr benöthigtenfalls selbst executive anhalten. Andere Grundherrn hingegen können sich das Recht selbst eigenmächtiger Weise nicht verschaffen, sondern müssen allenfalls des Unterthans ordentliche Obrigkeit hierum angehen, ausgenommen soviel die immatriculirte Geistlich- und Weltliche Stände und Landsassen betrift, welche bey den im Landgerichte gelegenen Grund-Unterthanen (massen sich dieses auf die Hofmärchen niemal extendirt) ihrer grundherrlichen Forderungen halber durch eigen- oder andere hierzu bestellte Personen, Amtleut, und Frohnbotten die Auspfändung, jedoch andergestalt nicht, als in folgender Mas vornehmen mögen: nämlich 1mo wo es um eine in Quanto et Quali liquid- und richtige Grund-Gilt zu thun ist, kann ersagte Grundherrschaft dem Unterthan das Getreid ausdreschen, abmessen, und in der nämlichen Quantität ohne Hinderniß abführen lassen. 2do Soviel die Stift, Laudemien, und andere grundherrliche Forderungen betrift, greift zwar die Selbstpfändung Platz, es soll aber das abgenommene Pfand alsogleich zum Landgerichte gebracht, alldort geschätzt, verkauft, und auch der Schuld halber, wenn sich über das Liquidum ein Anstand ereignet, mit summarisch-doch genugsamer Vernehmung beyder Theile verhandelt werden, was Rechtens ist, wo sohin dem gravirten Theil der

weitere Recurs an die Justiz=*D*icasteria gleichwohl bevorbleibt. 3tio Mit rückständigen Briefgeldern, soweit solche richtig und Taxordnungs=mäßig sind, hat es gleiche Beschaffenheit, wie im nächst vorhergehenden Num. 2. verordnet ist. 4to Den Kuchen= oder Klein=Dienst belangend, welcher nicht in Geld, sondern in Natura et Specie gereicht zu werden pflegt, wird solcher der Grund=Gilt hierin gleich geschätzt, wobey jedoch nicht das Beste, sondern das Mittlere ausgepfändet werden soll. Ist aber derselbe durch Geding zu Geld angeschlagen, so wird mit der Auspfändung, wie oben Num. 2. verfahren. 5to Um eingelegte Gatter= und andere derley Gilt, auch was von vorgelehnten Saam= und Speiß=Getreide, oder sonst ex *D*ebito herrührt, ist die Selbstpfändung niemal vorzunehmen, sondern das Recht gleichwohl Via ordinaria zu suchen. 6to Damit der Unterthan zu Präjudiz deren vorzüglich Landesherrlicher Forderungen durch sothane Auspfändung nicht zu stark mitgenommen werde, soll bey heimfälligen Gütern die Gerechtigkeit nicht zuhoch gesteigert, gegen Verunglückte sowohl mit Nachlaß als Fristen christliches Mitleiden bezeigt, und auch bey guten Zeiten, wo nicht der Unterthan notorie solvendo ist, durch die Selbstpfändung kein mehrers, als eine alte und neue rückständige Gilt auf einmal beygetrieben werden. 7mo Bleibt zwar bey dem ad Concursum gebrachten Unterthan deren durante Hasta verfallender Grund=Gilten halber dem Grundherrn das Pfandungsrecht bevor, den ältern Rückstand aber hat er gleichwohl unter andern Creditoribus

durch

durch das Prioritäts-Urtheil zu erholen. Daferne man sich aber 8vo der berechtigten Selbstpfändung nicht zu bedienen gedenkt, sondern statt dessen den Grund-Unterthan von dem Landgericht zu verschaffen begehrt, so soll demselben unweigerlich damit willfahrt werden, in der Zuversicht, man werde sothane Verschaffung weder mit harter Gefängniß noch anderen unbilligen Tractamente mißbrauchen, sondern vielmehr in Güte für einander zu kommen trachten. 9no Dieweil dieses Recht nur jenen von der Geistlichkeit zukommt, welche bey der Landtafel immatriculirt sind, so haben sich dessen weder Pfarrer, noch Beneficiaten, weß Standes sie ihrer Person halber immer sind, bey den zu ihrer Pfarr oder Pfründe gehörigen Unterthanen, und eben so wenig die Gotteshäuser, Bruderschaften und Spitäler, dann Hoh- und andere Stift- oder Domkapiteln, soferne sie nicht ebenfalls immatrikulirt, und für Landsassen erkannt sind, einigermassen zu erfreuen. 10mo Werden die Excedenten das erstemal auf 5 Jahre, das zweytemal auf Lebenslang, oder wenn sie in Corpore non moriente bestehen, auf zehen Jahre dieses Vorrechts privirt. Bayersch. Landrecht. Th. IV. Cap. VII. S. 382.

Erbrecht, Novellen zu den Bestimmungen des Landrechts hierüber. Zu §. 5. Die Bestätigung und Besieglung der Contrakte, Errichtung der Briefe, wo sie nach den bestehenden Gesezen nothwendig ist, oder begehrt wird, gehört ganz allein zu dem Wirkungs-Kreis des Landrichters mit Ausnahme der Grundgerechtigkeits-Briefe über Unsere urbare Güter, welche von den Rentbeam-

ten entworfen, und von Unsern Landes-Direktionen wie bisher ausgefertiget werden. Höchstlandesherrliche Verordnung d. d. München den 24 März 1802, die Einrichtung der Land-Gerichte betr. §. II. n. 3. Reggsbl. vom J. 1802. St. XIV. S. 236. — Siegelmäßige Grundherrn können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen. Edikt über die Siegelmäßigkeit d. d. München den 26 Mai 1818. §. 7. Gszbl. vom J. 1818. St. XV. S. 325. — Zu §. 6. Das grundherrliche Einstands-Recht hat künftig nicht mehr statt. Organisches Edict über die gutsherrlichen Rechte d. d. München den 28 Juli 1808. §. 84. Reggsbl. vom J. 1808. St. XXXXV. S. 1833. — Das gutsherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit d. d. München den 26 Mai 1818. §. 19. Gesetzbl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. — Zu §. 8. Die Heimfälligkeit (Caduzität) eines Gutes wird hiemit als aufgehoben erklärt. Organisches Edict über die gutsherrlichen Rechte d. d. München den 28 Juli 1808. §. 81. Reggsbl. vom J. 1808. St. XXXV. S. 1833. — Der Gutsherr kann in Fällen, wo sonst die Caduzität statt hatte, — wenn er durch die hiezu Anlaß gebenden Handlungen beschädiget wurde, — auf Schadens-Ersaz klagen. a. a. O.

§. 83. —

§. 83. — Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit d. d. München den 26 Mai 1818. §. 16. Gesezbl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. — In Fällen, wo sonst die Caduzität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen. a. a. O. §. 18. — Zu §. 9. Was massen von der Erfahrenheit sich zeiget, daß — — — — einig auswärtige Grundherrschaften auch wider das öftere Verbot, ihre hier zu Land ansässige Grundholden zu Entrichtung der Stift und Gilten, auch Laudemial-Reichnissen und andern ausser Lands berufen, und auf verschiedene excessive Weis hiermit fast nach ihrer Willkühr verfahren. Um nun diesen bisherigen Unfug allerdings abzuhelfen, so befehlen Wir hiemit weiters gnädigst, doch ernstlichst, daß von nun an — — — —, sondern auch all denjenigen Grund-Unterthanen, deren Grundherrschaften ausser Unseren Landen sich befinden, gemessenst aufgetragen werde, daß sich bei empfindlicher Straf (worauf dann fleißiges Aufsehen zu nehmen ist) keiner mehr unterstehen solle, weder auf Verlangen, noch selbsten freiwillig, unter was Vorwand es immer seyn möchte, zu Entrichtuug der Stift und Gülten, dann Laudemial-Reichnissen, so anderen, bei ihren, verstandenermassen, ausser Lands sich befindenden Grundherrschaften zu erscheinen, sondern sie mögen derlei

grund-

grundherrliche Præstationes ihren inner Lands aufgestellt = oder behörig aufzustellenden Verwaltern abführen. München den 25 September 1760. M. G. S. Bd. II. S. 1324. Siehe auch Forensen. — Die Eindienung der Küchendienste bei den kl. Aemtern, siehe Küchendienste. — Die Eindienung der Getreiddienste, siehe unter Getreiddienst. — Die Ablösung der grundherrlichen Abgaben, siehe unter Ablösung und Ablösbarkeit. — Die Nachlässe an grundherrlichen Prästationen siehe unter Nachlaß. — Zu §. 10. Von der Caduzität siehe die Novellen zu §. 8. — Zu §. 11. Bey dem Erb = Recht = Freistift = so anderen dergleichen Gerechtigkeiten urbarer Güter ist jederzeit von hundert Gulden der Schäzungs = Summe zum Anstand oder Anfall 5, zur Abfahrt, oder Todfall = Gebühr aber 2/12 pro cento einzufodern. Vom 12 September 1768. M. G. S. Bd. III. S. 164. §. 2. — Auf Absterben der Austrägler sind die Nahrungs = Abbrüche von dem auf das Gut gelegten Austrag nur jenen Grund = und respect. Vogtherrschaften zu nehmen erlaubt, welche dieselbe rechtmässig hergebracht zu haben beweisen können. Vom 9 November 1785 und 31 October 1786. M. G. S. Bd. III. S. 185 und 297. Die neuern Bestimmungen siehe unter Laudemium und Nachlässe. — Zu §. 12. Es wurde gnädigst befohlen, daß man einen Unterthan, der die Possession bei Erkaufung eines Guts wider den Willen

des

des Grundherrn genommen hat, dabei in Contradictorio nicht schüzen solle. Vom 14 August 1769. M. G. S. Bd. II. S. 1360. — Briefe über Grund und Boden sollen ohne grundherrlichen Konsens, soweit solcher de Jure vonnöthen ist, nicht errichtet werden. Vom 5 Dezember 1774. M. G. S. Bd. I. S. 86. Die Briefs-Errichtung siegelmässiger Obrigkeiten siehe unter Siegelmässigkeit. — Zu §. 14. Vergleiche damit die Bestimmungen über die Gutszertrümmerungen. — Zu §. 27. Bleiben die Zubaugüter, welche nicht in walzend und einschichtigen Stücken, sondern etwann gar in Huben, Sölden und dergleichen einen eigenen Mayr wohl tragenden Bauerngütern bestehen, wie bishero also noch ferner, de genere prohibitorum, und sollen daher die Eigenthümer, welche dergleichen nicht mit eigenen Rucken besizen können oder wollen, von ihren Grundherrschaften oder Obrigkeiten längst innerhalb Jahrzeit zum Verkauf angehalten und nach Ablauf sothanen Termins mit der öffentlichen Feilbietung und dem Verkauf ex officio quanti plurimi verfahren werden. Vom 24. März 1762. A. G. S. v. 1771. S. 455. f. (§ 14.) — Wegen der Zubaugüter, als welche ohnehin de genere prohibitorum sind, wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht es für dermalen solchergestalten gehalten wissen, daß, im Falle von der Obrigkeit, oder Grundherrschaft ein solcher Mayr gestellt wird, oder sich sonst ein Käufer meldet, welcher das Zubaugut mittels einer sonderbaren Mayrschaft zu übernehmen Vorhabens wäre, demselben auch der

bis-

bisherige Besizer solches nach unparteiischer Schäzung, dann wenigst halben Theils gegen baare Erlage, und halben Theils in verzinslichen, jedoch nicht über vier Jahre hinaus laufenden Fristen allerdings abzutreten schuldig seyn sollte. Es würde sich denn der Besizer sogleich erklären, inner der nächsten sechs Wochen selbst einen anständigen Käufer zur Stelle zu bringen, welches ihm auch allwegen zu gestatten, nach fruchtlosem Termins-Umlauf aber dem erst angeblichen Käufer das Zubaugut ohne alle Prozeßgestattung fortan einzuräumen ist. Denen etwa vorhandenen Kindern hingegen, welche dergleichen Güter separirter zu übernehmen im Stand, und sonst keine sonderbare Bedenken obhanden sind, gebühret in solchen Fällen vor all anderen der billige Vorzug. Vom 3. August 1772. M. G. S. Bd. I. S. 56. (§. 5.) — Entbieten jedermann Unsern Gruß und höchste Gnade zuvor, nnd geben hiemit zu vernehmen, daß zwar die sogenannten Zubaugüter, deren oftmals ein Unterthan neben seinem Hauptgut noch 2, 3 und mehrere im Besiz hat, schon vor vielen Jahren zurück gemäß der dieserwegen mehrfältig ausgefertigten General-Verordnungen de genere prohibitorum waren, dessentwegen auch in dem Cod. Max. Bav. civ. P. IV. cap. 7. §. 27. nr. 5. verordnet worden ist, daß dergleichen Güter, worauf eigene Mayer sich behausen können, ohne weiters zum Verkauf gebracht, und mit eigenen Mayern besezet werden sollen. Unsere landesfürstliche gnädigste Absicht ist gegenwärtig zwar auch so gemeint, womit

die bisher noch immer existirenden Zubaugüter an eigene Mayer gebracht werden sollen; allein die Umstände, womit Wir von Unsern Pfleg- und Land-Gerichten mehrfältig berichtet worden, sind so erheblich, daß in die alsbaldige Bemayrung sämmtlicher in großer Anzahl vorhandener Zubaugüter nicht gesezt werden kann, besonders, da Uns jene Güter dereinst zu bemayern noch näher zudringen, welche dermal noch im öden Stande und gänzlich unbemayert sich befinden. Wir sehen Uns also veranlaßt, bis zu Erfolg einer allgemeinen landesfürstlichen Verordnung wegen den noch vorhandenen, und zu bemayern stehenden öden Gütern in Anbetracht der Zubaugüter Unsere gnädigste Dispensation dahin zu ertheilen, daß zwar die dermaligen Innhaber einzelner oder mehrerer Zubaugüter in so lang hiebei gelassen werden sollen, bis nicht ein von Uns und der Grundherrschaft anständiger Käufer eines Zubauguts sich melden, und solches an sich wird bringen wollen; wozu ihm alle obrigkeitliche Assistenz geleistet werden, der Innhaber des Zubauguts aber gehalten seyn solle, solches ohne all weiters gegen einen billigen baaren Kaufschilling anzulassen; wo ausser dessen derselbe zu gewärtigen hätte, daß solches Gut obrigkeitlich und eidlich abgeschäzt, und dem Käufer alsbald gegen Erlag des baaren Kaufschillings obrigkeitlich eingeräumt würde. Entgegen bestimmen Wir bis dahin auf sämmtliche unter pfleggerichtischer Jurisdiktion stehende Zubaugüter ohne Ausnahme eine jährliche gewisse abzureichende Recogni-

nition; diese soll mit Anfang des heurigen 1783sten Jahrs in solcher Maas erholet werden, daß nach den von Unseren Land = und Pfleg = Gerichten im Jahre 1780. neuerlich zu Unserer Hofkammer eingegangenen Beschreib = und eidlichen Abschäzungen von dem hundert Gulden Schäzungswerth ein halb Prozent gefordert, und Uns in getreue Verrechnung gebracht werde. Von diesem halben Prozent sind jedoch besonders in gewisser Maaß jene Zubaugüter befreyet, die theils von Unsern Beamamten von dem Hauptgut als untrennbar vorgeschrieben, nämlich jene, die vorlängst mit Rain und Zaun zusammen geackert, und also mit den Hauptgutsgründen vereinbart worden sind, folglich ohne geometrische Ausmessung schwerlich mehr getheilt werden könnten. Diese allein reichen zur jährlichen Rekognition anstatt des halben nur ein Viertel Prozent. Wir behalten Uns aber auch wegen dieser Gattung der Zubaugüter noch nähere Untersuchung gegen die Grundherrschaften bevor, da Unsere Beamten hierwegen bei Beschreibung dieser Güter entweder von dem Inhaber desselben, oder von dem Obmann in Ansagung der wahren Beschaffenheit gar wohl haben getäuscht werden können: damit aber andere Vorwurfs zu bemayern vorhandene Zubaugüter nach und nach in die Zahl der mit der Recognition moderirten Güter nicht hinein schliefen mögen, so nehmen Wir von nun an nur jene in die Zahl der Untrennbaren an, welche sich in vorallegirter Beschreibung vom Jahr 1780. mit dem Ausdruck als untrennbar wirklich

lich befinden. Zu wirksamer Erzielung dessen verordnen und befehlen Wir anmit gemessenst, daß im Fall, wenn ein Zubaugut durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Uebergab oder Heirath, oder wie es sonst immer seyn mag, sich verändert, und an einen andern Mayer übergehet, vor der obrigkeitlichen Briefsaufrichtung jedesmal von Unserer Hofkammer die Ratifikation erholt werden solle: solchen Endes willen ist sich in den zu erstatten habenden kurzgefaßten Berichten auf den Numerum der 1783ten Beschreibung hauptsächlich zu beziehen; gestalten auch in jenem Falle, wenn ein solches Zubaugut an einen eigenen besonderen Mayer verkauft oder sonst veräussert würde, sogleich wegen Abschreibung der Rekognition, welche dermal dem Lagerbuche specifice einzuverleiben kommet, zu bemeldt Unserer Hofkammer Bericht zu erstatten ist. Vom 22. Juli 1783. M. G. S. Bd. I. p. 445. f. — Unter Hinweisung auf die General-Verordnung vom 22. Juli 1783. und die Stelle Cod. civ. P. IV. cap. 7. §. 27. nr. 5. befehlen Wir, daß 1.) auch bei sämmtlichen Klöster- so andern ständischen Hofmärken, Städten und Märkten alle vorhandene Zubaugüter, wobei die Häuser noch wirklich da sind, es mag selbe wer immer zubauweis im Besiz haben (ausser derjenigen, welche von Zeit des emanirten Generalmandats vom 22. Juli 1783. mittels besonderen Bewilligungen Erlaubniß erhalten haben, das Zubaugut auf gewisse Jahre, oder bis eines deren Kinder die Fähigkeit erlangt, selbes mit eigenen Rücken zu besizen)

sizen) längstens in einem Zeittermin von einem Jahre a die publicationis der gegenwärtigen Verordnung um so gewisser an besondere eigene Mayer käuflich abgetreten, und im Widersezungs-Falle von der Ortsobrigkeit ex officio plus licitando verkauft werden sollen, als Wir ausser dessen nach fruchtlos verstrichenem Termin diese ständische Zubaugüter eben so, wie Unsere landgerichtische mit der obig bestimmten jährlichen besondern Rekognitionszahlung, nämlich von jedem hundert Gulden Schäzungs-Werth ein halb Prozent belegen, zu Erzielung dessen aber durch Unsere Land- und Pfleg-Gerichts-Beamte auf Unkosten der säumigen Theile die genaue Beschreib- und eidliche Abschäzung derlei Zubaugüter ohne weiters herstellen lassen würden. 2.) Sind neue Zubaugüter, bei welchen gar keine Häuser und Oekonomie-Gebäude vorhanden, wohl aber die dazu gehörige Grundstücke noch auszufinden sind, ebenfalls, jedoch dergestalten zu der mandatmässigen neuen Bemayrung zu bringen, daß die Besizer derselben, aus deren Fahrlässigkeit die Häuser in Abgang und Verderben gekommen sind, oder, wenn selbe nicht mehr am Leben wären, diejenige Hofmarks-Inhaber, welche gesezwidrig mit sträflicher Nachlässigkeit diese besondere Guts-Häuser ab- und zu Grunde haben gehen lassen, schuldig und verbunden seyn sollen, die erfoderliche Behausung zu solchen Zubaugütern ex propriis wiederum herzuschaffen, oder einen Käufer aufzubringen, der diesen Hausbau selbst übernimmt, und herstellet, welche Verfügung um so gewisser längstens

stens in einem zu diesem Ende weiters auf ein halbes Jahr verlängerten Termin, das ist, von nun an in einem und einem halben Jahre getroffen werden muß, als Wir ausserdessen diese mit keinen Häusern versehene Zubaugüter ebenfalls mit obiger Rekognition zu ein halb pro Cento nach dem eidlichen Schäzungs-Werth jährlich belegen lassen würden. 3.) Wollen Wir es wegen jener Zubau-Güter, die von dem Hauptgute als untrennbar vorgeschrieben werden würden, die vorlängst mit Rain und Zaun zusammengeackert, folglich mit den Hauptguts-Gründen vereinbart worden, wobei auch die Häuser und Städel gänzlich in Abgang gekommen sind, eben so, wie bei Unsern landgerichtischen derlei Gütern gehalten wissen, nämlich daß sie in so lang, bis selbe mit geometrischer Ausmessung, oder durch eine von den Grund-Herrschaften zu produziren stehende unverwerfliche Grund-Beschreibung wiederum in ihre gehörige Lage und Grund-Eintheilung gesezt: sohin mit eigenen Häusern versehen werden, worauf die dermalige Besizer selbst den nöthigen Bedacht nehmen können, nur ein Viertel Prozent zur jährlichen Rekognition abzureichen schuldig seyn sollen. Vom 29. May 1789. M. G. S. Bd. V. p. 186. ff. Die Veränderungen, welche die neuere Gesez-Gebung in den Bestimmungen über das Erbrecht hervorgebracht hat, siehe unter Gutsherrn und Gutsherrliche Rechte.

Erbschaft, Unterschiedliche Art der Succession. Man succedirt einem anderen in seinen Gütern

tern oder Rechten Titulo universali vel singulari. Auf die erste Weis geschiehet solches durch die Erbfolge ohne Unterschied, ob man die ganze Erbschaft, oder nur einen Theil davon erlangt. Alle übrige Nachfolge, welche nicht erbschaftlich, sondern auf andere Weis, z. B. durch Vermächtniß, Kauf, Tausch, Schankung, oder dergleichen Handlungen unter Lebendigen und von Tod wegen, in gewissen oder sammentlichen Gütern und Rechten geschieht, wird Successio singularis genannt. Bayerisches Landrecht. Th. III. Cap. I. §. 1. S. 181.

Erbschaft. Von Erbschaftlicher Succession. Die Erbschaft ist ein General-Begrif (Universitas Juris) aller und jeder von dem Verstorbenen hinterlassenen Gütern, dann Activ- oder Paßiv-Rechten, und wird gemeiniglich in futuram, delatam, jacentem et aditam getheilt: Hæreditas futura heißt, welche noch nicht angefallen ist, sondern gar angehoft wird. Delata, welche durch den Tod des Erblassers bereits anfällig geworden. Jacens, welche zwar schon angefallen, aber noch nicht angetreten ist, und endlich adita, welche man wirklich angetreten hat. Soviel die sogenannte Hæreditatem prætoriam oder Bonorum Possessionem, (wie sie in den römischen Rechten beschrieben wird) belangt, ist solche heut zu Tag nicht mehr im Gebrauch, ausgenommen, die in Spho seq. 12. et 13. benannte zwey Fälle. Von der Civilii aber, welche entweder ab Intestato, oder ex Testamento vel Pacto deferirt wird, siehe Cap. seq. 3. etc. Bayerisches Landrecht. Th. III. Cap. I. §. 2. S. 182. Siehe auch Erben.

Erb-

Erbschaft, Anfall nnd Antritt derselben. Die Erbschaft wird 1mo dem rechtmäßigeu Erben regulariter in selbigem Augenblick, da der Erblasser stirbt, anfällig, sofern keine Bedingnuß oder andere Hinderniß im Weg stehet, wie z. E. bey Hæredibus ab Inteſtato, wenn ein Testament vorhanden, oder bey jenen, welche nur substituirt, oder conditionate instituirt sind. 2do Gehet durch den bloßen Anfall kein mehrers zu, als die Befugniß oder das Recht, Hæreditatem delatam mit Worten oder Werken antretten zu dürfen. Solang nun 3tio solche nicht wirklich angetreten ist, solang wird sie für liegend geachtet. Und wenn 4to der Erb vor dem Antritt der deferirt- oder angefallenen Erbschaft stirbt, so fallt sie nicht auf seine, sondern auf seines vorabgestorbenen Erblassers andere Erben, nach der Regel: Hæreditas delata, nondum adita, non transmittitur. Ausgenommen 5to da jeztgedachter Erb, welchem die Erbschaft angefallen ist, entweder Hæredes neceſſarios oder suos, oder wenigst Deſcendentes hinterläßt, dann auf diese transmittirt er die deferirte Erbschaft soweit, daß sie solche statt seiner antretten können; auf andere Erben hingegen, welche weder Neceſſarii noch Sui, oder Decendentes sind, wird sie nur in dem einzigen Falle transmittirt, wenn der Todfall noch inner dem Legal, oder allenfalls von der Obrigkeit bestimmten Spatio deliberandi geschehen ist. Bayerisches Landrecht. Th. III. Cap. I. §. 4. S. 183. — Von dem Antritt der Erbschaft. (Aditione Hæreditatis.) Die Erbschafts-Antrettung

ist

ist eine freywillig- und zuverläßige Erklärung, daß man Erb seyn wolle, wozu aber folgende Stücke erfordert werden. 1mo Muß derjenige, welcher die Erbschaft antretten will, nicht nur derselben nicht unfähig, sondern auch so beschaffen seyn, daß er sich gegen andere verbindlich machen möge. 2do Kann solches entweder für sich selbst, oder durch einen specialiter hierzu bevollmächtigten Anwald geschehen. Kinder oder Pflegbefohlne werden 3tio wie in anderen Sachen, also auch hierin von ihren respective Vätern, Vormündern, oder Curatoribus vertretten, und was diese jenen zum Schaden etwa unterlassen, das kann per Restitutionem in integrum wiederum ersetzt werden. 4to Greift der Antritt vor dem wirklichen Anfall niemal Platz, solchemnach kann derjenige, welcher nur Bedingnißweis zum Erben ernannt ist, vor existirender Bedingniß so wenig als ein Erb ab intestato, solang einer ex Testamento vorhanden ist, vielweniger ein Substitutus, ehe und bevor der Institutus von der Erbschaft abstehet, solche antretten. 5to Ist nicht erlaubt, die Erbschaft nur Stückweis antretten zu wollen, sondern es muß solche ganz und soweit nemlich dieselbe anfällig geworden, angetretten, oder repudirt werden. Wer demnach einmal einen Theil davon angetretten hat, der wird eben so geachtet, als hätte er sich auf das Ganze eingelassen. Daraus folgt 6to von selbst, daß sich keiner die Noth-Gebührniß allein mit Ausschlagung der übrigen Erbschaft zueignen möge, sondern man muß sich entweder beydes zugleich,

gleich, oder keins von beyden gefallen lassen. 7mo Stehet dem Testaments-Erben, welcher zugleich Hæres ab Intestato ist, allerdings frey, ob er die Erbschaft ex Testamento oder ab Intestato antretten wolle, jedoch, soviel die Legata und Fideicommissa betrift, mit dem Cap. seq. 3. §. 29. n. 3. bemerkten Anhang. 8vo Hat der Erb dreyßig ganzer Jahre Zeit zum Antritt, es sey dann, daß er von den Cohæredibus, Substitutis, Legatariis, Creditoribus oder anderen Interessatis auf eine positive Declaration getrieben wird, welchenfalls ihm die Obrigkeit einen peremptorischen Termin von einem oder mehr Monaten bey Verlust der Erbschaft zur Deliberation und endlicher Erklärung anberaumen, indessen aber auch benöthigtenfalls solche Provisional-Bestellung machen soll, damit die Verlassenschaft, soviel möglich, in Esse erhalten werde. 9no Ist die Aditio Facti, und muß also von dem, der sich darauf beziehet, erwiesen werden. Von den Wirkungen derselben siehe nächstfolgenden sechsten Sphum. a. a. O. §. 5. — Wirkung des Antritts. Die Erbschafts-Antrettung thut folgende Wirkungen. 1mo Repräsentirt der Erb durchaus die Person des Erblassers, und tritt in seine Stelle sowohl active als passive ein, Jura personalissima ausgenommen, welche nur auf des Verstorbenen Person allein eingeschränkt gewesen, sohin durch dessen Tod erlöschen. 2do Haftet er den Creditoribus des Erblassers auch über die Kräfte der Erbschaft, es sey denn, daß er solche nur cum Beneficio Legis et Inventarii angetretten hat. 3tio

Wird zwischen dem Testaments-Erben, dann den hierin benannten Legatariis, Mortis causa Donatariis und Fideicommissariis particularibus mittels der Antrettung gleichsam stillschweigend contrahirt, wie im vierten Theile zwölften Spho zu ersehen ist. 4to Erlangt man durch die Adition ipso Jure das Eigenthum aller und jeder zur Erbschaft gehöriger Sachen, und wenn 5to der Erb nach geschehenen Antritt stirbt, so fallt die angetrettene Erbschaft auf seine hinterlassene Testaments- oder andere Erben. Die Possession der Verlassenschaft wird 6to durch den Antritt, sofern er nur in blossen Worten bestehet, vor wirklicher Ergreiffung derselben nicht erlangt, und ist auch nicht erlaubt, sich eigenmächtiger Weis darein zu setzen, ausser soweit solche leer, und noch von Niemand anderen präoccupirt ist. 7mo Pflegt man die Zeit des Antritts dergestalt zurückzuschieben, daß man dafür halt, ob wäre solcher schon zur Zeit des Anfalls geschehen. 8vo Verliert die Erbschaft von Zeit der Antretttung ihren Namen, und heißt eigentlich keine Erbschaft mehr, sondern proprium Hæredis Patrimonium, weil sie dadurch mit seinem übrigen Vermögen vermischt wird, dahero auch 9no keine Repudiation oder Entschlagung mehr statt hat, es sey denn, daß man ex Capite Minorennitatis gegen die Adition in Integrum restituirt worden. Von den Actionibus hæreditariis, welche dem Erben nach angetrettener Erbschaft zukommen, siehe Sphum seq. 9. etc. a. a. O. §. 6. S. 184. — De Gestione pro Hærede. Die Erbschaft kann 1mo

nicht

nicht nur ausdrücklich mit Worten, sondern auch stillschweigend mit Werken angetretten werden, da man nemlich etwas thut, was keinem anderen, als dem Erben zu thun gebührt, z. E. da man entweder mit der Verlassenschaft überhaupt, oder den dazu gehörigen Dingen zu schalten und walten anfangt, solche gebraucht, veräussert, verpachtet, und dergleichen Handlungen damit vornimmt, denn daraus wird 2do der Wille, die Erbschaft anzutretten, so lange gemuthmasset, bis nicht aus eingelegter Protestation oder anderen Umständen genüglich erscheint, daß dieses nicht in der Meinung, die Erbschaft antretten zu wollen, sondern aus Irrthum, Anwaldschaft, Negotiorum Gestione, oder anderer Absicht geschehen sey. Insonderheit wird 3tio die Vornehmung der Inventur für eine Gestionem pro Hærede nicht geachtet. Desgleichen wenn derjenige, welcher in des Verstorbenen Haus und Unterhalt gewesen, währender Deliberation oder Inventur einsweilen die tägliche Haus-Fahrniß von der Verlassenschaft zur Nothdurft fortgebraucht, und solches bey der Inventar ohne Verhelung redlich anzeigt, so kann man ihn derwegen pro Hærede so wenig als jenen ansehen, welcher von der Verlassenschaft ungefähr etwas an sich bringt, so von keiner oder gar geringer Importanz ist, und von ihm selbst gleich zu dem Ende angegeben wird, damit es in das Inventarium eingetragen werde, und dergleichen. Im übrigen hat es 4to mit der stillschweigenden Erbschafts-Antrettung die nämliche Beschaffenheit, wie mit der ausdrücklichen.

a. a. O. §. 7. S. 185. — De Immixtione, oder Einmischung in die Erbschaft. Obwohl vor diesem Hæredes sui die Erbschaft ipso Jure acquirirten, dergestalt, daß sie des Antritts hierzu nicht vonnöthen hatten, sondern Aditio und Delatio eins bey ihnen war, so ist doch nachhero ein anderes dißfalls eingeführt worden, und müssen sich demnach Hæredes sui eben sowohl als andere, entweder mit Worten oder Werken auf obverstandene Weis erklären, ob sie sich der Erbschaft annehmen wollen, oder nicht, welche Erklärung zwar einen besondern Namen hat, und auf Latein Immixtio genannt wird, im Hauptwerk selbst aber von bemeldter Aditione Hæreditatis, respective Gestione pro Hærede in keinem einzigen Stücke unterschieden ist, folglich wird auch selbe niemal gemuthmasset, sondern muß von dem, welcher sich hierauf beleudet, als Res Facti, bewiesen werden. a. a. O. §. 8. S. 186.

Erbschaft, Anfall und Antritt derselben. Novellen zu den Bestimmungen des bayerischen Lands-Rechts hierüber. Liebe Getreue. Die Abschrift giebt mit mehreren, was eben unter heutigem Dato an das Ordinariat Regensburg sowohl auf desselben weitere Vorstellung, als Eure gehorsamste Berichte vom 1 und 30 Juli nup. puncto cummulativæ ergangen ist: Wornach Ihr Euch also zu richten ꝛc. ꝛc. Uns ist zwar der Inhalt Eurer sub dato 17 Mai et den 12 Juni abhin puncto cummulativae eingekommener weiterer Vorstellung gehorsammst vorgelegt worden, nachdem Ihr Euch aber den kundbaren Rechten nach von selbst bescheis

scheidet, daß zum Antritt der Erbschaft weder eine Judicial-Extradition noch vorläufige Berichtigung des Status activi et passivi, sondern nur von Seiten des Erbens eine hinlängliche Declaration verbis, vel Facto erfordert wird, hiernächst auch nicht weniger notorisch, und ausgemachten Rechtens ist, daß bey entstehenden Concurs sämmtliche Creditores von dem hinterlassenen Vermögen des Debitoris mittels des obrigkeitlichen Beschlags also fort gemeinschäftlichen Besitz erlangen, und von selber Zeit an so lang darin zu verbleiben haben, bis gleichwohl durch weitere gerichtliche Erkenntniß, und Execution jeder das Seinige in particulari erlanget; womit dann eine solche authoritate Judiciali occupirte Verlassenschaft unmöglich mehr pro haereditate jacente gehalten werden mag: So können Wir Euch in diesen beeden Fällen auf Absterben einer geistlichen Person ꝛc. ꝛc. München den 17 August 1756. M. G. S. Bd. II. Nro. XVIII. S. 1062. Die Aufhebung der Cummulativ in geistlichen Verlassenschaften siehe unter Geistliche. — Allermassen Ihro bereits in der Landfrizhammerischen Verlassenschaftssache unlängst mit mehreren zu erkennen gegeben haben, was für ein grosser Unterschied bey priesterlichen Verlassenschaften inter haereditatem jacentem et aditam obwalte, und welchergestalten das bekannte Axioma juris, quod haereditas repræsentet personam defuncti sich nur von jener, nicht aber von dieser, verstehe, als welche eigentlich keine Hæredität mehr genennt werden mag, sondern mittels der Adition ipso Jure

pro-

proprium haeredis Patrimonium wird, mithin auch nicht mehr ad forum defuncti, sondern haeredis, vel rei sitae gehört, dazumal das Forum privilegiatum clericale als ein dem geistlichen Karakter anhangendes Personalissimum durch den Tod ohnehin erlöscht, und sich auf Erben oder successores niemalen erstrecken mag. Die nämliche, und keine andere Bewandniß hat es mit dergleichen Verlassenschaften, welche zwar von denen Erben nicht angetreten, hingegen aber auf Instanz der Glaubigern bei entstehenden Konkurs, sonderbar wo die Schulden das Vermögen übersteigen, in obrigkeitlichen Beschlag genommen werden, den da hören sie von selbiger Zeit an ebenfalls eine Hä- redität zu seyn auf, und bleiben vielmehr bis zur wirklichen Vertheilung Massa Creditorum communis, können sohin nullo Jure mehr unter das mit dem geistlichen Karakter exspirirte Forum defuncti gezogen werden, sondern gehören unter die Obrigkeit, worunter sich der meiste Theil von der Gandmaße befindet. Von diesem so allgemeinen, als notorischen Principio, welches nicht erst neuerlich, und eigenwillig von Uns, oder den Unsrigen zu Abbruch, und Schmälerung der geistlichen Jurisdiktion intentirt worden, sondern schon vorlängst durch das Jus commune selbst etabliret, und festgesetzt ist. 2c. 2c. Auszug aus dem Generale d. d. München den 15 September 1756. M. G. S. Bd. II. S. 1064. — Daß sowohl Creditor, als Hæres vacuam possessionem hæreditatis eigenmächtiger Weiß ergreiffen, und dadurch andere quo ad

Posse-

Possessorium präveniren könne, ist durch das General-Mandat vom 30 8bris 1767. folgendermassen abgeändert: „Nachdem die Erfahrenheit giebt, „was gestalten das sonst jedermann sowhl nach „gemein- als Statutarischen Rechten vergönnte Be„neficium juris, bey Sterb- und anderen Fällen va„cuam Possessionem ergreiffen, und das Prævenire „spielen zu darfen, bereits in verschiedenen Gele„genheiten allzusehr mißbraucht worden, mithin „billich zu besorgen ist, es möchte mit der Zeit „zwischen den Partheyen, welche sich mit eigen„mächtiger Besitznehmung ein ander zu präveniren „trachten, gar zu Thätlichkeiten, und Raufereyen „kommen; so haben Wir dieser Ungelegenheit vor„zubeugen folgende Ordnung gemacht" 1mo soll bey künftigen Sterbfällen in der Verlassenschaft das Jus præventionis aus der Ursache, daß Possessio defuncti per mortem bereits erloschen seye, unter den nachgelassenen Erben, sie seyen gleich Testamentarii, Legitimi vel pactitii, weder quo ad allodia noch Fidei — Commissa vel Feuda Platz greiffen, sondern in casu testati vor allen die Publication der letzwillig- oder anderer Verordnung erwartet, und alles bis dahin in statu quo belassen, auch im Fall der Will des defuncti nicht allerseits agnoscirt, sondern angestritten wurde, der ernannte Erb ex edicto divi Hadriani, sofern sich der Casus nur hierauf qualificirt, in die Possession gesetzt, und der Gegentheil ad petitorium angewiesen werden, wohingegen man auf den Fall, da das edictum aus rechtserheblichen Ursachen nicht Platz greiffen könnte,

te, die Posseßion der streitigen Erbschaft den hæredibus ab intestato einzuräumen, und den vermeinten Testamentserben mit seinem Anspruch ad petitorium zu verweisen hat. In casu intestati soll 2do die Erbschaft, soweit darüber gestritten wird, bis zu Austrag der Sach von der Obrigkeit sequestriert werden, es wäre dann, daß sich die Partheyen selbst ad sequestrum conventionalem, oder sonst auf ein anderes provisionale gütlich mit einander verstehen könnten. All andere, welche 3tio entweder jure crediti, vel legati, oder sonst eine rechtliche Ansprach bey der Verlassenschaft zu haben glauben, sollen eigenmächtiger Weis vorzugreiffen sich nicht unterstehen, sonderen das ihrige gleichwohl bey den Erben, Testaments = Executoribus, oder bei der Obrigkeit selbst in via Juris zu suchen haben. Damit sie aber auch 4to desto bälder hiezu gelangen mögen, soll die Verlassenschaft, wann mehr Erben zu gleich = oder ungleichen Theilen vorhanden seynd, zwischen ihnen solang unvertheilt bleiben, bis die in inventario vorgetragen = oder sonst genugsam bekannte Schuldforderungen oder Legata entrichtet, oder wenigst genugsam sicher gestellt seynd, da im widrigen Fall ermeldte Creditores, oder Legatarii gegen die vertheilte Erben insgesammt, oder gegen jeden besonders in solidum zu klagen, mithin der Beklagte nicht nur pro sua Portione hæreditaria, sondern ganz zu bezahlen, und gleichwohl seinen Regreß an die übrigen Cohæredes pro rata zu nehmen haben solle. Laut jetzt verstandener Verordnung sollen sich die

Er=

Erben vor Entricht- oder Sicherstellung der Creditorum, oder Legatariorum nicht mehr vertheilen, widrigenfalls jeder in solidum dafür haften.

Erbschaft bedungene. §. 1. Von Pactis Successoriis überhaupt. Vergleich oder Gedinge über einer noch lebenden Person künftige Erb- oder Verlassenschaft werden 1mo affirmative oder negative gemacht. Nachdem man nämlich in Kraft derselben entweder succediren, oder nicht succediren soll. Sowohl eins als anderes ist 2do zwar nach römischen, nicht aber nach deutschen Rechten und Gewohnheiten verboten. Solchemnach kann 3tio sowohl de conservanda als acquirenda, oder omittenda Haereditate pactirt werden, soweit es nämlich 4to nur um die Erbschaft oder das Vermögen eines von den Paciscenten zu thun ist. Jene *Pacta* hingegen, welche 5to über die künftige Erb- oder Verlassenschaft eines Dritten noch Lebenden ohne dessen Mitbewilligung errichtet werden, gelten ohne Unterschied, ob der Dritte Persona certa oder incerta sey, nur conditionate und in Eventum, wenn sothane Erbschaft einem von den Paciscenten mit der Zeit anfällig wird, immassen diese Bedingniß ohnehin schon allzeit stillschweigend darunter verstanden ist. 6to Mögen dergleichen Pacta nicht nur um die ganze Erbschaft, sondern auch über einen Theil derselben, und nur desto mehr über ein gewisses Stück gemacht werden, jedoch 7mo allerwegen salvo jure Legitimae, et deducto Aere alieno, daferne von den Paciscenten ein Notherbe oder Gläubiger vorhanden ist. 8vo Pflegt man solche entweder per Actum inter Vivos

vel

vel ultimae Voluntatis zu errichten, erstenfalls greift hierin alles Platz, was die Rechte auch von anderen Pactis oder Contractibus überhaupt verordnen. Letzternfalls werden 9no die oben Cap. 2. §. 3. vorgeschriebene Requisita ultimae Voluntatis generalia, wie auch wenn das Pactum nur extrajudicialiter gemacht wird, wenigst fünf Zeugen, jedoch ohne anderweite äusserliche Sollenität, mithin auch ohne Rogatu Testium vel Unitate Actus erfordert. 10mo Müssen selbe auf die nämliche Art, wie bereits oben *P.* 1. Cap 6. §. 29. n. 3. von *Pactis* dotalibus insonderheit versehen ist, schriftlich und respective obrigkeitlich errichtet werden, und zwar sub *Poena* Nullitatis. 11mo Kann zu Präjudiz und Abbruch des getroffenen Pacti *S*uccessorii ohne Einstimmung aller Paciscenten einseitiger Weise nichts mehr verfügt, vielweniger solches gänzlich wiederum aufgehoben werden, ausgenommen, wenn solches per Modum ultimae Voluntatis oder sonst widerruflich gemacht ist, welchenfalls zwar 12mo jedem Paciscenten seinen Willen wiederum zu ändern und zurückzunehmen freystehet, wenn aber dieses ohne Wissen und Willen der anderen geschiehet, so kann er sich des *P*acti zu seinem Vortheile gleichfalls nicht mehr bedienen. 13tio *P*er Agnationem sui Haeredis aut *S*upervenientiam Liberorum werden dergleichen Gedinge niemal entkräftet, sondern bleiben nichts destoweniger (salva tamen legitima) bey Kraft. Jene Geding, welche 14to nicht über zukünftige, sondern bereits angefallene oder abgetretene Erbschaften errichtet werden, sind eigentlich für keine

Pacta Successoria zu halten, folglich gehören selbe auch nicht hieher, sondern in folgenden vierten Theil des Codicis, allwo von Pactis überhaupt gehandelt wird, und soviel die verkauft= oder sonst verhandelt und cedirte Erbschaften betrift, siehe bemeldten 4ten Theil 4tes Cap. 7ten Sphum, desgleichen ob ein Pactum Successorium in Zweifel mehr pro Actu inter Vivos als ultimae Voluntatis zu achten sey, siehe oben Cap. 2. §. 1.—§. 2. Insonderheit von Pactis Successoriis, Negativis und Renunciativis. Erbschafts= Verzichten werden in freywillig= und nothwendige getheilt. Von der letzteren Gattung, Kraft welcher man auch wider Willen ipso jure pro renunciato gehalten wird, siehe folgenden achten Sphum. Von der ersten aber ist 1mo das nämliche zu merken, was in dem nächst vorhergehenden Spho von Pactis Successoriis überhaupt versehen ist. 2do Wird zwar zu sothaner Verzicht der Eid nicht, wohl aber 3tio bey Weibsleuten, oder anderen der Rechte unverständigen Personen die Certioration; wie nicht weniger 4to bey minderjährigen Renuncianten der Consens ihrer Aeltern oder Vormünder, und ingleichen 5to wenn die Renunciation durch einen Anwald geschieht, Mandatum speciale erfordert. 6to Ist auch nöthig, daß die Kinder, welche sich ihrer Erbschaft verzeihen, standsmäßig dagegen ausgesteuert werden, und wie nun 7mo nicht nur die Renunciation, sondern auch alle diese Requisita Facti sind, so muß sie derjenige, welcher sich darauf gründet, genüglich erweisen. Von dem Unterschiede inter Renunciationem et Repudiationem

Hære-

Hæreditatis, und welchergestalten jene nur ad futuram, diese aber ad Hæreditatem præsentem et delatam gehe, siehe oben Cap. 1. §. 19. n. 1. — §. 3. Wirkungen eines solchen Pacti in uneingeschränkter Renunciation. Die vornehmste Wirkung einer Erbschafts-Verzicht bestehet 1mo in Ausschliessung des Renunciantens von der Erbschaft. Wobei aber 2do zuförderst auf den Verzichts-Brief zu sehen, sohin auch 3tio inter Renunciationem definitam et indefinitam wohl zu distinguiren, und soweit dieselbe nicht ausdrücklich auf gewisse Sachen, Zeiten oder Personen eingeschränkt worden, allemal mehr pro indefinita zu halten, in Kraft deren aber 4to nicht nur Renuncians für seine Person, sondern auch für seine Kinder und Descendenten ohne Unterschied, ob sie Tempore Renunciationis schon bei Leben gewesen oder nicht, ob sie Renuncianten geerbt haben oder nicht, auch ob Renuncians vor oder nach dem Erblasser gestorben sey, von der renuncirten Erbschaft auf ewig ausgeschlossen ist. Solchemnach gehet 5to dießfalls (nämlich in Renunciatione indefinita) *Portio* renunciata allen jenen zu Guten, welche auch sonst auf den Fall, da Renuncians niemal im Leben gewesen wäre, in der übrigen Erschaft ex Testamento vel ab Intestato von Rechts-wegen zu succediren gehabt hätten. Es versteht sich jedoch auch 6to eine generale Erbschafts-Verzicht nur auf die Successionem ab Intestato, und zwar 7mo lediglich auf das, was zur Erbschaft gehört, und derselben vor oder nach der Renunciation zugewachsen ist, nicht aber,

was

was Renuncians ex Debito, Legato, Peculio, item propter Poenam secundarum Nuptiarum vel alio Titulo singulari an die Erbschaft zu fordern hat, oder was ihm in anderweg zugehet, z. E. an Fideicommiß= oder Lehen=Gütern. — §. 4. Und in eingeschränkter. 1mo Soll man die Verzicht nicht ultra Expressa ausdehnen, folglich ist z. E. unter der Renunciatione Successionis Testamentariæ, die ab Intestato nicht verstanden et vicissim. 2do Wer sich der Väterlichen Erbschaft verzeihet, ist derwegen weder von Mütter=Brüderlich= oder anderer Erbschaft ausgeschlossen, ungeachtet das Mütter= oder Brüderliche Vermögen etwa meistentheils von dem Vater hergerührt hat. 3tio Gehen die Verzichten, welche nur zu Favor gewisser Personen geschehen, auch nur denselben allein zu Guten, soweit sie anders Succeßions fähig sind, und Niemanden einiges Präjuditz darunter zuwächst. Es können sich also z. E. die Schwestern in jener Portion, auf welche nur den Brüdern zum Besten renuncirt worden, keiner Miterbschaft anmassen, und eben so ist es in Ansehen der übrigen Brüder, wenn etwa nur einer allein Favorem Renunciationis vor sich hat. Desgleichen kommt z. E. die den Brüdern zum Besten geschehene Schwesterliche Verzicht bey in Clericatu oder Geistlichen Orden befindlichen Brüdern nicht zu Guten. — §. 5. Von Wiederaufheb= oder Entkräftung einer Verzicht. Die Verzicht wird entkräftet 1mo durch Ermangelung obgedachter ad Pactum Successorium überhaupt, oder aber ad Renunciationem besonders erforderlicher

cher Requisiten. 2do Durch Verstreichung der Zeit oder völligen Abgang jener Personen, worauf die Verzicht etwa eingeschränkt gewesen. 3tio Durch Ermanglung der Bedingnisse in Renunciatione conditionata. 4to Wenn derjenige, dem zu Gefallen renuncirt worden ist, sich selbst wiederum seines Favors mit Worten oder Werken begiebt, z. E. da der Vater seine verzichte Tochter per Testamentum zur Erbin einsetzt. Ein anderes ist, wenn die Renunciation erst nach dem Testamente erfolgt, oder der Vater in dem Testamente seiner Kinder nur überhaupt erwähnt. 5to Kann zwar gestalten Dingen nach Exceptio Vis, Metus, Doli, Erroris gegen Verzichten, wie gegen andere Pacta, niemal aber Exceptio Læsionis. oder Supervenientiæ Liberorum Platz greifen. Vielweniger läßt sich 6to die einmal geschehen = rechtmäßige Renunciation einseitiger Weise widerruffen, es sey dann solche gleich anfänglich nur auf wiederrufliche Weise ausgestellt worden. — §. 6. Von dem Regreß in dergleichen Renunciationen. Die Rechts = Regel, daß man ad renunciata keinen Regreß mehr habe, greift zwar 1mo auch in den Erbschafts = Verzichten Platz, leidet aber 2do einen merklichen Abfall, wenn solcher entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf gewisse Fälle vorbehalten ist. Das letztere ergiebt sich 3tio gemeiniglich in Renunciationibus definitis, wenn sie ihrer Absicht nach von keiner beständigen Dauer seyn sollen, wie z. E. alle jene Verzichte, welche von den Töchtern oder Weibs = Personen zu Erhaltung des Mannsstammes ausgestellt werden, anerwogen

die

die Clausula: *Salvo Regressu* in Defectum Masculorum, schon allzeit stillschweigend hierunter begriffen ist. Gleiche Beschaffenheit hat es 4to mit der bekannten Renunciations-Clausel: Bis auf den ledigen Anfall, denn darunter ist der Abgang des Mannsstammes verstanden, obschon dessen keine besondere Meldung in dem Verzichts-Briefe geschiehet. Der Effect von dergleichen ausdrücklich- oder stillschweigenden Vorbehalt bestehet 5to darin, daß Casu existente Portio renunciata an die Regredienten wiederum ungeschmählert herausgegeben werden muß. 6to Ist hierunter kein mehrers verstanden, als jene Erbs-Portion, welche Renuncianti allenfalls citra Renunciationem von Rechts-wegen zugegangen wäre. Daran wird hingegen 7mo bei der Herausgabe nicht nur die empfangene Aussteuer und andere in Collationem kommende Posten, sondern auch alle jene Meliorationes und Expensæ abgezogen, welche bonæ Fidei Possessor in Petitione Hæreditatis abzuziehen pflegt. Unter den Regredienten versteht man 8vo nicht nur Personam renunciantem selbst, sondern auch ihre Erben und Nachkommen, denn wenn gleich jene den Casum des eröffneten Regresses selbst nicht erlebt, so wird doch nichtsdestoweniger das Jus, wie bei andern dergleichen Pactis conditionatis, in omnem Eventum auf die hinterlassene Erben transmittirt, und stehet 9no Renuncianti frei, mit sothanem Regreß-Spruche, ungeachtet derselbe noch in *Suspenso* und weit entfernt ist, in Lebzeiten nach Belieben zu disponiren, und solchen in Casum Casus an andere per Actum inter

Vivos

Vivos oder Mortis causa zu überlassen. 10mo Mögen die Regredienten auch noch vor dem ledigen Anfalle die Auszeigung des rückfälligen Regreß-Quanti, und nicht weniger, wenn eine Gefahr anscheint, gebührende Versicherung desselben von den Manns-Erben begehren. 11mo Gebührt den Klöstern nimmermehr ein Regreß-Spruch, massen die klösterliche Renunciationes pro realibus et indefinitis geachtet werden, welche man lediglich in Ansehen der empfangenen Aussteuer zu thun pflegt. — §. 7. Ob und wie weit ein Fideicommiß daraus entstehe? Wenn nur zu Favor der Manns-Erben allein renuncirt wird, so nimmt die renuncirte Erbs-Portion Naturam Fideicommissi Familiæ an sich, also und dergestalt, daß Renuncians gleichsam pro primo Fideicommittente und die Manns-Erben, zu deren Favor die Verzicht ausgestellt worden, pro Fideicommissariis geachtet werden. Solchemnach greift alles jenes, was Cap. præced. von Fideicommissis Familiæ versehen ist, auch dießfalls in Terminis habilibus, und soweit es nämlich die Natur und Eigenschaft des den Regredienten gebührenden Rückfalls zuläßt, allerdings Platz. Insonderheit ist auch auf die Immatriculation des Regreß-Spruchs der behörige Bedacht zu nehmen, wenn anders derselbe in Ansehen eines Drittens Effectum Fideicommissi nach sich ziehen soll. — Siehe auch Familien-Fideicommisse. — §. 8. Von der Verzicht Edelmanns-Freyheits-fähiger Töchter. Töchter Edelmanns-Freiheits-fähiger Personen werden 1mo sowohl dem alten Herkommen nach, als Vermög General-Mandats von Anno 1672. (jedoch

doch mit Ausschluß der Ober-Pfälzischen Lande, auf welche sich sothanes Mandat niemal erstreckt hat) ohne alle weitere Verzicht ipso Jure pro renunciatis geachtet, also und dergestalt, daß sie 2do nicht nur für sich, sondern auch für ihre sämmtliche sowohl Männ- als Weibliche Descendenz von Väter-Mütterlich- und Brüderlicher Erbschaft solange ausgeschlossen sind, als ein Brüderlich- oder von ihm abstammender Manns-Erbe in Linea descendenti vorhanden ist. Dahingegen soll man 3tio einer solch-verzichten Tochter von der Eltern Vermögen eine ehrlich, und Standsmäßige Aussteuer und Fertigung mit Zuziehung der nächsten Befreundten auszeigen, womit sie sich auch 4to zu befriedigen hat, wenn gleich die aßignirte Quota Legitimam nicht völlig erreicht, und da man sich etwa 5to weder durch Compromiß- noch andere gütliche Wege über das Quantum sothaner Aussteuer vergleichen kann, so soll solches von ordentlicher Obrigkeit nach Beschaffenheit des Vermögens, und anderer mitunterlaufender Umstände ausgesprochen, auch zu dem Ende 6to von den Brüdern und Befreundten einegetreulich-summarische Verlassenschafts-Anzeige herausgegeben werden. Es verstehet sich aber 7mo diese Verordnung nur von dem Casu Intestati, denn was die Eltern oder Brüder den Töchtern, respective Schwestern zum Besten ex Propriis disponiren, das soll ihnen auch verbleiben. 8vo Stehet ferner das Statutum den Töchtern an der Succeßion in jenen Dingen keines Wegs entgegen, welche sie nicht Jure Hæreditario, sondern z. E.

ex Debito, Legato. Peculio, ob Poenam secundarum Nuptiarum vel alio Titulo singulari an die Väter = Mütter = Brüderliche Verlassenschaft, oder gar anderwärts zu suchen haben. Vielweniger extendirt sich 9no das Gesetz auf Erbschaften, welche die Töchter nicht von Vater, Mutter oder Bruder, sondern von andern Befreundten in auf= und absteigender oder Collateral = Linie erlangen. 10mo Sind hierinfalls unter den Brüdern und Manns = Erben weder Religiosen, noch von auswärtiger Familie Angewünschene, viel minder Uneheliche, soferne sie nicht per subsequens Matrimonium legitimirt sind, am allerwenigsten aber Succeßions = Unfähige verstanden. 11mo Werden erwähnte Töchter von Väter = und Brüderlicher Erbschaft sowohl per Fratres Germanos als Consanguineos, nicht aber per Uterinos ausgeschlossen. Ein anderes ist 12mo in Mütterlicher, oder auch, soviel die übrige Mitbrüder ex eadem Matre betrift, in Brüderlicher Erbschaft, denn darin müssen sie Fratribus uterinis ebenfalls ausweichen. Gleichwie im übrigen 13tio die Rede allhier nur von dem gefreiten Lands = Adel ist, so pflegt man die übrige adeliche Töchter ohne ausdrücklicher Verzicht pro renunciatis nicht zu halten, es wäre dann solches bei einer Familie von Alters also hergebracht, und verstehet sich auch 14to diese Lands = Constitution ohnehin nur auf die im Lande liegende Güter, nicht aber auf das, was ausser Lands liegt. — §. 6. Von dem Regreß in sothaner Verzicht. Nachdeme obige Verordnung lediglich zu Erhaltung der Familie

milie und des adelichen Mannsstammes abzielt, so folgt erstens von selbst, daß den verzichten Töchtern ihren Erben und Nachkommen auf den ledigen Anfall, das ist, nach völligen Abgange ihrer Brüder und der von ihnen absteigender männlicher Descendenz, der Regreß in Portione Renunciata, soviel sie nämlich an ermeldt⸗ Väter⸗ Mütter⸗ oder Brüderlicher Erbschaft für ihren Antheil von Rechts⸗ wegen betroffen hätte, allerdings bevorstehet. Damit aber auch zweitens weder über das Quantum jetztgedachten Regreß⸗ Spruches, zumal wenn der ledige Anfall sich erst nach langer Hand ergiebt, eine Irrung entstehen, noch ein Dritter so leicht hierunter gefährdet werden möge, so soll das Quantum nicht nur gleich anfänglich determinirt, sondern auch dem Fideicommiß⸗Buche einverleibt, und nicht weniger drittens alles jenes hierbei beobachtet werden, was bereits oben Spho 6. n. 7. 8. 9. et Spho 7. sowohl von Entricht⸗ als Transmittirung, dann Fideicommissarischer Qualität sothaner Regreß⸗Sprüche versehen ist. Baiersch. Landrecht Th. III. Cap. XI. S. 298. Siehe auch Familien⸗Fideikommisse, und Edelmanns⸗Freiheit, Aufhebung derselben. S. 6108. Die Erbverträge der standesherrlichen Familien, siehe unter Adel der ehemals Reichsständische S. 451.

Erbschafts⸗Beschreibung, siehe Inventarium.

Erbschaften, Diebstahl an denselben, siehe Diebstahl.

Erbschaft, Eintheilung derselben in uncias, siehe Testament.

Erbschaft, Exportation derselben nach Oesterreich; siehe Oesterreich.

Erbschaft, Exportation derselben nach Italien; siehe Italien.

Erbschaft, Inventirung derselben; siehe Inventarium.

Erbschaften, Jus accrescendi in selben, siehe Accrescendi Jus in Erbschaften S. 205.

Erbschaftsklagen, siehe Actio de hæreditatis petitione S. 351., Interdictum quorum bonorum, Edictum divi Adriani S. 6111., Actio ad exhibendum, et Interdictum de Tabulis exhibendis S. 342. Missio Ventris in Possessionem Hæreditatis, Immissio ex Edicto Carboniano, und Actio Familiæ herciscundæ. S. 343.

Erbschaften, Obsignation und Reseration derselben; siehe Obsignation.

Erbschaft, Schankung derselben; siehe Schankung.

Erbschafts-Stempel, siehe Stempel.

Erbschafts-Verhandlungen der Militär-Geistlichen; siehe Militär-Geistliche.

Erbschafts-Verhandlungen, Stempel hiebei; siehe Stempel.

Erbschaft, wie dieselbe verlohren gehe. Die Erbschaft wird 1mo entweder dem Erben als unwürdig abgenommen, oder er begiebt sich derselben selbst freywillig, und zwar per Renuntiationem vel Repudiationem. Renuntiatio gehet in eigentlichem

Verstande nur auf zukünftige, Repudiatio aber auf angefallene Erbschaften. Von jener siehe das mehrere unten Cap. 11. §. 2. (Siehe Erbschaft bedungene) Die letztere stehet 2do heut zu Tage jedem frey ohne Unterschied inter Hæredes suos, necessarios et extraneos, und ist annebens 3tio inter Abstentionem et Repudiationem ebenfalls keine reale Differenz mehr. Die stillschweigende Repudiation, welche 4to mehr in Werken als Worten bestehet, wird aus dem blossen Nicht-Gebrauch ohne anderweiten dazukommenden deutlichen Merkmalen nicht gemuthmasset, wohl aber wird 5to die Erbschaft ipso Facto pro repudiata geachtet, wenn solche inner dreißig Jahren von Zeit des Anfalls, oder inner dem von der Obrigkeit präfigirten Spatio deliberandi nicht angetretten wird. Wer die Erbschaft nur mit Worten repudirt, im Werke selbst aber ohne Protestation antritt, der wird pro Hærede geachtet, indem seine Deklaration dem Facto schnurgrad entgegen lauft. Es muß aber auch 7mo jener, der sich der Erbschaft entschlagen will, sein eigner Herr seyn, und freye Disposition von seinem Vermögen haben. Annebens wird 8vo erfordert, daß die Erbschaft bereits angefallen, aber noch nicht angetretten sey, und soll hiernächst 9no die Repudiation nicht Stückweis, sondern ganz geschehen. 10mo Kann die Noth-Gebührniß allein mit Repudirung der übrigen Erbschaft niemal angetretten werden. Wohl hingegen kann 11mo der Enkel die Groß-Väterliche Erbschaft antretten, und die Väterliche repu-

pudiren. Desgleichen kann 12mo der Testaments-Erbe, welcher zugleich der nächste Bluts-Befreunde ist, mit Repudirung der Testamentarischen Erbschaft ab Intestato succediren. Die Wirkung der Repudiation ist 13tio, daß die Erbschaft nicht auf des Repudiantens Erben transmittirt wird, sondern entweder auf den Substitutum oder Jure accrescendi auf die Cohæredes, oder wo weder Substitutus noch Cohæres vorhanden ist, auf des Defuncti Erben ab Intestato fallt, welch = allen jedoch auch das nämliche Recht die Erbschaft anzutretten oder zu repudiren zustehet. Wider die einmal geschehene Repudiation hat 14to keine Restitutio in integrum mehr statt, ausgenommen bey Minderjährigen, im übrigen darf 15to aus der repudirten Erbschaft nichts zurück behalten werden, und was 16to der Erbe vor der Repudiation bona Fide für die Erbschaft gethan hat, das muß diese auch allerdings vertretten. Bayerisches Landrecht Th. III. Cap. I. §. 19. S. 201.

Erbschaft, Verkauf derselben. Wird eine künftige Erbschaft verkauft, so ist ohne Unterschied, ob es die Erbschaft des Verkäufers selbst, oder eines Dritten betrift, alles jenes zu beobachten, was nicht nur Part. 3. Cap. 11. §. 1. von Pactis Successoriis überhaupt, (Siehe **Erbschaft** bedungene) sondern auch in gegenwärtigem Kapitel §. 4. von Verkaufung künftig = und ungewisser Sachen versehen ist. Soviel aber den Verkauf einer dem Verkäufer bereits selbst angefallenen Erbschaft betrift, ist folgendes hierunter

zu beobachten. 1mo Muß Verkäufer dem Käufer alle Sachen und Jura überlassen, welche zu der bereits Tempore Venditionis erlangter Erbschaft oder Portion derselben gehörig sind, solchemnach auch 2do die Tempore delatæ hæreditatis abgefallene Fructus, nebst allen andern, was der verkauften Erbschaft zugewachsen ist, abtretten, und hindert 3tio nicht, daß solches zur Zeit des Verkaufs nicht mehr in seinen Händen, sondern schon vorher verzehrt oder veräussert worden, 4to erstattet er dem Käufer alles, was der Erbschaft vor dem Verkaufe durch sein des Verkäufers Dolum vel Culpam latam entgangen ist. Dagegen leistet er 5to für die aus der Erbschaft evincirte sonderbare Stücke keine Gewehrschaft. Vielweniger hat 6to das Aedilitium edictum wegen des an dergleichen Stücken verspürten Mangels Statt, und wird auch 7mo kein gewisses Erbschafts-Quantum gewehrt, soferne solches nicht ausdrücklich specifirt und vergewisset ist. 8vo Was zur Erbschaft gar nicht gehört, z. E. Legata, Fideicommissa particularia, oder was nur mit Gelegenheit der Erbschaft erlangt worden, wie auch die erst nach dem Verkaufe Jure accrescendi zugegangene Erbs-Portiones, oder was sonst noch in dem Contracte ausgenommen ist, das ist Verkäufer dem Käufer zu überlassen nicht schuldig, und wie demnach 9no dieser hierinnfalls sowohl quoad Commoda als Incommoda in die Stelle des Verkäufers eintritt, so hat er nicht nur in Activis vollkommenes Jus agendi, sondern es stehet auch nach heutigen Gebrauche den Creditoribus,

ribus, Hæreditariis, Legatariis, Fideicommissariis frey, ob sie den Käufer oder Verkäufer der Erbschaft um ihre Forderungen belangen wollen. Erwählen sie den letzteren, so muß er 1omo für das, was er derwegen ex propriis bezahlt und ausgelegt hat, wie auch um alle auf die Erbschaft verwendeten nutzbar und nöthigen Kösten von dem Käufer indemnisirt werden. Bayerisch. Landrecht Th. V. Cap. IV. §. 7. S. 352.

Erbschaft, Vermächtniß der Erbschaft, oder einer Quote derselben; siehe Legate.

Erbschafts-Vertheilungen, siehe Actio Familiæ herciscundæ. S. 343. und Collation. S. 4085.

Erbschafts-Vertrag, siehe Erbschaft bedungene.

Erbschafts-Verzicht, siehe Erbschaft bedungene.

Erbe der, ob er in dem Testament, worin er eingesetzt ist, Erbe seyn könne; siehe Testament.

Erbe, der aus der Erbschaft entwendet; siehe Diebstahl.

Erben, welchen das Vermögen eines zur Ketten-Strafe Verurtheilten zufällt, sind verbunden, demselben daraus den nöthigen Unterhalt zu reichen. Siehe Ketten-Strafe.

Erben, deren Verbindlichkeit nach dem Tode des Uebertreters. Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe. Doch geht die demselben noch bey Lebzeiten zuerkannte Vermögensstrafe auf dessen Erben über. Wenn derselbe nach eingewandtem Rechts-

Mittel wider das Urtheil erster Instanz vor erfolgtem zweyten Erkenntnisse gestorben ist, so werden die Erben durch das Urtheil zweyter Instanz, so weit dasselbe das Vermögen betrifft, vollkommen verpflichtet. Wegen der Wiedererstattung, wegen Schadensersatzes und der Prozeßkosten haften die Erben ohne Einschränkung und Bedingung. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. V. Art. 138. S. 58.

Erben vermißter Soldaten; siehe Einstands-Capitalien.

Erbin einzige. Vor Ablauf der bestimmten Militärpflichtigkeits-Jahre darf einem Konscribirten die Entlassung ertheilt werden: 1—2—3. Wenn die einzige Erbin eines zur Ernährung einer Familie vollkommen zureichenden Guts einen Militärpflichtigen ehlichen will. Unter dem Ausdrucke: einzige Erbin, wird nicht allein eine einzige Tochter, sondern auch a) eine Wittwe, welche zur Besorgung ihres Guts oder Gewerbes einer männlichen Unterstützung bedarf, und daher sich wieder zu verehelichen genöthiget ist, jedoch aber keine solche, welche mit erwachsenen, zu ihrer Aushilfe fähigen Kindern versehen ist; ferner b) eine solche Tochter verstanden, welche zwar Brüder und Schwestern hat, die aber entweder noch so jung, oder gebrechlich, oder sonst zur Uebernahme des Guts nach dem Tode der Aeltern unfähig sind, so daß die erste solches nothwendig übernehmen, mithin bey solchen besondern Umständen als die einzige Tochter angesehen werden muß. Konscriptions-Gesetz d. d. München den 29. März 1812. Tit. VII. Art. 94. S. 593.

Die

Die übrigen Bestimmungen des Konscriptions=Gesetzes hierüber siehe unter Militär=Entlassung. — Auf die von verschiedenen Behörden an Uns gebrachte Anfragen über die Anwendbarkeit der im Art. 94. unter Nro. 3. des Conscriptions=Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden Wir Uns veranlaßt, zur erforderlichen Erläuterung dieser Gesetzesstelle andurch zu erklären, daß nach derselben jeder Conscribirte oder Soldat, welcher eine Person ehelichen will, die als einzige Erbinn, entweder durch den Tod ihrer Eltern oder eines kinderlosen Anverwandten, oder durch die Uebergabe von Seite der zur Wirthschaftsführung ganz unfähigen Eltern, oder des kinderlosen Anverwandten (als eine Art Erbschaft per pactum inter vivos) zum wirklichen Besitz eines Gutes oder Gewerbes gekommen ist, auf die alsbaldige Entlassung von der Militärpflichtigkeit, respec. vom wirklichen Militärdienste in so ferne gesetzlichen Anspruch machen könne, als die hierzu nach Ziffer 2 und 3 gedachten Artikels erforderlichen Bedingungen legal nachgewiesen, und darüber die Belege in gehöriger Form beygebracht sind. Nach dieser Unserer Entschließung werdet ihr in vorkommenden Fällen euch zu achten, und bey den künftigen conscriptionsräthlichen Verhandlungen zu verfahren wissen. Kl. allerh. Entschl. d. d. München den 14. Februar 1813. An sämmtl. kl. General= und Local=Commissariate, die Bestimmungen des Art. 94. Nro. 3. des Conscriptions=Gesetzes betr. Stiwels Novellen zum Conscriptions=Gesetz. S. 46.

Erb=

Erbeinigung, siehe Erbschaft bedungene.

Erblicher Usus-Fructus, wie weit er sich erstre=cke; siehe Nutzniessung.

Erbsteuer. Unter Rückschluß der mittels Bericht vom 21. Febr. eingesendeten Akten in Betreff der anno 1776 verordneten, aber nicht eingeführten, anno 1793 zwar wieder rege gemachten, aber hier=auf anno 1794 den landschaftlichen gravaminibus einverleibten, und in der landesfürstlichen resolution auf diese gravamina selbst mißbilligten soge=nannten Erbsteuer, nämlich für die Fälle, wenn eine Erbschaft an einen Seiten = Verwandten oder gar ad extraneum kömmt, erklären Wir hiemit be=stimmt, daß dieses ohnehin nie wirklich eingeführte, und auf keinen richtigen Staatsgrundsatz beruhende Gesetz für derogirt zu halten, und zu achten sey. Höchstl. Verordn. d. d. München den 3. März 1800, die Verordnung de anno 1776, die sogenannte Erb=Steuer betr. Rggs = und Intellbl. vom J. 1800. St. XII. S. 181. — Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht rc. rc. schon unterm 3ten März des vergangenen Jahrs die Verordnung vom 23ten April 1776 wegen Einbringung einer Erbsteuer von den auf Seitenverwandte oder auf fremde Personen fallenden Erbschaften in Bayern für aufgehoben erklärt haben; so haben Höchstdieselbe vermög un=term 24ten July gegenwärtigen Jahrs an die Lan=desdirektion Amberg erlassenen höchsten Rescripts diese Erbsteuer auch in der obern Pfalz in der Maaß vollkommen aufgehoben, daß, was hieran noch nicht erlegt, und verrechnet ist, auch für das

Ver=

Vergangene nicht mehr nachgefodert werden dårfe. Verordn. der Churf. General = Landes = Direktion d. d. München den 31. July 1801, die Aufhebung der Erb = Steuer betr. Rggs = und Intellbl. vom J. 1801, St. XXXII. S. 495. Siehe auch Stempel von Erbschaften.

Erbsteuer. Nachdem die Gründe, welche zur Beibehaltung der in einigen Bezirken Unseres Reiches bestandenen Erbsteuer bestimmten, aufgehört haben; so wollen Wir, in Folge der allgemeinen Steuer = Mandate und Unserer konstitutionellen Verfügungen, diese Erbsteuer, als Staats = Abgabe hiermit aufgehoben wissen. Kl. allerh. Entschl. d. d. München den 7. April 1819. an die kl. Regierung des Rezat = Obermain = und Oberdonau = Kreises, die Erbsteuer btr. Gerets Sammlung der Finanz = Verordnungen. Bd. IX. S. 765.

Eremiten, Aufhebung derselben. Auf den von Unserer bayerischen Landes = Direktion wegen Aufhebung der Eremiten unter dem 13ten März dieses Jahrs erstatteten Bericht, und zugleich eingesendeten Vortrag, haben Wir beschlossen: 1mo) Daß das Institut der Eremiten oder Klausner in Bayern zufolge Unserer schon unterm 10ten März 1802 der ehemaligen Spezial = Kloster = Kommißion bekannt gemachten höchsten Absicht als ganz zwecklos nunmehr unverzüglich aufgelöset werden solle. Wir verordnen daher 2do) daß sämmtlichen Eremiten nicht nur das Kollektiren sogleich ernstlich verbothen werden solle, sonder sie sollen auch 3tio.) angehalten werden, binnen vier Wochen nach Bekannt=

kanntmachung Unserer gegenwärtigen Entschließung die Kutte abzulegen, und in weltlicher Kleidung, oder soviel die Priester betrift, in der angemessenen Welt = Priester = Tracht zu erscheinen. 4to.) Jedem Eremiten wird ohne Unterschied, ob sie in Unsern Landgerichten oder unter ständischer Gerichtsbarkeit bisher angesiedelt waren, als Umkleidungsbeytrag die Summe von 30 fl. bewilliget, welche bey den respektiven Rentämtern zu erheben, und von diesen gehörig zu verrechnen ist. 5to.) Die Novizen sollen mit einem Umkleidungsbeytrage von 20 fl., welcher auf vorstehende Art zu erheben ist, sogleich entlassen, und zu bürgerlichen Beschäftigungen zurückgewiesen werden. 6to.) Von den bisherigen Klausnergebäuden sollen unverzüglich alle äußerlichen Kennzeichen ihrer bisherigen Bestimmung abgenommen, und diese 7mo.) in soferne nicht ein fremdes oder Privat = Eigenthum darauf haftet, und wenn sie nicht allenfalls zugleich Schul = oder Meßnerhäuser sind, so wie alles übrige Eremiten = Vermögen zu Unserem Aerarium eingezogen, und nach Umständen durch Unsere Rentämter an den Meistbiethenden öffentlich veräußert werden. 8vo.) Die nockerische Stiftung auf dem Kalvarienberge bey Tölz soll an gleiche Art behandelt werden; jedoch soll hievon für ein Kurat = Benefizium die Congrua ausgeschieden, und solches der Pfarrey Tölz beygelegt werden. 9no.) Ist dafür zu sorgen, daß jenen Priestern oder anderen Eremiten, welche durch gegenwärtige Entschließung ihre bisherigen Wohnungen

ver=

verlieren (wenn nicht durch die nachfolgenden Dispositionen ohnehin für sie zureichend gesorgt würde) ein anderes Unterkommen ausgemittelt werde. 10mo.) Jenen Eremiten, welche eigenthümliche Klausen besitzen, soll es zwar frey stehen, solche zu verkaufen, oder ferner zu bewohnen; sie müssen sich aber durchgehends allen übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung fügen. 11mo.) Solche Klausengebäude, welche wegen ihrer Lage in Wäldern rc. oder Entfernung von bewohnten Gegenden für die öffentliche Sicherheit gefährlich werden können, sollen abgebrochen, und das Materiale davon unter den für die Gebäude selbst festgesezten Bedingungen verkauft werden. 11mo.) Ueber den künftigen Unterhalt derjenigen Eremiten, welche durch das Verboth des Sammelns und durch die Inkammerirung ihres Vermögens in Mangel gerathen könnten, verordnen Wir folgendes: A) Allen jenen, welche bisher von einer ordentlichen Eremiten-Fundation unterhalten wurden, soll der Genuß derselben, oder ein dafür zu bestimmendes Surrogat lebenslänglich belassen werden. B) Jene, welche als Schullehrer, Meßner und Organisten zu gebrauchen sind, sollen wo die Schul- und Meßnerstelle bisher vereiniget war, aus dem von Uns für den inkammerirten Klosterfond den teutschen Schulen bereits bewilligten Aversum durch Regulirung eines verhältnißmäßigen Schullehrer-Gehaltes schadlos gehalten werden. C) Die übrigen Eremiten sollen entweder zum Eintritt in eine Handwerks-Innung, oder

oder zu einem andern nüzlichen Gewerbe angewiesen werden. D) Die hiezu unfähigen wollen Wir, in so ferne sie aus der freysinger Diözese sind, (indem nur diese Eremiten allein die landesfürstliche Bestätigung ehemals erhalten haben) auch noch mit einem Beytrage aus Unserm Aerarium lebenslänglich unterstützen lassen, wofür als maximum jährlich 100 fl. für den Kopf festgesezt werden. Andere Eremiten, welche sich ihren Unterhalt nicht erwerben können, sollen von den Gemeinden, oder ständischen Obrigkeiten, welche sie aufgenommen haben, lebenslänglich unterhalten werden. E) Für jene, welche wegen hohen Alter, Krankheit oder andern Leibesgebrechen ganz hilflos sind, soll indeß in den Hospitälern oder durch die Armen-Anstalten ihres Wohnortes oder Gerichts gesorgt werden. Höchstl. Verordn. d d. München den 12 Mai 1804, die Aufhebung der Eremiten betr. Rggsbl. vom J. 1804. St. XXII. S. 533.

Erfahrungen des Untersuchungs-Richters, siehe Untersuchungs-Richter.

Ergreifung des Thäters, siehe Thäter.

Erkenntniß civilrechtliches, dessen Kraft im strafrechtlichen Verfahren. Ein civilrechtliches Erkenntniß, durch welches eine Vorfrage entschieden ist, von welcher die Entscheidung eines strafrechtlichen Punktes abhängt, hat in dem strafrechtlichen Verfahren die Kraft eines vollkommenen Beweises zum Vortheile wie zum Nachtheile des Angeschuldigten, vorausgesezt, daß jenes Erkenntniß auf solche Beweise

weise gegründet ist, welche auch im Untersuchungs-Prozesse zulässig sind. Str. G. B. Th. II. Einleitung. Art. 8. S. 186.

Erkenntniß strafrichterliches, dessen civilrechtliche Wirkungen, siehe Straf-Erkenntniß.

Erkenntnisse in Strafrechtssachen hinsichtlich des Kostenpunktes; siehe Kriminalkosten.

Erkenntniß strafrechtliches, siehe Urtheil.

Erkenntniß in Civilsachen; siehe Sentenz.

Erkenntnisse, die Anwendung des Gradations-Stempels bey denselben; siehe Stempel.

Erkenntnisse fremdrichterliche, siehe Gerichte fremdherrliche.

Erlaubniß des Beschädigten, siehe Beschädigung. S. 1933.

Ermahnung zum Bekenntniß der Wahrheit, siehe Wahrheit.

Ernährung und Unterstüzung einer Wittwe, siehe Wittwen, Ernährung und Unterstüzung derselben.

Erndte, Nachlässe bey Vernichtung derselben; siehe Nachlässe.

Erpressungen. Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat; oder zur Auslöschung eines Schuld-Postens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genöthiget hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen,

fen, der ist einem Räuber gleich zu bestrafen. Str. G. B. Th. I. B. I. Tit. I. Cap. II. Art. 241. S. 94. — Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denuntiationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, soll nicht nur des erlangten Vortheils verlustig seyn, sondern auch nach Größe erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichteten Vortheils in einjährige bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses verfallen. Hat aber derselbe mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, und sich dadurch einen Vortheil erpreßt, so ist er einem Räuber gleich zu strafen. a. a. O. Art. 242. S. 95. — Wer aber durch Brandbriefe oder aufgesteckte Brandzeichen Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, soll mindestens zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr, bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit erhöht werden. a. a. O. Art. 243.

Error Calculi, siehe Calculation. S. 4031.

Error, siehe Irrthum.

Errungenschaft, siehe Ehe S. 6131. und 6132.

Ersaz geleisteter tilgt oder mindert die verdiente Strafe nicht, Verbindlichkeit des Uebertreters und seiner Erben zum Schadens-Ersaz; siehe Entschädigung S. 6444 und Erben.

Ersaz des Gestohlenen, siehe Diebstahl.
Ersatzmänner, siehe Einsteher und Einstellung.
Erschwerende Umstände, siehe Verbrechen.
Ersezungen bey Untersuchungen, siehe Untersuchung, Beschluß derselben, und Instanz zweite und letzte, Verfahren in selber.
Ersparnisse bey den Regiekosten, siehe Regie-Kosten.
Ersuchungs-Schreiben, siehe Requisitorialien.
Erwerbsunfähigkeit der Hinterlassenen, siehe Hofdiener und Pensionen.
Erzieher, siehe Unzucht, Verführung hiezu.
Erziehungs-Beyträge, siehe Hofdiener und Pensionen.
Erziehungs- und Bildungs-Institute, siehe Schulen.

Erziehung der Kinder. Vor allem soll der Vormund 1mo für des Puppillens P rson, folglich auch für seinen Unterhalt und gute Auferziehung fleißig Sorg tragen, und sich hierunter 2do zuforderst nach dem väterlichen Willen und Befehl richten, bey ermanglender väterlicher Disposition aber 3tio der leiblichen Mutter die Auferziehung des Kinds überlassen, wann sie anderst von ehrbaren guten Wesen und Lebenswandel ist, und den Wittibstand nicht veränderet; welch letzternfalls gleichwohl bey obrigkeitlicher Ermäßigung stehet, ob man ihr solche ferner anvertrauen wolle Nach der Mutter gebührt 4to die Education denen nächsten Bluts-

Ver-

Verwandten, und da etwann keiner mehr vorhanden wäre, oder sonst erhebliche Bedenken dagegen obwalten, so soll man den Puppillen 5to an sicheren guten Orten, wo weder Verführung noch andere Gefahr zu besorgen ist, christlich und ehrlich auferziehen, annebens 6to nach Gestalt seines Vermögens, Stands und Wesens nicht nur mit Kost und Kleidung aus sein des Puppillens eignen Mitteln versehen, sondern auch in der Religion und anderen nütz- lich- oder nöthigen Dingen seinem Beruf gemäß zeitlich unterrichten lassen; wohingegen der Vormund einen mittellosen Puppillen ex propriis zu unterhalten, oder die Alimentationskösten ohne Anhoffung künftigen Ersatz vorzuschießen nicht gehalten ist. 7mo Mögen ungehorsame Pflegkinder sowohl von ihrem Vormund als nächsten Befreundten und Lehrmeistern mit mäßiger Züchtigung bestraft werden; und da sie allenfalls ihren Vorgesetzten gar entlauffen, so soll man ihnen nirgend einigen Schutz oder Unterschleif gestatten. Bayersches Landrecht Th. I. Cap. VII. §. 11. S. 66.

Erziehung religiöse der Kinder, siehe **Ehen** gemischte, Religions-Verhältnisse der Kinder. S. 6162.

Erziehungs-Kosten werden nicht conferirt, siehe **Collation** S. 4085.

Estaffeten siehe **Post**.

Eß- und Trinkwaaren, Diebstahl an denselben, siehe **Diebstahl**.

Etatsjahr. Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in dem beharrlichen Geiste jener allgemeinen Finanz-Reform, deren organische Geseze Höchst-

dieselben unterm 7ten September des vorigen Jahrs erlassen, und von deren zweckmäßigen und wohlthätigen Wirkung Höchstsie sich schon im Verlaufe des ersten Semesters, so viel es immer die Beschwerden des Anfanges, und die Kürze der Zeit gestatten konnten, zu überzeugen die mehrfache Gelegenheit gehabt haben, um die ausgebreitete und folgegerechte Anwendung jener Gesetze immer fester und fruchtbarer zu gründen, unter andern auch gnädigst beschlossen, daß in Erwägung jener vielseitigen Schwierigkeiten, welche der angeordnete Rechnungs-Konseß in dem Protokolle seiner ersten Sitzung aus der bisherigen Identität des Rechnungs-Jahres mit dem gewöhnlichen Kalender-Jahre entwickelt hat, worunter die Kollision der Perzeptions-Geschäfte mit jenen der Rechnungs-Ablage, die Anomalie, daß wegen dem Material-Vortrage der Naturalien in dem betreffenden, und dem Pekunial-Vortrage derselben in dem folgenden Jahrgange keine Rechnung den Ertrag desjenigen Jahrs ausspricht, für welches sie gestellet wird, und die nicht für alle Gattungen der Rechnungen nach der Natur des einschlägigen Objekts gleichzeitige Anwendbarkeit des Schlußes den vorzüglichsten Platz einnehme, nunmehr ein neues Etats- oder Rechnungs-Jahr festgesezt werde, welches nach dem einstimmigen Resultate der desfallsigen Berathung alle Vortheile einer erleichternden Geschäfts-Vertheilung, eines reinen Rechnungs-Inhalts des vollen Jahrs-Ertrages, eines gleichzeitigen Abschlußes aller Rechnungen, und der für lang-

langwierige Geschäfte günstigen Tageslänge alsdenn in sich vereinigen wird, wenn es mit dem ersten Oktober seinen Anfang nehmen, und folglich der Abschluß gesammter Rechnungen mit dem lezten September eintretten wird. — In weiterer Erwägung, daß das gegenwärtige Jahr das Jahr der allgemeinen Umbildung des formellen Finanz-Wesens ist; daß für einen längeren Aufschub dieser als gut und nothwendig erkannten Jahrsänderung kein hinreichender Grund vorliegt, und daß in jenen Provinzen, wo die äussern Rentämter noch nicht organisirt sind, durch eine beschleunigte Ausführung des neuen Etats-Jahres, und durch dessen Verbindung mit der Aemter-Organisation die Stellung einer doppelten Stuckrechnung glücklich vermieden werden kann, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht weiters festgesezt, daß das neue Etats-Jahr schon mit dem ersten Oktober des laufenden Jahrs 1804 angefangen werden solle. Diese höchste, und für die Unterthanen, Aemter und Kassen gleich wohlthätige Verordnung wird den sämmtlichen in Bayern entlegenen, dießseitiger churfürstlicher Landes-Direktion untergeordneten Aemtern mit dem Auftrage eröfnet, daß selbe alle bis zum Schluße des Herbstmonats in den verordnungsmäßigen Zielen verfallende dießjährige Renten getreu, genau und vollkommen einheischen, keine Ausstände anwachsen, und jene Geschäfte, welche auf solche inner dieses Zeitraumes Bezug haben, dergestalt beförderen, und zu Stande bringen sollen, daß alle hierauf Bezug habende Be-

schlüsse denselben inner eines dem Rechnungsschlusse noch vorgehenden hinreichenden Zeitraumes zukommen können, und sie auf keine Weise gehindert werden, mit Ende des Herbstmonats ihre Rechnungen für dieses, und so in der Folge für alle künftige Jahre zu schließen, und in einem denselben noch näher zu bestimmenden Termine zur Rechtfertigung einzusenden. Höchstl. Verordn. der churf. Landes = Direktion von Bayern d. d. München den 11. July 1804, das Rechnungs-Jahr betr. Rggsbl. vom J. 1804. St. XXIX. S. 667.

Evictio siehe Kauf.

Eviction eines veräusserten Pfandes siehe Unter-Pfand.

Evictio bey Erbschafts = Vertheilungen, siehe Actio familiæ herciscundæ. S. 348.

Evictio in Schankungen, siehe Schankung.

Evictio bey dem Verkaufe zukünftiger Sachen, dann bey Freund = und Gnadenkäufen, siehe Käufe besondere.

Ewig = Gelder. Was nun 8vo nach öffentlichem Ausruf, oder von obbemeldten Curatoribus, wie auch von geschwornen Dändlern, auf obrigkeitlichen Befehl verkauft, oder obverstandenermassen heimgeschlagen wird, ist auch von allen ehemals darauf gelegenen Hypotheken und Schuldforderungen dergestalt befreyet, daß der Käufer von Niemand weder unter dem Vorwand der Unwissenheit, noch anderer immer erdenklichen Prätext mehr belangt werden mag. Dahingegen bleiben die Dienstbarkeiten, ewige Gelder und andere dergleichen Real-Onera, soweit solche schon vor der Gand rechtmäßiger

ßiger Weis, und bona fide auf das vergantete Gut gekommen seynd, noch ferner darauf liegen, und soll sich auch hiernach in dem Gutsanschlag gerichtet werden. Bayer. Ger. Ordn. Cap. XVIII. §. 7. n. 8. S. 80. — Die Bestimmungen des neuen Hypothekengesetzes hierüber siehe unter Hypotheken-Gesetz im §. 81.

Ewig-Gelder. Bey den Vergantungen, welche nach dem besondern Rechte des Ewiggelds der Stadt München erfolgen, müssen, nebst den Inhabern der Ewiggeldbriefe, die auf das zu vergantende Grundstück eingetragenen Hypothek-Gläubiger von der wirklich erkannten Feilbiethung in Kenntniß gesetzt werden. Jeder Hypothekgläubiger kann diese Vergantung, so lange nicht die Sache einem Gantkäufer hingeschlagen ist, durch vollständige Entrichtung aller gefreyten und ungefreyten Gülten, dann der Kosten, wofür ihm der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt, aufheben. Die Versteigerung und der Hinschlag richtet sich aber nach den besondern Rechten des Ewig-Gelds, auch steht den Hypothekgläubigern nach dem Hinschlage das § 64 benannte Einlösungs-Recht nicht zu. Der Vorzug unter den Ewig-Geldern und Hypotheken ist in der Prioritätsordnung §. 6. bestimmt. Hypotheken-Gesez d. d. Tegernsee den 1 Juni 1822. §. 67. G. Bl. vom J. 1822. Nro. 2. S. 17.

Ewiggelder. Von den auf der Sache haftenden Ewiggeld-Capitalien ist eine summarische Anzeige ihres Gesammtbetrages sowohl an Capital, als an den davon jährlich zu entrichtenden Ewig-

Gel-

Geldern in das Hypothekenbuch einzutragen, und darüber ein beglaubter, jedoch nur summarischer Auszug aus den über die Ewiggelder besonders geführten Büchern den Acten beizulegen. Hypothekengesez d. d. Tegernsee den 1 Juny 1822. §. 135. G. Bl. vom J. 1822. Nro. 2. S. 17.

Ewig-Gelder. Das Separationsrecht steht ferner dem Ewiggeld der Stadt München sowohl in Ansehung der Capitalien als der davon zu entrichtenden jährlichen Gilten und Zinsen zu. Ist die Sache nicht blos mit Ewiggeldern, sondern auch mit Hypotheken belastet, so hat von den jährlichen Gilten neben dem bey Eröffnung der Gant laufenden Jahre, auch der Rückstand von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren, den Vorzug vor den Hypotheken, dann folgen die Hypotheken, und nach diesen die andern Rückstände an ungefreiten Gilten. In Ansehung der gefreiten Gilten und der Ewiggeld-Capitalien hat es bei den Ewig-Geld-Rechten sein Verbleiben. Prioritätsordnung d. d. Tegernsee den 1 Juni 1822. §. 6. G. Bl. vom J. 1822. Nro. 2. S. 101. — Ein solcher Particularconcurs findet statt 1)—2)—3) bei dem Ewiggelde (§. 6.) a. a. O. §. 8. Siehe Prioritäts-Ordnung.

Ewiggeld-Capitalien. Auf den Bericht vom 24ten v. M. wird erwiedert, daß die sogenannten eisernen oder Ewiggeld-Capitalien nicht an die Staatsschuldentilgungskasse zu überweisen, sondern ferner von den Rentämtern, in deren Bezirk sie angelegt sind, zu verwalten seyen. München den 9 Jänner 1818 an die kl. Regierung des Re-

zat-

zatkreises, Kammer der Finanzen, die eisernen oder Ewiggeld = Capitalien betr. Gerets Sammlung der Finanz = Verordnungen Bd. VIII. S. 682.

Ewige Last, Beschwerung des Staatsgutes hiemit, siehe Staatsgut.

Ewiges Licht, siehe Licht.

Examen, siehe Adspiranten zum Staatsdienst S. 751. u. f.

Examinatio Testium, siehe Zeugen = Verhör.

Excellenz. Um allen Anständen zuvorzukommen, welche sich wegen des Titels: Excellenz ergeben könnten, haben Wir beschlossen, wie folgt: 1) Der Titel Excellenz gebührt a) Unsern wirklichen Staats = und Konferenz = Ministern; b) den obersten Kron = und Hofbeamten; c) dem Hauptmanne Unserer Leibgarde; d) den General = Lieutenants, welche Divisions = Kommandanten sind; e) dem Präsidenten der obersten Justiz = Stelle des Königreiches; f) den General = Kommissären, welche wirkliche geheime Räthe sind; g) allen denjenigen, welche vor Einführung der neuen Konstitution eine Stelle begleitet haben, mit der dieser Titel verbunden war. 2) Allen übrigen Staats = Dienern Unsers Reiches, von welchem Range sie seyn mögen, verbieten Wir, ihn zu führen, oder anzunehmen. 3) Diese Verordnung soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Allg. Verordn. d. d. München den 1 Dezember 1808, den Excellenz = Titel btr. Rggsbl. vom J. 1808 St. LXXI. S. 2867. — Da sich ungeachtet der deutlichen Bestimmungen Unserer Verordnung vom

1. Dez.

1. Dezember 1808 in Betreff des Titels Excellenz immer noch Anstände ergeben, und Wir aus mehreren zu unserer Kenntniß gelangenden Aktenstücken den Mißbrauch, welcher in Beilegung und Annahme dieses Prädikats zur Zeit noch fortbesteht, ungerne ersehen, so haben Wir beschlossen, zu erklären, wie folgt: 1) Nur jene, welche nachfolgende Stellen begleiten, sind zur Führung des Prädikats Excellenz befugt, als: a) die Stelle eines wirklichen geheimen Staats-Ministers, b) eines Kronbeamten, c) der Generäle der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, und d) der General-Lieutenants, welche Divisions-Kommandanten sind, e) eines obersten Hofbeamten, f) des Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts Unsers Reichs, g) eines General-Kreis-Kommissärs, welche zugleich wirklicher geheimer Rath ist. 2) Alle übrigen Hof-Staats-und Militär-Diener, von welchem Range sie seyn mögen, und selbst wenn ihnen dieser Titel vor der Einführung der Konstitution gebührt hat, und ihnen auch bis jetzt verwilligt, und in öffentlichen Akten gegeben war, haben sich desselben von nun an zu enthalten. Wir behalten Uns jedoch vor, durch besondere Bewilligungs-Reskripte, wovon Wir durch das Regierungsblatt jedesmal Nachricht werden geben lassen, Einzelnen dieses Prädikat nach Gutbefinden beizulegen. 3) Nicht nur den höhern Hof-Staats- und Militär-Dienern, welche keine der sub Ziffer 1. genannten Stellen bekleiden, ist hiedurch die Annahme dieses Prädikats untersagt, sondern auch allen übrigen in untergeordneten Dienstes-

stes=Verhältnissen stehenden Dienern die Beilegung desselben verboten. 4) Damit sich hiernach Jeder zu achten wisse, soll diese Verordnung in dem Regierungs=Blatte eingerückt werden. Allg. Verordn. d. d. München den 2 Februar 1812, das Prädikat Excellenz betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. IX. S. 281. — In der Verordnung über das Prädikat Excellenz (Rggsbl. laufenden Jahres Stück IX. S. 281) kommt zu den Stellen, mit deren Bekleidung jenes Prädikat verbunden ist, noch nachzutragen: jene des Capitaine des Gardes. Notizen im Rggsbl. vom J. 1812. St. XIV. S. 420. — Sr. Majestät der König haben zu beschließen geruht, daß mit der Charge eines Obersthofmeisters, dann mit jener einer Obersthof=Meisterin Ihrer Majestät der regierenden Königin, so wie mit der Charge eines Obersthofmeisters der verwittweten Königin das Prädikat „Excellenz" verbunden seyn soll, welches als Nachtrag zu der Verordnung vom 2 Februar 1812 (Rggsbl. 1812. St. IX. S. 281.) anmit öffentlich bekannt gemacht wird. Bekanntmachung des Staats=Ministeriums des kl. Hauses und des Aeußern d. d. München den 16 Dezember 1825. Rggs= und Intellbl. für das Königreich Bayern vom J. 1825. No. 53. S. 1044.

Exceptiones. §. 2. Alle Exceptiones müßen auf einmal angebracht werden. — Die Kriegsbefestigung soll gleich auf dem ersten vorgesetzten Termin geschehen, mithin auch alle Exceptiones dilatoriæ & peremptorio, wodurch man die Klag entweder gänzlich, oder nur auf eine Zeit abzuleinen sucht,

so=

sowohl in Ordinario als Summario zugleich, und auf einmal eingebracht werden, im widrigen Fall aber allzeit ipso Facto präcludirt seyn. Es seye denn, daß sie sich erst nach der Hand in Verlauf des Streits hervorgethan haben, und solches durch einen körperlichen Eid, oder sonst genugsam dargethan werden kann. §. 3. Ausnahm von dieser Regel. — Von dieser Regel werden folgende Exceptiones ausgenommen: 1mo. Fori declinatoriae 2do. Exceptio Spolii aut Litis Finitae, da man solche anders ex actis ju icialibus, oder sonst durch briefliche Urkunden ohne weitläufigen Beweis gleich auf der Stelle darthun kann. 3tio. Alle Exceptiones, welche Naturam Praejudicii an sich haben, mithin so beschaffen seynd, daß sie richterlicher Ermäßigung nach eine vorläufige Erörterung vor anderen Exceptionen erfoderen. §. 4. Dilatorische Exceptiones soll man vor andern abmachen. — Auf dem Fall, wenn zugleich dilatorisch- und peremptorische Exceptiones vorkommen, ist man Litem anderergestalt, als eventualiter zu contestiren nicht schuldig, und kann auch solches dem Beklagten niemal präjudicirlich seyn, da sich etwan nach der Hand seine eingewendete dilatorische Einreden von Erheblichkeit zu seyn bezeugen. Der Richter soll auch über sothane dilatorische Exceptiones, sobald sie genugsam erörtert seynd, vor all anderen erkennen, und ehe solches geschieht, den Beklagten in der Hauptsache weiter zu verfahren nicht anhalten, es seye denn, daß er sich selbst gutwillig ohne Protestation hierauf einlasset, und seiner dilatorischen Exception dadurch stillschweigend renunciret.

ciret. §. 5. Vom Recht zu excipiren, und ob sich solches auf Dritte erstrecke. — Wer ein Jus agendi hat, der hat um soviel mehr ein Jus excipiendi. Es erstrecket sich solches auch regulariter auf Erben, Nachkommen und Bürgen, wo nicht ein Anderes besonders bedungen, oder verordnet ist. Exceptio de Jure Tertii greift niemals Platz, ausser wo solches dergestalten beschaffen ist, daß auf Seiten des Klägers das Jus agendi gänzlich dadurch ausgeschlossen wird, oder wo der Dritte allenfalls gegen den Beklagten selbst mit der Zeit den Regreß suchen könnte, oder wo die Rechten sonst ein Besonders verordnen, oder der Beklagte den Dritten zu vertretten hat. §. 6. Von dem Beweis der Exception. — Gleichwie dem Kläger dasjenige, was er zu Behauptung seiner Klag, und Intention angiebt, der Nothdurft nach zu beweisen obliegt, also auch liegt dem Beklagten in Ansehen seiner sowohl dilatorisch- als peremtorischer Exception ein gleiches ob, doch soll man über dilatorische Exceptiones keinen weitläufigen Beweis gestatten, sondern soviel möglich, damit abschneiden, und summarié hierin verfahren. §. 7. Wer excipirt, bekennt nicht. — Wenn die Klag in der Exception nicht absolute, sondern nur bedingnusweis eingestanden, oder in Zweifel gezogen wird, so muß der Kläger seine Klag, und der Antworter seine Exception der Nothdurft nach beweisen, und kann keine Geständnuß daraus gefolgert werden. §. 8. In- und äußerliche Form der Exceptions-Schrift. — Die Exceptiones sollen deutlich, ordentlich, und umständig, jedoch ohne Einmischung unnöthiger,

zur

zur Sache nicht gehöriger, oder unerfindlicher Dingen vorgetragen, dilatorisch= und peremtorische Einwendungen nicht durcheinander geworfen, sondern jene vorausgesetzt, auch wenn die Klag in mehr Puncten bestehet, solche punctatim in der nämlilichen Ordnung beantwortet, im übrigen aber quo ad formam externam all jenes hierbey beobachtet werden, was oben Cap. 4to. §vo 10. von der Klag, und all anderen gerichtlichen Schriften vorgeschrieben worden. Alles bey unvermeidlicher Straf gegen die Uebertretter, sonderbar wenn sie sich unwahrhaft= schmählich= oder sonst ungebührlicher Anzügen hierin gebrauchen. §. 9. Officium Judicis in Supplirung unterlassener Exceptionen.—Der Richter ist nicht schuldig die von dem beklagten Theil unterlassenen Exceptiones von Amts wegen zu ersetzen, außer wo solches etwann die Nothdurft zu Verhütung großer Unförmlichkeiten, oder gänzlicher Nullität des Proceß erfodert, oder wo die Exception sich mit all erfoderlichen Requisiten ex actis von selbst solchergestalt ergiebt, daß man einer weiteren Prob nicht mehr dabey bedarf. Welchenfalls dieselbe sowohl in Facto, als Jure ohne Unterschied von Amts wegen ersetzt werden mag, jedoch niemal weiter, als es das Petitum des Beklagten mit sich bringt. §. 10. Wie die Exceptiones verlohren gehen. —Exceptiones, welche einmal mit Recht verworfen, präcludirt, durch rechtmäßige Renuntiation vergeben, oder gar verjährt seynd, sollen nicht mehr attendirt werden. Die Verjährung hat aber nur gegen jene Excep-

tio-

tiones statt, welche auch klagweis hätten angebracht werden mögen. Bayer. Ger. Ordn. Cap. VI. §. 25. Von der Exceptions-Schrift siehe Exceptions-Schrift; von den Terminen zur Einreichung der Exceptions-Schrift siehe Termine und Fristen.

Exceptiones altioris indaginis in possessorio summarissimo, siehe Possessorium summarissimum.

Exceptio Competentiæ, siehe Competentiae Beneficium S. 5014. Ob dieselbe in der Execution statt habe; siehe Execution.

Exceptiones gegen Dokumente und Urkunden, siehe Urkunden.

Exceptio non numeratæ dotis, siehe Ehe S. 6134. und Heurathgut.

Exceptiones dilatoriæ ac peremtoriæ haben, soviel von den letztern das Inhaben betrifft, in possessorio ordinario statt; siehe Possessorium.

Exceptiones, welche in Executione nicht statt haben, siehe Execution.

Exceptiones, wie in den Edictstägen excipirt werden müsse; siehe Concurs-Prozeß.

Exceptio inversi ordinis exequendi, siehe Execution.

Exceptio de Jure Tertii, siehe Exceptiones.

Exceptio litis finitæ, siehe Exceptiones.

Exceptio non numeratæ pecuniæ, siehe Chirographarius Contractus. S. 4042.

Exceptiones præjudiciales, siehe Exceptiones.

Exceptio Senatus Consulti Macedoniani, siehe Mutuum.

Ex-

Exceptio Senatus Consulti Vellejani, siehe Fidejussio.

Exceptio Spolii, siehe Exceptiones.

Exceptiones gegen einen Wechselbrief, siehe Wechsel.

Exceptionsmäßige Zeugen, siehe Zeugen-Beweis.

Exceptions-Schrift. §. 1. Was, und wie vielerley die Kriegs-Befestigung seye. — Die Antwort auf die Klag sowohl in Summario, als Ordinario soll so beschaffen seyn, daß man deutlich, und genugsam daraus erkennen mag, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptsach einzuräumen, oder zu widersprechen gemeynt seye, und dieses heißt eigentlich die Kriegs-Befestigung, oder Litis Contestatio, welche theils in fictam et veram theils in solennem et minus solennem, wie auch in puram, et eventualem getheilt wird. Ficta ist, wenn wegen Ungehorsam des Beklagten Lis pro contestata gehalten wird. Solennis et specialis wird sie genannt, da man sich auf alle und jede Puncten, oder Artikeln der Klag entweder beja-, oder verneinungsweis specifice vernehmen laßt. Minus solennis, et generalis, da man die Klag, und die Narrata nur überhaupt, wie sie angebracht seynd, widerspricht, oder eingestehet, und diese ist meistenstheils nur in Summario, jene hingegen in Ordinario gebräuchig. Pura Litis Contestatio heißt, da man sich ohne Geding, und Protestation auf die Hauptsach selbst mit förmlich- und verständiger Antwort einlaßt; eventualis aber, da

die

die Einlassung nur unter gewisser Bedingnuß, und Protestation geschieht, welche mithin auch erst alsdenn, wenn die Bedingnuß purificirt ist, ihren Effect erreicht. Bayer. Ger. Ordn. Cap. VI. §. 1. S. 25. Das Uebrige siehe unter Exceptiones und Termine.

Exceptions, Schrift, Verfahren des Richters nach Einreichung derselben. Wenn der Beklagte der Klag sowohl in Facto, als Jure durchaus geständig ist, soll man ohne weiteren Schriften=Wechsel executivè gegen ihn verfahren. Widerspricht er aber dieselbe, so soll der Richter sehen, ob der ganze Streit einig nnd allein an der Geschicht hafte, und ohne vorgängigen Beweis nicht zu entscheiden, oder solches noch zweifelhaft, und einer mehreren Erläuterung bedürftig seye. Ersterenfalls soll er dem Beklagten ebenfalls ohne weiteren Schriften=Wechsel alsogleich den benöthigten Beweis, sofern solcher nicht schon selbst in Exceptionibus mit übergeben ist, durch einen Vorbescheid aufladen, anderenfalls hingegen die Exception unter Präfigirung eines Termins pro Replicis communiciren. Bayer. Ger. Ordn. Cap. VI. §. 11. S. 27.

Exceptions=Schrift, wenn dieselbe nicht einkommt, siehe Ungehorsams=Verfahren.

Execution. §. 1. Wann, und wie die Execution erkennt werden soll? — Mit Vollstreckung des in rem judicatam erwachsenen Urtheils soll auf Anrufen des obsiegenden Theils zwar schleunig, jedoch allzeit mit vorläufiger Commination und Anberaumung ei=

eines = zwey = drey = oder höchstens sechswochigen Termins verfahren, und da etwan das Quantnm noch nicht allerdings in Richtigkeit ist, oder der Streit in mehr Punkten bestanden hat, das Liquidum mit dem Illiquido niemal gesperrt werden. §. 2. Durch wem die Execution geschehen soll? — Die Execution soll 1mo nicht eigenen Gewalts, sondern obrigkeitlich, und zwar wo Rechtserhebliches Bedenken dagegen obhanden ist, durch den Richter erster Instanz, oder 2do da die Person oder das Gut, woran dieselbe vollbracht werden soll, nicht unter selbigen, sondern anderen Gerichtszwang gehört, durch die in Subsidium requirirte Obrigkeit verfügt werden. Welche sich auch 3tio derselben weder zu weigern, noch einer Cognition anzumaßen hat, außer in Sachen, welche nur den Modum Executionis betreffen, oder da etwann die Exekution von ausländischen Obrigkeiten gegen einen Innländer gesucht wird, welch letzterenfalls man auf blosse Requisition ohne vorläufig summarischer Einsicht der Hauptsach selbst, dafern sich Exequendus über Nullitäten und Ungerechtigkeiten mit Wahrscheinlichkeit beklagt, nicht so leichterdings verfahren soll. Saumig = oder widerspenstige Obrigkeiten seynd 4to von dem höheren Richter durch ergiebige Zwangsmittel zur Amtsgebühr anzuhalten, oder die Execution auf ihre eigene Köften einer anderen Obrigkeit zu übertragen. Durch das Militare aber soll man 5to niemal exequiren lassen, wo nicht großer Wiederstand zu besorgen ist, und der Ordinarigerichtszwang nicht mehr hinreicht. §. 3.

Von

Von Sachen woran die Execution vollbracht werden soll. — Wenn 1mo durch das Urtheil ein gewisses beweglich- oder unbegliches Gut abgesprochen wird, und der verlustigte Theil solches inner dem anberaumten Termin gütlich nicht abtritt, so soll es ihm die Obrigkeit mit Gewalt abnehmen, und dem obsiegenden Theil einraumen, sofort denselben dabey handhaben, ist aber 2do erwähntes Gut nicht mehr in Natura vorhanden, oder das Objectum Executionis sonst ungewiß, z. E. da es auf die Erstattung des Werths, oder eine Summe Geld ankommt, so soll man andere thunliche Executionsmittel vorschlagen, solchemnach dem verlustigten Theil erstlich in seiner fahrenden Haab, sodann in denen liegend- und unbeweglichen Gütern, ferner in ausstehenden Activschulden, und Forderungen, endlichen aber, wo all dieses nicht hinreichen will, in seiner Person selbst angreifen, also, und dergestalt, daß man 3tio von Mobilien, pro Quantitate debiti durch die bestellte Executores wegnehmen laßt, sofort in der Maaß, wie unten §vo 7mo mit mehreren geordnet ist, damit verfahrt. Wo keine Mobilia vorhanden, oder nicht erklecklich seynd, soll man 4to Immobilia, oder die demselben gleich geschätzte Gerechtigkeiten z. E. Jagden, Fischereyen, und dergleichen, soweit als nöthig, angreifen, sohin entweder mit der Immißion des Creditoris, oder wann er sich von denen Nutzungen nach, und nach nicht befriedigen lassen will, mit Verkauf- und öffentlicher Feilbietnug derselben nach Maaßgab folgenden §vi

7mi verfahren. Mit der Execution auf die Activ-Schulden, und Forderung soll es 5to folgendermaßen gehalten werden, daß man nämlich des verlustigten Theils Debitoribus bey Straf doppelte Ersetzung ihm nichts mehr zu bezahlen, sondern das Geld entweder dem obsiegenden Theil selbst, oder der Obrigkeit gegen Schein auszuliefern aufträgt, wo beynebens man auch dem Exequendo die seiner Aktiv-Forderungen halber in Handen habende Briefschaften abfordert, oder wegnimmt, oder da er solche nicht mehr hat, die Obligation ex Officio caßirt, und dem Schuldner einen gerichtlichen Mortifications-Schein darüber ausfolgen laßt. Alle bisher erwehnte Executions-Mittel sollen 6to so viel immer ohne Abbruch der Justiz möglich ist, solchergestalt an Hand genommen werden, daß der Debitor gleichwohl dabey conservirt, mithin zuförderist allzeit in jenen Gütern angegriffen werde, welche ihm den wenigsten Schaden thun, und am leichtesten von ihm zu entbehren seynd. In Ermanglung hinlänglicher Zahlungs-Mittel soll 7mo die Execution an des Schuldners Person vorgekehrt, und da er aus eigenem Verschulden in solchen Umstand und Unvermöglichkeit gerathen ist, nicht nur mit Personal-Arrest, sondern auch nach Beschaffenheit des bösen Fürsatz und verursachten Schadens mit Relegation, oder anderer Straf nach Verordnung des Cod. Crim. P. 1. C. 9. §. 2. verfahren, desgleichen dem flüchtigen Schuldner nirgend Unterschleif gestattet, sondern derselbe auf Betretten aller Orten handfest gemacht, und an

die

die Obrigkeit, worunter er die Schulden boshafter Weis gemacht hat, ohnweigerlich ausgeliefert werden. Wann endlich 8vo jemand etwas zu thun, oder zu unterlassen, z. E. die Scharwerk zu leisten, den Weidgang zu meiden, und dergleichen condemnirt wird, so soll man eine gewisse Geld- Gefängnuß- oder andere ergiebige Straf setzen, um bey Vermeidung derselben dem Judicato nachzukommen. §. 4. Sachen worin die Execution nicht statt hat. — 1mo Soll man weder Kindbetterinnen, noch Kranken, oder sonst presthaften Persohnen ihr Beth, Leinwand, und anderes, was sie in solch erbarmungswürdigen Zustand unentbehrlich vonnöthen haben, durch die Execution abnehmen. Desgleichen 2do Bauers- und Handwerks-Leute an ihrem Pflug, Schif, und Geschirr, Handwerkszeug, oder Saamen- und Speisgetreid, gebrödte Diener an ihrem Liedlohn, Kriegsleut an Waffen, und Rüstungen, wie auch jene, welche von Studiis Profeßion machen, an ihren Büchern, und endlich all andere an ihrer täglichen Kleidung so lange nicht exequiren, als noch von anderen Mittlen etwas übrig ist. 3tio Wenn die Execution in eines minderjährigen Vermögen vorzunehmen ist, soll selbe auf Verlangen des Vormunds in Immobilibus eher nicht vollstreckt werden, bis keine andere anständige Executions-Mittel an leicht zu versilberenden Mobilien, und flüßigen Activ-Schulden mehr vorhanden seynd. 4to Die Besoldungen churfürstl. oder landschaftlicher Bedienten sollen in Ermanglung anderer Mittlen mit Arrest, oder

oder Execution weiter niemalen, als zu einen Drittel belegt, die übrige zwey Drittel aber frey gelassen werden. Bey immatriculirten Fidei-Commiß-Gütern mag man zwar 5to auf die Nutzungen, und so gar in Fällen, wo die Rechten eine Veräußerung hierin gestatten, auch auf das Eigenthum, jedoch niemal anders, als in Ermanglung anderer frey eigenthümlicher Gütern exequiren. Gleiche Beschaffenheit hat es zwar 6to mit Ritter-Lehen, doch wenn die Execution nur auf die Nutzungen gehet, soll diese nur so lang dauren, als der Lehenmann lebt, immaßen er nicht nur auf dem Lehen zu verbleiben hat, sondern man soll ihm auch von gedachten Nutzungen so viel übrig lassen, daß er die Lehendienst damit leisten, und bestreiten kann. Auf die Beutellehen soll zwar die Execution allzeit mit Consens des Lehenherrns geschehen, solcher aber nicht geweigert, sofort hiemit wie bey anderen eigenthümlichen Gütern verfahren werden. §. 5. Von der Execution gegen einen Dritten. — Obwohl die Execution gegen einen Dritten regulariter nicht Platz greift, so leidet doch dieses bey dem Innhaber der strittigen Sach einen Absatz, wann er entweder 1mo dieselbe erst währenden Streit an sich gebracht, oder 2do sonst male fide innhat, oder 3tio die Sach so beschaffen ist: daß sich res judicata nach Ausweis obigen 14ten Kapitels, 11ten §vi auf ihn erstrecken mag. §. 6. Von der Immission. — 1mo Die gerichtliche Immission, welche auf liegende Güter, und Grundstücke ex causa rei judicatæ, et Executionis vorgenommen wird,

wird, soll allzeit durch einen Actum realem geschehen, welcher Zeit an Immissus 2do nicht nur den rechtlichen Besitz von dem eingeantworteten Gut, und die Befugnuß solches in Abschlag seiner Foderung auf hauswirthschaftliche Art zu benutzen, sondern auch eine legale Hypothek, wann er dergleichen nicht vorhin schon um seine Prätension darauf gehabt hat, erlangt. Dagegen ist er 3tio schuldig, alle Guts-Nutzungen, welche von ihm Deductis deducendis wirklich eingebracht worden, oder gemeiner Hauswirthschaft nach wenigst hätten eingebracht werden können, und sollen, an seiner Forderuug, und zwar erstlich an paßirlichen Zinsen, und Kösten, so dann an dem Kapital selbst abgehen zu lassen, und derowegen getreuliche Rechnung zu erstatten, solche auch allenfalls auf Begehren mit dem Juramento manifestationis zu bestättigen. 4to Stehet Immisso frey, ob er die Administration selbst über sich nehmen, oder solche durch einen verpflichteten Verwalter führen lassen wolle. Letztenfalls hat dieser allein Rechenschaft hiervon zu geben, und die eingehobene Nutzungen entweder zu Gericht, oder gleich unmittelbar dem Immisso gegen Schein von Zeit zu Zeit auszuhändigen. Die Pachter, welchen 5to das Gut schon vor Immißion bona Fide verpachtet gewesen, sollen vor Ausgang bedungener Pachtzeit ohne legaler Ursach nicht vertrieben, oder gesteigert werden, es seye dann, daß Immissus schon vor dem Pacht ein älteres Recht auf dem Gut gehabt hat. Wenn 6to nach beschehener Immißion sich ein privilegirt-

und

und älterer Hypothekgläubiger um gleichmäßige Immißion meldet, so muß ihm Immissus auf Begehren so lang weichen, bis jener um seiner privilegirten Schuld wegen völlig befriediget ist. Einem Gleichprivilegirten aber ist er schuldig in die Coimmißion mit einzunehmen, und zum proportionirlichen Mitgenuß der Guts-Nutzungen kommen zu lassen. Ein Minderprivilegirter aber kann die Coimmißion nur so weit prätendiren, als die Guts-Nutzungen zu Befriedigung beeder, und sammentlicher Glaubigern hinreichen. Die Immißion hört 7mo wiederum auf, wenn Immissus völlig befriediget ist, oder wenn das Recht des Debitoris, und seiner Erben auf dem ausgeantworteten Gut exspirirt. Durch den General-Concursum Creditorum wird zwar 8vo die vorhin schon beschehene Immißion eines Particular-Glaubigers nicht aufgehoben, es müßen aber gleichwohl die erst währenden Concurs verfallenden Fructus ad massam generalem conferirt, und bis zur Vertheilung ad Depositum judiciale genommen werden. Im übrigen soll auch 9no mit Immißionen, oder Sequestrationen ganzer Hofmarchs-Corporum, und Landgütern, zumal dem Creditori selten viel dadurch geholfen, der Debitor aber gemeiniglich gar zu Grund gerichtet wird, so viel immer möglich, und ohne Abbruch der Justiz thunlich ist, an sich gehalten werden. §. 7. Von der Subhastation, Licitation, und Adjudication. — Zur Subhastation, und Vergandung, wodurch des Schuldners Gut mittels öffentlichen Verrufs an den Meistbiethenden zum Ver-

Verkauf ausgefeilt wird, soll man 1mo so wohl was liegend, als fahrend betrift, eher nicht schreiten, bis keine andere annehmliche Mittel den Glaubiger befriedigen zu können, mehr übrig seynd. 2do Soll auch das Gut, welches man verganden will, allzeit vorhero mit Zuziehung unpartheyisch- und verständiger Leuten besichtiget, und eidlich geschätzt werden, und da es etwan 3tio um eine Hofmarch, Sitz, oder anderes hochgültig- und ansehnliches Gut, oder zugleich um mehr einschichtige Güter, Höf, Huben, und Solden zu thun wäre, so soll man anfänglich dem Schuldner selbst zu Stellung eines anständigen Käufers drey- vier- oder höchstens sechsmonatliche Frist ertheilen, nach Ablauf derselben aber einen, oder zwey Curatores bonorum ex officio bestellen, und durch selbe nicht nur einen landsgebräuchigen Guts-Anschlag verfertigen, sondern auch längst innerhalb Jahrszeit einen Käufer ausfindig machen lassen. Was nun von selben eventualiter beschlossen wird, dabey soll es auch sein Verbleiben haben, dafern nicht durch den Glaubiger, oder Schuldnern selbst ein besserer, und mehr biethender Käufer längst inner 4 Wochen a die Notitiæ dargestellt wird, welchensfalls der erste Käufer entweder dem letzteren zu weichen, oder das nämliche zu prästiren, und sich längst inner 8 Täg darüber zu erklären hat. Wo nun aber über all verwendeten Fleiß von denen Curatoribus inner obigen Termin kein anständiger Käufer aufzubringen wäre, soll alsdann auch bey obbemeldten hochgültigen Gütern mit der öf-

fent-

fentlichen Gand auf die nämliche Art, wie bey gemeinen einschichtigen, und geringen Gütern ohne längeren Anstand verfahren werden. So viel die fahrende Haab betrift, mag zwar solche 4to nach vorläufig = eidlicher Schätzung durch geschworne Däntler, so gut, und hoch es immer anzubringen ist, verkauft werden, wann aber gleichwohl der Glaubiger, oder der Schuldner selbst die Vergand= und offentliche Ausrufung hierin begehrt, soll die Obrigkeit, zumal wann es Pretiosa, und andere hochgültige Sachen seynd, unweigerlich damit willfahren. Die Ausrufung soll 5to drey Täg nach einander von 9 Uhr Morgens bis 11 Uhr, und Nachmittag von 1 Uhr bis zum Anzug der Glocken bey dem englischen Gruß in der Pfarrkirche durch einen geschwornen Gandknecht auf offenen Platz, oder Gandladen geschehen, und wer nun dritten Tags vor Anzug der Glocken, mit welcher bey Vermeidung schwerester Straf kein Gunst, oder Gefährde gebraucht werden soll, das meiste Anboth in Quantitate oder Qualitate, welches allenfalls mit vorläufiger Vernehmung der Interessaten durch richterlichen Ausspruch entschieden werden soll, gethan hat, dem soll das vergandete Gut um das Anboth, wann es anders so viel, als die Forderung betragt, heimgefallen seyn. Dagegen ist er aber auch 6to schuldig, längst inner drey Tägen wenigst zwey Drittel an dargebothener Summa zu Gerichtshanden baar zu erlegen, und den Ueberrest auf leidentlich = und dem Gandglaubiger annehmliche Fristen genugsam zu versicheren, maßen

ßen er auf den Fall, wenn die Fristen nicht beobachtet wurden, allen Schaden, und Kösten derwegen abzuthun schuldig, wie nicht weniger sein ganzes Vermögen hierum verpfändet, und das eingethanene Gut nicht nur von neuem zu verganden, sondern auch solchenfalls in Ansehen anderer seiner Glaubigern Jure separationis zu tractiren seyn soll. So bald aber die erste bewilligte Frist einmal von ihm erlegt, und der Ueberrest genugsam versichert worden, so soll ihm der Richter einen ordentlichen Gandbrief mittheilen, und die Einantwortung gerichtlich thun lassen, welch = alles auch bey dem mit denen Curatoribus getroffenen Kauf zu beobachten ist. Dafern 7mo wie es gar vielmal geschiehet, um das feilgebothene Gut entweder gar kein Käufer, oder wenigst kein grösseres Anboth, als was die Schuld betragt, vorhanden, annebens kein anderes liegend, oder fahrendes Gut auf Seiten des Schuldners mehr übrig ist, welches in Subsidium mit vergandet werden könnte, so soll dem Glaubiger, wenn er allein ist, das feil gebothene Gut, es seye liegend, oder fahrend, gemein, oder hochgültig, um seine Forderung heimgeschlagen, und verkauft seyn. Was nun 8vo nach offentlichen Ausruf, oder von obbemeldten Curatoribus, wie auch von geschwornen Däntlern auf obrigkeitlichen Befehl verkauft, oder obverstandenermaßen heimgeschlagen wird, ist auch von allen ehemals darauf gelegenen Hypothequen, und Schuldforderungen dergestalt befreyet, daß der Käufer von niemand weder unter dem Vorwand der

Un=

Unwissenheit, noch anderen immer erdenklichen Prätext mehr belangt werden mag. Dahingegen bleiben die Dienstbarkeiten, ewige Gelder und andere dergleichen Real Onera, so weit solche schon vor der Gand rechtmäßiger Weis, und bona fide auf das vergandete Gut gekommen seynd, noch ferner darauf liegen, und soll sich auch hiernach in dem Gutsanschlag gerichtet werden. Das Einstandsrecht hat zwar 9no bey stillen, nicht aber bey offentlichen Gandkäufern statt, ausgenommen da von einem unbefreyten ein adeliches Landgut auf der Gand eingethan wird, welchenfalls ihm zwar ein jeder Edelmanns Freyheitsfähiger inner Jahr, und Tag einstehen kann, jedoch dergestalt, daß er dem Gandglaubiger alles zu erstatten hat, was er mittels des Gandkaufs verliehrt. (Siehe Edelmanns-Freiheit.) Der Schuldner selbst soll 10mo zur Licitation nicht gelassen werden, wohl aber stehet ihm nach beschehener Licitation die Reluition des vergandeten Guts bis zur wirklichen Adjudication allzeit noch bevor, wenn er anderst die Aufoderung gleich baar hintan zu richten, und annebens alle verursachte Schäden, und Kösten abzuthun im Stand ist. Nach der Adjudication aber wird er andergestalt nicht mehr dazu gelassen, außer wenn das Gut etwann gar zu weit über das taxirte Quantum herunter vergandet, und er mithin durch die Heimschlagung allzu sehr damnificirt wird, welchenfalls ihm der Richter in der Adjudication das Jus Reluitionis in obiger Maaß wohl auf ein halb- oder längst ein ganzes Jahr ausdrücklich vorbehalten kann.

Re-

Restitutio in integrum, wie auch die Rescindir- und Annullirung des Gandkaufs mag 11mo gegen mehr besagte Adjudication, zumal wann der pactirte Gandschilling in seiner Richtigkeit ist, unter keinerley Vorwand mehr Platz greiffen. Wie, und welchergestalten es im übrigen 12mo mit der Adjudication der Güter zu halten, wenn solche nicht auf Instanz eines einzigen, sondern mehr Glaubigern in Concursu vorgenommen wird, solches ist in Cap. sep. 19. mit mehreren versehen. Endlich gebührt auch 13tio keiner Hofmarchs, oder anderen niedergerichtlichen Obrigkeit, welche es nicht von Alters hergebracht hat, liegende Güter offentlich verganden zu lassen, sondern sie soll solchenfalls die Partheyen an das Landgericht, worinn das Gut liegt, verweisen. Wenn aber der Kauf nicht offentlich durch den Ausruf, sondern wie oben verstanden worden, nur durch Curatores geschiehet, oder wenn die Vergandung nur fahrende Haab betrift, mag selbe wohl damit verfahren, immaßen auch derselben nicht nur die Austheilung der aus dem vergandeten Gut gelösten Geldern, sondern auch in Concursu Creditorum über die Priorität zu sprechen, und dergleichen aller Wegen zustehet. §. 8. Von denen Exceptionibus, wie auch von der Appellation, Intervention, Restitution und Nullitäts-Einwendung gegen die Execution.—In der Execution sollen 1mo keine andere Exceptiones mehr zugelassen werden, als jene welche den modum et ordinem Executionis betrefen, z. E. Exceptio competentiæ, moratorii,

in-

inversi Ordinis exequendi, und dergleichen. So viel hingegen 2do die Exceptiones Solutionis, Compensationis, Novationis, Divisionis, Excussionis, Rei emptæ non traditæ, Sententiæ ex falsa causa latæ, und andere in die merita Causæ Principalis einschlagende Exceptiones mehr belangt, soll man solche weiter nicht mehr attendiren, es seye denn 3tio daß sie sich erst nach der re judicata hervorgethan haben, welchenfalls sie aber andergestalt nicht, als per Remedium Restitutionis, mithin nach Maaßgab des 16ten Kapitels 1ten §vi sub pœna desertionis angebracht werden sollen. Ob, und wie weit aber 4to die Execution durch die Intervention, Appellation, Restitution, und Nullitätsklag gehemmt werden möge; siehe oben, und zwar von der Intervention Kap. 8. §. 4. von der Appellation Kap. 15. §. 3. von der Restitution Kap. 16. §. 1. und von der Nullität ibidem §. 2. — §. 9. Von denen Hilfsmitteln der Debitorum in der Execution. — Die rechtliche Aushilfsmittel, womit man verunglückt= und erbarmungswürdigen Schuldnern auf dem Fall, wenn sie zu bezahlen nicht im Stand seynd, beyzuspringen pflegt, bestehen gestalten Umständen nach in dem Beneficio competentiæ, Dationis in solutum, Moratorii, Fristen, oder Nachlässen, dann der sogenannten Cessione Bonorum. §. 10. Von dem Beneficio Competentiæ. — Beneficium Competentiæ, Kraft dessen dem Debitori nicht auf das gesammte Vermögen exequirt, sondern zu seiner Lebensnothdurft, und Alimentation etwas übrig gelassen werden soll, gebührt 1mo für=

fürnemlich leiblichen Kindern und Elteren, Geschwisterten, Eheleuten, Associrten, Verschwägerten sowohl in auf- als absteigender- und Seitenlinie ersten Grads, desgleichen denen von Adel, oder sonst in großen Würden stehenden Personen, nicht minder approbirten Gemeinden, und formirten Corporibus, endlich all jenen, welche von bloßer Schankungswegen belangt werden. Das Quantum Competentiæ hangt 2do lediglich von den Umständen, und hiernach einzurichtenden obrigkeitlichen Gutbefinden ab, wobey nicht nur der Stand, das Alter und Vermögen seiner Familie, auch ob er nicht seine Unvermögenheit selbst einigermaßen verschuldet habe, sondern zugleich die Dürftigkeit des Creditoris, die Qualität der Schuldforderung, und was nach Abzug der Competenz zur Bezahlung noch übrig bleibt, und dergleichen betrachtet, mithin das Privilegium nicht über die Gebühr ausgedehnt, sondern so viel immer möglich eingeschrenkt, und hierunter jederzeit mehr dem Glaubiger als dem Schuldner zum Besten gehandelt werden soll. In Concursu Creditorum ist 3tio gedachtes Quantum zwar allzeit mit vorläufiger Vernehmung der Glaubigern, jedoch nur commißionaliter ohne Gestattung eines Schriftenwechsels zu reguliren, und der Schuldner eheunter nicht aus der Poßeßion seiner Güter zu setzen, es erscheinte denn, daß er das Regulativum selbst geflissen hindere, welchenfalls man das Quantum provisionaliter zu bestimmen, und sich mit der Execution nicht aufhalten zu lassen hat. Desgleichen ist 4to sothaner Ausspruch

spruch extra Concursum, und auf den Fall, wenn die Immißion in des Schuldners sammentliches Vermögen anverlangt wird, unter dem Vorwand der nöthigen Einsicht des Status activi nicht lang zu verschieben, bestmöglichst zu beschleunigen, auch zu dem Ende über den Vermögensstand nur eine summarische, nicht aber, wie bishero öfters geschehen, eine weitläufige Untersuchung mittels all zu genauer Durchgehung der Rechnungen, Stift= Gilt= und Scharwerksregistern anzustellen. Viel weniger soll 5to die Immißion oder Execution, wenn solche nicht auf alle, sondern nur auf gewisse Güter begehrt wird, durch den Punctum Competentiæ aufgehalten werden, ausgenommen, da der Debitor in continenti darthun kann, daß die übrige Güter zur Competenz nicht hinlänglich seynd. Im übrigen erstreckt sich 6to das Beneficium Competentiæ weder auf des Schuldners Erben, noch Nachkommen oder Bürgen, sondern nur auf seine Person, und erlöscht auch von selbst wiederum, wenn er so weit zu Kräften kommt, daß er das Ganze bezahlen kann. §. 11. Von der Datione in Solutum. — Der Glaubiger ist nicht schuldig, statt baar Geld sich mit Dargebung anderer Güter befriedigen zu lassen, sondern da der Schuldner mit Geld nicht aufzukommen vermag, soll gleichwohl mit Vergand= und allerfalliger Heimschlagung nach Maaßgab obigen §vi 7mi verfahren werden. Falls aber der Glaubiger sich selbst gutwillig auf verstandene Dargebung einlaßt, so hat es hiebey sein Bewenden, und soll es mit selber gehalten werden, wie

wie Kauf Rechtens ist. §. 12. Von Eisenbriefen und Moratoriis. – Moratoria, wodurch man dem Schuldner auf gewisse Zeit Ruhe vor seinen Gläubigern verschaft, damit er sich desto leichter wiederum erholen, und Satisfaction leisten könne, gehören 1mo unter die landesherrliche Reservata, und sollen im Land nirgends, als bey der höchsten Stelle gesucht werden. Wie man aber 2do dieselbe niemal anderst, dann cum cognitione Causæ, und nach vorläufiger Vernehmung der Creditorum zu ertheilen pflegt, so soll der Supplicant zuförderst, und pro 3tio beweisen, daß er nicht durch Unfleiß, Nachläßigkeit, übermäßigen Pracht, Verschwend = und Unordnung, sondern durch blosse unversehene Unglücksfälle ohne seinem Verschulden in Unvermögenheit gerathen seye. 4to Hat er einen zuverläßigen, und allenfalls auf Begehren der Creditorum mit einem cörperlichen Eid zu bestättigenden Statum activorum, et passivorum zu überreichen, damit man hieraus ermessen könne, ob, und wie weit er ohne völligen Umsturz und Untergang dermalen solvendo seye, oder nicht, auch ob man sich wahrscheinliche Hofnung dabey machen könne, daß er sich in kurzen Jahren wiederum erholen, und in Zahlungsstand kommen werde, maßen 5to das Moratorium niemal auf beständig, sondern nur gestalten Dingen nach auf ein, zwey, drey, vier, und höchstens fünf Jahr gegeben wird. 6to Soll er auf Verlangen der Glaubigern durch Bürgen, Unterpfand, oder da er nicht damit aufkommen kann, durch den Eid

Caution leisten, daß er nach Ausfluß der bestimmten Jahren mit der Zahlung beyhalten wolle. 7mo Sistirt zwar das Moratorium regulariter die Execution sowohl in Capital, als Interesse, jedoch nur soweit, als der Inhalt des ertheilten Eisenbriefs besagt. Dahingegen erstreckt sich 8vo die Kraft desselben niemal auf landsherrlich- oder landschaftliche Forderungen, und eben so wenig auf das, was man Armen, Bedürftigen, Liedlöhnern, gemeinen Handwerksleuten, Kirchen, Wittiben, und Waisen schuldig ist, viel minder auf die erst nach erhaltenem Moratorio von neuem gemachte Schulden, oder was nicht Jure Crediti, sondern Jure Dominii, vel Condominii prätendirt wird, z. E. hinterlegt- geliehen- oder verpfändete Sachen, soweit sie noch in Natura vorhanden seynd, wie auch ewige Gelder und dergleichen. 9no Kommt auch Exceptio Moratorii denen Erben, Nachkommen, und Bürgen niemal zu statten, sondern erlöscht mit dem Tod des Impetrantens, wie nicht weniger mit Ausgang des vorgesetzten Termins, welcher allzeit à die Concessionis anfangt, und endlich auch noch vor ausgeflossenen Termin, wenn der Impetrant fruhzeitiger zu hinlänglichen Zahlungskräften gelangt, oder wenn sich nach der Hand bezeigt, daß er in dem übergebenen Statu von seinem Vermögen, oder sonst etwas fälschlich verschwiegen, oder angegeben, mithin das Moratorium nur sub aut obreptitie erschlichen, oder sich etwan desselben ausdrücklich begeben habe. §. 13. Von Fristen, und Nachlässen, welche von den Glaubi-

digern selbst, oder dem mehreren Theil derselben, oder von der Obrigkeit ex Officio geschehen. — Wenn sich 1mo der Creditor selbst mit dem Schuldner auf gütliche Fristen, oder Nachläß verstehet, so hat es hierbey sein Bewenden. Desgleichen was 2do der mehrere Theil der Glaubigern in- oder außergerichtlich, samt oder sonders dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen und Nachlässen bestimmt, das muß sich auch der mindere Theil von gleich- oder weniger befreyten Glaubigern gefallen lassen, und soll der mehrere Theil nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach Größe der Schulden mit Einschluß der ruckständigen Interessen ausgerechnet, oder da Vota paria hierinfalls vorhanden seynd, der Ausspruch nach der Billigkeit gemacht werden. Fristen, und Nachläß-Bestimmnngen von Amtswegen sollen 3tio von keiner Obrigkeit andergestalt, als in folgender Maaß vorgenommen werden. Erstens muß der Debitor alles auf einmal zu bezahlen außer Stand seyn, und an seiner Unvermögenheit nicht selbst eigene Schuld tragen, sondern daß er lediglich durch unversehene Zufäll dahin gerathen sey, beweisen, annebens den Statum activum, et passivum seines Vermögens getreulich anzeigen, nichts davon verhalten, auch allenfalls auf Begehren der Creditorum mit dem Manifestationseid betheuren. Zweytens müssen es keine privilegirt- oder solche Forderungen seyn, wovon in dem nächst vorhergehenden §vo 12. num. 8vo Erwähnung gemacht worden. Drittens soll der Nachlaß nicht an dem Kapital

 selbst

selbst, sondern nur an denen Zinsen soweit beschehen, daß die laufende auf gewisse Jahr moderirt, und von 5 pro Cento auf 4 oder 3 herunter gesetzt, die verfallene aber erst nach dem Kapital bezahlt: oder mit einem Drittel oder Viertel gar ausgestrichen werden mögen. Viertens seynd auch die Fristen in Abzahlung des Kapitals, sonderbar wann solches unverintreßirlich ist, auf eine leidentliche Art zu reguliren, nicht aber mit der Creditoren allzugroßen Schaden über 15 20 und mehr Jahr hinaus zu verlängern. Fünftens muß endlich auch auf Seiten des Debitoris kein Verdacht von einer Flucht, oder Verthuung des noch übrigen Vermögens, wohl hingegen wahrscheinliche Hofnung obhanden seyn, daß derselbe auf solche Weise ohne Ruin seiner Glaubigern bey häuslichen Ehren erhalten, und ihm mithin werkthätig dadurch ausgeholfen werden möge. Sechstens hat der Richter mit möglichen Fleiß dahin zu trachten, daß sich die Creditores selbst gutwillig auf Fristen und Nachläß einverstehen, und es mithin auf dem Ausspruch von Amts wegen nicht ankommen lassen möchten. §. 14. Von der Cessione Bonorum. — Zu Abtrettung des sammentlichen Vermögens soll niemand gelassen werden, der nicht durch Unglück überschuldet worden zu seyn darthun kann. Es soll auch der Schuldner zuförderst vor ordentlicher Obrigkeit eine getreue Anzeig von all- seinen Gütern, und zwar auf Begehren der Glaubiger unter körperlichen Eid übergeben, wie nicht weniger eidlich angeloben, daß, wenn er mit der Zeit

wiederum zu Vermögen kommt, seinen Creditoribus den Abgang und Verlust ersetzen wolle, immaßen ihm solchenfalls von den neu-eroberten Gütern nicht alles genommen, sondern zu seinem Unterhalt etwas übrig gelassen werden soll. Bayersch. Ger. Ordn. Cap. XVIII. §. 74.

Execution. Da alles, was Moratorien betrifft, ein Uns gesezlich vorbehaltenes Reservat ist, und also auch die Entscheidung der Vorfrage, ob ein Moratoriums-Gesuch zu instruiren, oder sogleich abzuweisen sey, Uns allein zusteht, und keiner Justiz-Behörde ohne Unsere ausdrückliche Weisung eine Verfügung hierüber zu treffen gebührt, so sind alle Moratoriums-Gesuche, welche künftig bei euch eingereicht werden, sogleich an Uns einzusenden, oder die Bittsteller anzuweisen, sich unmittelbar an Uns zu wenden, welches euch auf euern Bericht vom 3ten dieses eröffnet wird. München den 12 Oktober 1810 an das königliche Appellations-Gericht zu Bamberg. Novellen zur bayerschen Ger. Ordn. Bd. I. S. 333. — Moratorien gehören zu den die Justiz betreffenden Gnadensachen, in welchen das Staats-Ministerium der Justiz die Anträge an den König zu bringen hat; siehe Justiz, Staats-Ministerium desselben.

Execution. Den Untergerichten ist allergnädigst befohlen, sich vorzüglich zu bemühen, kreditstörende und Privatrechte kränkende Moratoriengesuche dadurch zu beseitigen, daß gütliche Ausgleichungen zwischen Schuldner und Gläubiger jederzeit möglichst befördert, und in einschlägigen Fällen, wo

der

der Realitäten-Besizer und redliche und emsige Landwirth durch den Druck der Zeiten, Geldmangel, und momentanes Sinken des Güterwerthes einzig und allein an Erfüllung seiner Zahlungs-Verbindlichkeit gehindert, jedoch in Zinsen-Entrichtung nicht säumig ist, und dem Gläubiger bei einiger Nachsicht nicht Kapitals-Verlustes-Gefahr drohet, durch Anwendung des Judiciar Codex Kap. 18. §. 13. Hülfe verschafft werde, den Unterthan auf seinem Gute und bei häuslicher Würde und Ehre zu erhalten. Vom 23. August 1811; 24. März 1812; 20. April 1813 und 17. Oktober 1815. Annalen der Gerecht-Pflege in Bayern von Chr. Frhr. v. Aretin Bd. I. S. 189. lit. i. Bd. II. S. 53. f. Nro. 12. und S. 56. Nro. 221.

Execution, Bestimmungen der Novelle vom 22 July 1819 hierüber. IX. Von der Execution. §. 29. Bey der Execution über rechtskräftig entschiedene Foderungen soll das Gericht in jenen Fällen, wo ein ohne sein Verschulden in momentane Zahlungs-Unvermögenheit gerathener Schuldner um eine kurze Nachsicht, oder um Eintheilung in Fristzahlungen bittet, und aus allen Umständen hervorgehet, daß die Gläubiger nicht nur wegen ihrer Foderungen, sondern auch wegen pünktlicher Einhaltung der Zahlungsfristen vollkommen sicher gestellt sind, entweder die Gläubiger zur freywilligen Zahlungsnachsicht zu bewegen suchen, oder die Fristen selbst nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung Kap. XVIII. §. 13. bestimmen. Außer diesen Fällen aber soll mit der Execution ohne Verzögerung in folgender Art vorgeschrit-

schritten werden. §. 30. Der Gläubiger hat mit dem Anrufen um Execution das Executionsobject bey Verlust seines Vorschlagsrechts zu benennen. Bey Mittheilung dieses Anrufens bestimmt der Richter den Termin, innerhalb dessen die Zahlung bey Vermeidung der Execution geleistet werden soll. Dieser Termin ist, wenn die Forderung die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt, auf vierzehn Tage, wenn sie mehr als fünfzig, aber nicht mehr als zweyhundert Gulden beträgt, auf vier Wochen, und wenn sie diese Summe übersteigt, auf sechs bis acht Wochen vorzustecken. §. 31. Will der Schuldner die vorgeschlagene Executionsart anfechten, oder ein anderes Executionsmittel vorschlagen, oder auf die Eintheilung in Fristen, oder auf den Selbstverkauf der als Executionsobject bestimmten unbeweglichen Güter antragen, so muß er alle diese Einwendungen und Anträge auf einmal innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von der Insinuation des Zahlungs-Befehls (§. 30.) an gerechnet, bey Verlust seiner Einwendungen und des Gegenvorschlags anbringen. Das Gericht kann die ganz ungegründeten Einwendungen und Anträge sogleich verwerfen; bey vorhandenen Zweifeln aber hat es zur schlüssigen Verhandlung beyde Theile auf einen bestimmten Gerichtstag in kurzer Frist vorzuladen, und entweder sogleich, oder längstens in drey Tagen nach dieser Verhandlung über den Executions-Gegenstand nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung Kap. XVIII. §. 3. das Erkenntniß zu fällen. Eine Appel-

pellation von Seite des Schuldners kann weder die Auspfändung des Schuldners, noch die Immission des Gläubigers hindern, jedoch ist mit öffentlicher Feilbietung der Executions-Objecte so lange einzuhalten, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist. §. 32. Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthschaften oder andere ansehnliche unbewegliche Güter des Schuldners zur Execution verkauft werden sollen, so kann demselben auf sein Verlangen zum Selbstverkaufe ein dreymonatlicher, und bey Gütern von besonders hohem Werthe ein sechsmonatlicher Termin bewilliget werden, welchen aber das Gericht ohne Einwilligung des betheiligten Gläubigers nicht verlängern darf. Auch werden durch die Verstattung des Selbstverkaufs die sonst begründete Immission des Gläubigers und andere provisorische Maaßregeln nicht ausgeschlossen. §. 33. Das Executions-Object muß, im Mangel einer andern Uebereinkunft des Schuldners und Gläubigers, gerichtlich versteigert, und dazu sobald, als es geschehen kann, geschritten werden. Uebrigens sind der Hinschlag an den Meistbietenden, der Vorbehalt der Beybringung eines bessern Käufers, das Einlösungs-Recht der Hypothekargläubiger, dann das Wiedereinlösungs-Recht des Schuldners nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen. Gesetz d. d. München den 22 July 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. G. Bl. vom J. 1819. St. VII. S. 59.

Executions-Befugnisse der Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Classe; siehe

Guts-

Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit, respective das Edict vom 27 Mai 1818 in den §§ 117. 120. 121. und 128.

Execution der landgerichtlichen Urtheile durch Patrimonialgerichte zweiter Classe. Die landgerichtlichen Urtheile gegen die gutsherrlichen Hintersassen können von den Patrimonial-Gerichten zweiter Classe auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden. Siehe Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit, respective das Edict vom 27 Mai 1818. §. 82.

Execution auf Alimentations- und Gnadengelder, siehe Gnadengelder.

Execution auf Almosengelder, siehe Almosen S. 1044.

Execution, Appellation in selber, siehe Appellation S. 1370 u. f.; dann Administrativ-contentiose Gegenstände, Appellation in selben nach der Novelle vom 22 July 1819. S. 732.

Execution in Armatur- und Montur-Stücken der National-Garde; siehe Armatur S. 1444. u. f.

Execution oder Arrest auf die au porteur lautenden Staats- oder sonst öffentlichen Fonds-Papiere; siehe Arrest S. 1516.

Execution mittels Besoldungsabzug, siehe Staats-Diener, Besoldung derselben.

Execution schließt die Calculation nicht aus, siehe Calculation S. 4031.

Executions-Befugnisse der Kommunal-Administrationen. Wir haben Uns bewogen gefunden, auf den Antrag der einschlägigen Staats-Ministerien, und

und nach Vernehmung Unseres geheimen Raths, allergnädigst zu beschließen: daß die allgemeine Verordnung vom 19 November 1810, wodurch die Exekutions-Befugnisse der allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen festgestellt worden sind, auch von den Kommunal-Administrationen in der Perzeption der Kommunal-Renten zur analogen Anwendung gebracht werden soll, jedoch mit Ausnahme der im IV. Artikel der Verordnung vom 19 November 1810 den Stiftungs Administrationen zugestandenen Selbstpfändung, welche in der Beytreibung der grundherrlichen Foderungen der Gemeinden, wegen dem unterm 3. Dezember 1808 erfolgten Einzuge ihrer Gerichtsbarkeit, nicht Statt finden kann. Die äussern Justiz- und Administrativ-Behörden werden angewiesen, sich dieser neuerlichen Bestimmung gemäß zu achten. Allgemeine Verordnung d. d. München den 21 Juni 1812, die Exekutions-Befugnisse der Kommunal-Administrationen in der Perzeption der Kommunal-Renten betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. XL. S. 1337. Das Uebrige siehe unter Exekutions-Befugnisse der Stiftungs-Administratoren.

Executio in Compromissen, siehe Compromiss. S. 5016.

Execution im Concurs, siehe Concurs-Prozeß. S. 5047.

Executions-Exceptiones, siehe Execution.

Execution in Ganten, siehe Concurs-Prozeß. S. 5047.

Exe-

Execution bey Gemeinde= und Stiftungs Schulden; siehe Gemeinde=Schulden, und Stiftungen, Schulden derselben.

Executions=Befugnisse der Gemeinde Ausschüsse; siehe Executions=Befugnisse der Gemeinde=Verwaltungen.

Executions=Befugnisse der Gemeinde=Verwaltungen. Die materielle Bearbeitung eines Gegenstandes richtet sich nach den bestehenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und Instructionen, auf welche die Magistrate hiedurch unter dem Beysatze verwiesen werden, daß wenn gleich die Formen in der Verwaltung des Stiftungs- und Communal=Vermögens durch die Verordnungen von 6 März 1817 und 17 Mai 1818 verändert worden sind, die vor= und nach dem 1 Oktober 1807 für die Bewirthschaftung dieses Vermögens erlassenen Verordnungen und Regulative dennoch ihre fernere Anwendung erhalten, und von den vorgesetzten Behörden der Magistrate gleichfalls beobachtet werden müssen. Kl. allerh. Entschl. d. d. München den 21. September 1818, Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betr. §. 32. Allg. Intellbl. für das Königreich Bayern vom J. 1818. St. XLVI. S. 1051. — Uebrigens sind die Verwaltungen der Rural=Gemeinden sowohl, als die mit der niedern Curatel beauftragten Land= und gutsherrlichen Gerichte verpflichtet, in allen die Bewirthschaftung des Gemeinde= und Stiftungs=Vermögens betreffenden Gegenständen an die einschlägigen Anordnungen, Regulative und

In=

Instruktionen sich zu halten. Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden vom 24. September 1818. §. 29. Allg. Intellbl. für das Königreich Bayern vom J. 1818. St. XLVIII. S. 1111. Die übrigen Verordnungen siehe unter Exekutions-Befugnisse der Stiftungs-Administrationen, und unter Exekutions-Befugnisse der Kommunal-Administrationen, wobey jedoch zu bemerken ist, daß den Gemeinde-Verwaltungen die §. 4. der Verordnung vom J. 1810. bezeichnete Befugniß der Selbstpfändung in grundherrlichen Forderungen nicht zustehe, weil die Stiftungen und Gemeinden als nicht adeliche Corporationen die Gerichtsbarkeit nicht mehr auszuüben haben.

Executions-Befugnisse der Gemeinde-Verwaltungen zur Beytreibung der Gemeinde-Umlagen; siehe Gemeinde-Umlagen.

Execution, Assistenz, welche die Gendarmerie den Justiz- und Polizey-Behörden zu leisten hat; siehe Gendarmerie.

Executions-Gebühren der Gendarmerie; siehe Gendarmerie.

Executions- und anderer Gebühren, Erhebung durch die Gendarmerie, siehe Gendarmerie.

Execution, ob durch die Intervention aufgehalten werde; siehe Intervention.

Executions-Befugnisse der Magistrate, siehe Executions-Befugnisse der Gemeinde-Verwaltungen.

Execution mittels Pensionsabzug der Militär-Pensionen, siehe Militär-Pensionen.

Exe-

Execution mittels Soldsabzügen der Polizeysoldaten, siehe Polizeysoldaten.

Executions-Befugnisse der Rent-Beamten, siehe Rentämter.

Execution auf hinterstellige Steuern der Standes-Herren, siehe Steuern hinterstellige der Standes-Herren.

Execution in Steuersachen, siehe Rentämter und Steuern.

Executions-Befugnisse der Stiftungs-Administratoren. Obgleich die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen des Königreiches theils durch die zum Vollzuge des organischen Ediktes über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens vom 1. Oktober 1807 erlassene Instruktion, theils durch das organische Reskript über die provisorische Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Landgerichte vom 7. Jänner 1808 zur beschränkten Anwendung der exekutiven Zwangs-Mittel in der Perzeption der Stiftungs-Renten ermächtiget wurden: so sind doch Beschwerden theils wegen Ausdehnung der administrativen Exekutions-Befugnisse über die privatrechtlichen Verhältnisse, theils wegen verzögerter und verweigerter richterlicher Hilfe, und wegen gehemmter Renten-Perzeption, bey den beiden einschlägigen Staats-Ministerien eingereicht worden. Eine genaue Würdigung der vorgebrachten Beschwerden, und der eingeholten Verantwortungen hatte die Ueberzeugung gewährt, daß diese Kollisionen zwischen den Justiz- und administrativen Stellen theils aus einer

ner willkührlichen Beschränkung der administrativen Befugnisse von einer Seite, und aus einer willkührlichen Ausdehnung der Executions-Befugnisse von der andern Seite, und in Folge derselben aus einer willkührlichen Ueberschreitung der Kompetenz-Verhältnisse, theils aus übermässigen Foderungen von Executions-Gebühren entstanden sind. Wir haben daher auf den Antrag der einschlägigen Staats-Ministerien den Entschluß gefaßt, nicht nur die Executions-Befugnisse der Stiftungs-Administrationen in der Perzeption der Stiftungs-Renten, und dadurch die Kompetenz-Verhältnisse der Justiz, und der erwähnten Administrativ-Behörden in diesem, für den öffentlichen Dienst, und für die rechtzeitige Befriedigung der Exigenz der Stiftungs-Zwecke gleich wichtigen Gegenstande näher zu bezeichnen, nnd zur Unterdrückung aller Kollisionen gesezlich festzustellen, sondern auch zur Beseitigung aller übermässigen Foderungen von Seite der zur Mahnung oder Execution abgeordneten Amtsdiener die zulässigen Gebühren zu bestimmen, und dadurch die rentenpflichtigen Privaten gegen jede ungerechte Bedrückung zu schüzen. Wir beschliessen zu diesem Ende, wie folgt:

I. Die Renten aus dem Vermögen der in Folge des organischen Edictes vom 1. Oktober 1807 unter die königliche konsolidirte Verwaltung gesezten Stiftungen können bey Privaten auf dem Wege der Execution erhoben werden, insofern die Liquidität der Foderung nicht widersprochen wird, in welchem Falle sie der richterlichen Entscheidung unterliegt.

II.

II. Unter den Stiftungs-Renten sind begriffen a) Zinse von Aktiv-Kapitalien welche bei Privaten und Gemeinden anliegen; b) der Ertrag der in Pacht gegebenen Gebäude und Gründe; c) Grund- und Bodenzinse von veräusserten Stiftungs-Realitäten; d) Gattergilten und Ewiggeld-Zinsen; e) grundherrliche Foderungen an Stiften, Gilten, Küchendiensten, Scharwerkgeldern, Laudemien, und grundherrlichen Taxen; f) Lehenreiche- und lehenherrliche Taxen; g) Zehente, sie mögen in eigener Regie der Stiftungen oder in Verpachtungen benuzt werden; h) Pachtschillinge von Gewerben, Jagden und Fischereien; i) geheime Raths- und Expeditions-Taxen. III. Die Gradationen des executiven Verfahrens sind: a) wenn das rentenpflichtige Individuum die Zahlung an dem Verfall-Tage, welcher theils durch administrative Verordnungen, theils durch Verträge, theils durch bestehende Uebungen festgesezt ist, nicht leistet, so wird am 8ten Tage hierauf ein Mahnungsbot abgesendet, und ein neuerlicher Termin von 14 Tagen zur Zahlung gegeben; b) wenn dieser Termin fruchtlos vorüber geht, so wird ein Strafbot abgeordnet, welcher bis zur Entrichtung der schuldigen Rente, jedoch nicht über 14 Tage, auf Execution bleibt; c) wenn auch der Strafbot nicht geachtet wird, so tritt entweder die Selbstpfändung oder die ordentliche Anrufung der einschlägigen Justiz-Behörde ein. IV. Die Selbstpfändung findet nur in grundherrlichen Foderungen, und nur gegen solche Grund-Holden statt, worüber die Stiftungen zugleich die

Ge-

Gerichtsbarkeit, welche unterm 7. Jänner 1808 den Landgerichten provisorisch übertragen worden ist, auszuüben berechtiget sind. V. Wegen allen Andern, unter dem vorstehenden Zifer 4 nicht bezeichneten Stiftungs-Renten muß nach fruchtloser Execution die ordentliche Anrufung der einschlägigen Stadt- oder Landgerichte gewählt werden, und die Selbpfändung wird den Administrationen dießfalls nicht zugestanden. Diese Anrufung der ordentlichen Gerichtsstelle kann bey ganz liquiden Foderungen, nach fruchtloser Abordnung des Straf-Botens, von den Stiftungs-Administrationen selbst, ohne Rücksprache an die königlichen Kronfiskale ergriffen werden, und es sind die bezeichneten Kronfiskale nur in dem Falle zur Vertrettung der Stiftungen aufzufodern, wenn die Liquidität der Foderung von den rentenpflichtigen Privaten widersprochen wird. VI. Die Mahnungsboten können nur das Laufgeld fodern, welches auf 36 kr. für die Meile festgesezt wird. VII. Die Strafboten sind befugt, neben dem Laufgelde von 36 kr. für die Meile auch die Executions-Gebühr zu fordern, welche auf 48 kr. für jeden Tag regulirt wird. VIII. Von mehreren rentpflichtigen Individuen eines Orts kann nur ein Laufgeld, und nur eine Executions-Gebühr gefodert werden. IX. Das Laufgeld und die Executions-Gebühren werden von den Restanten nach Köpfen erhoben; die Executions-Gebühren treffen jedoch täglich nur diejenigen, welche an demselben Tage ihren Rückstand nicht berichtiget haben; und es muß die Executions-Gebühr von einem oder

von

von mehrern Restanten eines Orts nur in dem Falle zu ganz bezahlt werden, wenn der Strafbot an demselben Tage, wofür die Gebühr gefodert werden kann, wirklich an einem Orte auf Execution geblieben ist; ausser dessen bezahlen die Restanten mehrerer Orte zusammen nur eine Executions-Gebühr. X. Das Laufgeld darf bei mehreren Orten, in welche der Mahnungs- oder der Strafbote abgeht, nicht immer nach der Entfernung vom Size der Administration, sondern nur nach der Entfernung von einem Orte auf den andern berechnet werden; z. B. der Mahnungsbot wird in 3 Orte abgesendet, wovon der erste 2 Stunden vom Size der Administration entfernt liegt, hier fodert er das Laufgeld mit 36 kr., nun begiebt er sich in den zweiten Ort, welcher 4 Stunden von dem ersten entfernt liegt, hier fodert er das Laufgeld, mit 1 fl. 12 kr., und endlich verfügt er sich in den dritten Ort, welcher eine Stunde von dem zweiten entfernt ist, hier fodert er das Laufgeld mit 18 kr. XI. Für den Rückweg in den Siz der Administration wird durchaus kein Laufgeld bezahlt. XII. Die Größe der Entfernung von einem Ort zum andern wird theils durch die Stundensäulen, theils durch den jeden Orts bekannten Maßstab bestimmt, und bei differenten Angaben soll es dem Orts-Vorsteher überlassen seyn, die Stundenzahl der Entfernung auszusprechen. XIII. Die Exekutions-Gebühren können auf den Fall, daß inner den ersten 8 Tagen keine Zahlung geleistet wird, für einen jeden der folgenden 8 Tage auf 1 fl.

 12 kr.

12 kr. jedoch nicht höher gesezt werden. XIV. Die Stiftungs-Administrationen sollen in den Vorweisen für die Mahnungs- und für die Strafboten die Gebühren, welche sie zu fodern ermächtiget sind, genau ausdrücken, gegen alle Exzesse unter persönlicher Verantwortlichkeit wachen, und strafbare Handlungen der abgeordneten Boten der obersten Stiftungs-Kuratel anzeigen. Die äussern Justiz-Stellen, und die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen des Königreiches werden angewiesen, sich nach dieser Reglementar-Verordnung in ihrem wechselseitigen Geschäfts-Benehmen zu achten, und dadurch alle dem öffentlichen Dienste, dem Zwecke der Stiftungen, und den rentenpflichtigen Privaten nachtheiligen Kollisionen in den Kompetenz-Verhältnissen zu entfernen. Allg. Verordn. d. d. München den 19 November 1810, die Executions-Befugnisse der allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen des Königreiches in der Perzeption der Stiftungs-Renten betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. LXIX. S. 1289.

Executio summarissimi muß vor Ergreifung des Ordinarii geschehen, siehe Possessorium.

Executio Testamenti, siehe Testament und Wille letzter.

Exekution der Urtheile ausländischer Gerichte, siehe Gerichtsbarkeit fremdherrliche.

Exekution in Wechseln, siehe Wechsel.

Exekution auf Wittwen-Pensionen, siehe Wittwen-Pensionen.

Executivus Processus in verbrieften und liquiden Schuldforderungen, siehe Schuldforderungen.

Exercitores (Schiff- und Handlungs-Vorsteher zu Wasser) siehe Vollmacht.

Exhæredatio, siehe Notherben.

Exhibitum soll auf Begehren der Parthey nicht leicht zurückgegeben werden, siehe Klage.

Exkonventual pensionirter, welcher eine mit einer Investitur begleitete Pfründe erhält, Vorschriften wegen der Pensions-Abschreibung; siehe Pensionen für die Kanoniker oder Exkonventualen, wenn diese eine mit einer Investitur begleitete Pfründe erhalten.

Exmendikanten, Zulassung derselben auf erledigte Pfarreien. Im Betreff der Zulassung der Exmendikanten zur Besezung der Pfarreien beschließen Wir, daß diejenigen, welche sich ausweisen können, schon vor der Sekularisation die Seelsorge ausgeübt, und die vorschriftsmässigen zehen Jahre auf diese Art erstrecket zu haben, zum Konkurse zuzulassen sind. Jedoch ist bei solchen Ex-Mönchen jedesmal die Legitimation über die vorschriftsmäßige Prüfung; sofort der Beweis, daß sie mit landesfürstlicher Bewilligung aus dem Kloster getreten seyen, zu erholen, und sie können in der Regel nur auf Religions-Pfarreien, oder auf Pfründen, die dem Privat-Patronate unterliegen, befördert werden. Allerh. eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung d. d. München den 23 Mai 1807, die Zulassung der Exmendikanten auf erledigte Pfarreien betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXIII. S. 923.

Exorzisiren. Es werden die Klagen immer lauter und häufiger, daß sich einige Geistliche gegen die bereits bestehenden, höchst-landesherrlichen, und bischöflichen Verordnungen, ungescheut erlauben, sogenannte geistliche Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bey Menschen und Vieh auszutheilen, wodurch die Leichtgläubigkeit des gemeinen Mannes genährt, die geeigneten Heilungsmittel vernachläßigt, das Uebel durch Zögerung oft unheilbar gemacht, lieblose Gesinnungen gegen den Nebenmenschen verbreitet, und nicht selten höchst traurige Folgen bis zum Mord und Todtschlage, wie ein neueres Beyspiel belehrt, erzeugt worden. Diesem gräulichen Unfuge für die Zukunft ernstlichst zu begegnen, wird daher verordnet, daß alles Exorzisiren, Segensprechen, und Austheilen so betitelter geistlicher Mittel, in Beziehung auf physisches Uebel bey Menschen und Vieh, gänzlich, und bey Strafe der Entfernung vom Pfarramte, und der geistlichen Pfründe, oder des Personal-Arrests bey Geistlichen, die keine Kirchenpfründe besitzen, verbothen seyn solle: wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segensprechungen, die dem Diözesan-Ritual entgegen laufen, aufs strengste untersagt sind. Die churfürstlichen Landgerichte, ständische und magistratische Obrigkeiten haben die vorstehende höchst-landesherrliche Verordnung allen in ihren Bezirken befindlichen Geistlichen ohne Ausnahme, aufs schleunigste durch Umlaufschreiben kund zu machen, von jedem eigenhändig unterschreiben zu lassen, und für den genauen Vollzug der-

derselben strenge zu wachen. Höchstlandesherrliche Verordnung der churfürstlichen General = Landes = Direktion d. d. München den 30 August 1803, das Exorzisiren und Segensprechen geistlicher Mittel betr. Rggsbl. vom J. 1803. St. XXXIX. S. 762.

Expedition des Gesez = und allgemeinen Intelligenzblattes, siehe Gesezblatt.

Expeditions = Gebühren, Auslösung derselben durch die Post, siehe Post.

Expeditions = Taxen in Stiftungs = Sachen, siehe Stiftungen, Taxen für das Stiftungs = und Communal = Vermögen.

Expensae, siehe Streitkosten.

Expensae bey einem Fideicommiß, siehe Fideicommiß.

Exportation des Vermögens nach Oesterreich, siehe Freyzügigkeit und Oesterreich.

Exportation des Vermögens nach Baden, siehe Freyzügigkeit.

Expromissio. Wird eine Schuld dergestalt erneuert, daß die alte gar darüber erlöscht, so geschiehet solches entweder unter dem nemlichen Debitore und Creditore, oder mittels einer dritten Person, welche die Schuld statt des vorigen Debitoris auf sich nimmt. Erstenfalls wird es Novatio, anderenfalls Delegatio, oder da dieses etwan ohne Wissen und Willen des Schuldners vorgehet, Expromissio genannt. Bayerisches Landrecht Th. IV. Cap. XV. §.4.S.461. — Mit obverstandener Expromission wird es 1mo zwischen dem Creditore und Expromissore eben

so,

so, wie mit der Novation zwischen dem Debitore und Creditore beobachtet; 2do kommt Expromissori die den Bürgen regulariter zustehende Exceptio Ordinis gegen den Creditorem nicht zu Guten, und hat auch 3tio derselbe um das, was er für Debitorem expromissum bezahlt, keinen andern Regreß an ihn, als jeder anderer Negotiorum Gestor obverstandenermassen gegen seinen Principalen, 4to bey vorfallenden billigen Zweifel, ob man in Expromissione oder Fidejussione versire, wird allzeit mehr das letztere als erste präsumirt. Den Unterschied aber zwischen gegenwärtiger Handlung, dann einer bloßen Adpromission, oder Constituto, siehe oben Cap. 10. §. 22. Bayerisches Landrecht Th. IV. Cap. XV. §. 6. S. 463. Von dem Constitutum siehe unter Fidejussio.

Exreligiosen, wegen der Pension derselben, wenn sie zu Hilfspriester = Stellen verwendet werden; siehe Pensionen der Exreligiosen, Normativ über den Funktionsgehalt.

Extradition der Aemter, siehe unter dem Namen des Amtes.

F.

Fabrik, Ausschließung der aktiven Staatsdiener von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik; siehe Staatsdiener.

Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden; siehe Aufstand. S. 1562 und 1563.

Fabrik-Inhaber können für ihre einzigen Söhne die Begünstigung des Art. 60 im Militär-Conscriptions-Geseze nicht ansprechen; siehe Söhne einzige der Fabrik-Inhaber und reichen Gutsbesitzer.

Facta, Beweis derselben; siehe Beweis S. 2002.

Facta in Couventionibus siehe Contractus. S. 5130.

Facta legirte. Wenn Facta legirt werden, so müssen solche weder verbotten, noch ungereimt seyn, sonst gilt das Legat nicht, die übrige Facta aber muß der Erb entweder in Natura verrichten, oder da es nicht wohl seyn kann, das Interesse prästiren. Bayer. Landrecht Th. III. Cap. VII. §. 25. S. 270.

Factor, siehe Actio institoria S. 361. und Societas.

Factum wird allzeit in prima instantia instruirt; siehe Appellation. S. 1389.

Fähren, Vorschrift über die Erbauung derselben, siehe Nothbrücken.

Fahr-

Fahrlässigkeit. Jeder Unterthan ist schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen, und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich Andere an ihren Rechten verleze, oder Geseze des Staats übertrete. Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesezbuche enthaltene Uebertretung entstanden ist, wird deshalb wegen Vergehen aus Fahrlässigkeit verantwortlich. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. III. Art. 64. S. 27. — Grobe Fahrlässigkeit ist vorhanden: I. wenn der Beschädigte die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aber in unbesonnenem Lichtsinne dieselbe nicht unterlassen hat; II. wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg wenigstens eben so leicht daraus entstehen als nicht entstehen könne; III. wenn der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen; IV. wenn die fahrlässige Handlung zugleich schon aus andern Gründen an sich unerlaubt und rechtswidrig gewesen ist; oder V. der Handelnde, nächst der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 64.), noch durch besondere Pflichten des Standes, Berufs, übernommener Verpflichtungen und dere

dergleichen, zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war. a. a. O. Art. 65. — Wer vom Staate zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtiget ist, und ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesezt werden, ist für den daraus entstehenden Schaden wegen grober Fahrlässigkeit verantwortlich. a. a. O. Art. 66. S. 28. — Desgleichen ist grobe Fahrlässigkeit vorhanden, wenn Personen, welche mit Bewilligung oder aus Auftrag des Staats ein Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der zu jener Wissenschaft, Kunst oder Profession gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverlezung verursacht haben. a. a. O. Art. 67. — Geringe Fahrlässigkeit ist vorhanden: I. wenn die fahrlässige Handlung mit dem gesezwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und zwar als mögliche, doch nur als ungewöhnliche nnd unwahrscheinliche Wirkung vorauszusehen war; II. wenn zwar die Handlung an und für sich zu der, Art. 65. Nro. II. beschriebenen, gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äusserer Umstände, die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermoch-

mochte, oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte; III. wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zu schnellen Entschliessungen bestimmt war; IV. wenn die gefährliche Handlung in Ausübung einer Amts- oder andern Pflicht aus blossem Uebermaße des Pflichteifers geschehen ist. a. a. O. Art. 68. — Eine strafbare Handlung oder Unterlassung, welcher kein rechtswidriger Vorsaz, sondern nur Fahrlässigkeit zum Grunde liegt, soll bloß als Vergehen, daher nicht härter als mit Gefängniß, und zwar im Falle grober Fahrlässigkeit in folgendem Verhältnisse gestraft werden: I. mit Gefängniß auf achtzehn Monate bis zu zwei Jahren, wenn die strafbare Handlung bei vorhandenem rechtswidrigen Vorsaze ein Kapital-Verbrechen wäre; II. mit Gefängniß von einem Jahre bis zu achtzehn Monaten, wenn in der vorbemeldeten Voraussezung Kettenstrafe eintreten würde; III. mit sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn der rechtswidrige Vorsaz Zuchthausstrafe zur Folge hätte; IV. mit einmonatlichem bis sechsmonatlichem Gefängniß, wenn der rechtswidrige Vorsaz mit Strafarbeitshaus belegt ist; V. mit Gefängniß, jedoch nicht über einen Monat, wenn auf dem rechtswidrigen Vorsaz eine Gefängnißstrafe steht, welche die Dauer von sechs Monaten übersteigt. a. a. O. Art. 69. S. 29. — Geringe Fahrlässigkeit soll mit Gefängniß I. bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe gesezt ist, auf drei bis sechs Monate;

II. bei Verbrechen, deren Strafe das Zuchthaus ist, auf vierzehn Tage bis drei Monate; III. bei solchen, welche das Arbeitshaus zur Folge haben, auf zwei bis vierzehn Tage bestraft werden. a. a. O. Art. 70. S. 30. — Wer bei einer in diesem Gesezbuche als strafbar erklärten Handlung seine Unwissenheit über das Daseyn eines Straf-Gesezes vorschüzt, wird mit diesem Vorgeben nicht gehört, wenn nicht Blödsinn, große Dummheit und andere dergleichen Gemüthsfehler dieses Vorgeben unterstüzen. a. a. O. Art. 71. — Ein Uebertreter, welcher aus Unwissenheit eines Thatumstandes die Strafbarkeit seiner Handlung nicht gekannt, diese aber durch Unterlassung der erfoderlichen Erkundigung oder Bedachtsamkeit selbst verschuldet hat, ist wegen fahrlässiger Uebertretung zu bestrafen. Wenn aber derselbe die richtige Einsicht nicht erlangen konnte, oder wenn er gethan hat, was ihm nach seinen Verhältnissen, Umständen und Kräften möglich war, um dieselbe zu erlangen, so wird ihm solche Unwissenheit nicht zur Schuld gerechnet. a. a. O. Art. 72. — Rechtsverlezungen aus blosser Nachlässigkeit sind bei jungen Leuten unter sechzehn Jahren der häuslichen Züchtigung, jedoch nach Umständen unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht zu überlassen. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. IV. Art. 102. S. 45. Von der Fahrlässigkeit bey der Nothwehre siehe Nothwehre, von der Fahrlässigkeit bei Körperverlezung und Tödung, siehe Körper-Verlezung und Tödung.

Fahrlässigkeit. Durch den Art. 69 und die Anmerkungen zu diesem Artikel Bd. I. S. 200 ist ausgesprochen, daß, wenn die Strafe des Vorsatzes sechsmonatliches Gefängniß ist, die Polizey-Behörde die Strafe der Fahrlässigkeit auszusprechen habe. Vom 8 Februar 1817. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Strafgesezbuch S. 29.

Fahrlässigkeit in Contracten; siehe Contractus S. 5132.

Fahrlässigkeit bey Feuersbrünsten, siehe Brand-Assekuranz S. 3080.

Fahrnuß bey grundbaren Gütern siehe Erbrecht.

Falcidia ist 1mo der vierte Theil des von dem Erblasser über Abzug aller Schulden, Funeralien, und anderer nothwendiger Ausgaben hinterlassenen sammentlichen Vermögens, so wie es zur Zeit seines Absterbens gewesen, und gebührt solcher 2do dem eingesetzt- oder sonst nächstnatürlichen Erben, daferne die Erbschaft durch Legata, Particular-Fideicommissa, oder Schankungen von Tods wegen dergestalt erschöpft wird, daß der Ueberrest die Quartam nicht ausmacht, massen 3tio auf solchen Fall von berührten Legaten, Fideicommissen und Schankungen à Proportion jedes Geschäfts soviel abgezogen wird, als zu Erreichung des völligen vierten Theils vonnöthen ist. Sind nun 4to der Erben mehr, so wird auch der vierte Theil des ganzen Vermögens unter ihnen getheilt, es wäre denn 5to nur ein- oder anderer aus ihnen mit bemeldten Geschäften oder Vermächtnissen insonderheit beschwert, denn da ziehet ein jeder den vierten Theil von den ihm besonders aufgebürdeten Geschäften ab, und da man sich 6to in der Schätzung nicht vergleichen kann,

kann, so wird solche durch unpartheyische Schätzmänner vorgenommen. 7mo Pflegt man alles in die Falcidiam miteinzurechnen, was dem Erben ausser der Noth = Gebührniß von der Erbschaft Titulo universali zugehet, oder accrescirt, nicht aber was er nur als ein Prälegat oder sonst Titulo singulari hieraus erhält, denn daran ziehet er zwar, wie von andern Geschäften, die Quartam ab, der Ueberrest hingegen wird so wenig als die vor angetretener Erbschaft hieran verfallene Nutzungen eingerechnet. 8vo Kann er die Falcidiam nicht nur von mehrerwähnten Legatariis, Fideicommissariis, Donatariis fordern, sondern hat auch Jus Retensionis hierum, und nicht weniger das Dominium pro quarta Parte, so weit die Vermächtnisse in Rebus corporalibus & singularibus bestehen. 9no Mag der Erblasser die Falcidiam nach hiesigen Landrechten nicht verbieten, und hat endlich 10mo dieselbe auch nebst der Noth = Gebührniß Statt, dergestalt, daß der Noth = Erbe erstlich seine Legitimam, sodann aber von der übrigen Erbschaft die Falcidiam abziehet. Bayer. Landrecht. Th. III. Cap. VI. §. 14. S. 259. — Falcidia hat in folgenden Fällen nicht Statt. 1mo Wenn der Erbe die Erbschaft ohne Inventario an sich bringt. 2do In Fideicommisso Familiæ particulari. 3tio In Dote prælegata oder anderen Legatis ad pias Causas, ausgenommen, wenn von den übrigen Geschäften der vierte Theil nicht mehr zu erholen ist. 4to In allem, was man dem Erben auch ohne Geschäfte schuldig ist. 5to Wenn sich der Erbe dieses Abzugs selbst ausdrücklich oder still-

stillschweigend begiebt, insonderheit da er 6to die Legata ohne Abzug entrichtet, es sey denn, daß er dieses aus Irrthum, in der Meinung, ob würde ihm dennoch seine gebührende Quarta noch übrig bleiben, gethan hat. 7mo In Vermächtnissen, welche Jure militari errichtet werden. a. a. O. §. 15. S. 260.

Falliten, siehe Banqueroute. S. 1701.

Fällungen in den Domainen-Waldungen, siehe Waldungen-Domainen.

Falsche Anwälte, siehe Vollmacht.

Falsche Denunciation, siehe Denunciation falsche. S. 5178.

Fälschung der Kreditpapiere, siehe Kreditpapiere.

Falschmünzer, siehe Münzfälscher.

Fälschung der Nahrungsmittel, siehe Nahrungs-Mittel.

Fälschung der Urkunden, siehe Urkunden-Fälschung.

Fälschung eines Wanderbuches, siehe Wander-Buch.

Falschwerber, siehe Werbung.

Falsches Zeugniß, siehe Zeugniß.

Fama publica. Ob es wohl um gemeinen Ruf eine sehr betrügliche und ungewisse Sach zu seyn pflegt, so mag doch derselbe in altvergangenen, oder schwer zu erweisenden Sachen, wenn er wenigst von zehen Jahren her beständig, gleichförmig, und durch zwey glaubwürdige Gezeugen bewiesen ist, soweit dienen, daß der Richter gestal-

ten

ten Dingen nach wenigst mittels des Eids darauf sprechen, und erkennen mag. Bayer. Ger. Ordn. Cap. XII. §. 6. S. 55.

Familia. Die Familie ist eine Versammlung deren unter einem gemeinschaftlichen Haus=Vater beysammen lebender Personen, bedeutet aber auch öfters eine Verwandschaft, und begreift mithin nicht nur Eheleut, Kinder und Eltern, sondern auch Dienstboten, Anverwandt= und Verschwägerte in sich. Von Eheleuten insonderheit siehe Cap. seq. 6. von denen übrigen aber Spho seq. 3. etc. Bayer. Landrecht Th. I. Cap. IV. §. 1. S. 14. Die Personen der Familie siehe unter ihren besondern Namen.

Familie königliche, siehe Königliche Familie.

Familien=Fideicommisse. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts=Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen: 1) — 2) Familien=Fideicommisse auf Grundvermögen zu errichten. Verf. Urk. vom 26. May 1818. Tit. V. §. 4. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101.

Familien=Fideicomisse, Edict hierüber. I. Titel von Familien=Fideicommissen überhaupt. §. 1. Familien=Fideicomisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden. §. 2. Zur Errichtung eines Familien=Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an

Grund=

Grund- und Dominical Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind. §. 3. Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen: 1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen; 2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke; 3) Jurisdictions-Erträgniße und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüßen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden. §. 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehen-Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grund-Herrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommisse statt finden. §. 5. Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können. §. 6. Ein auf Grund-

Ver-

Vermögen (§. 3.) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl. und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschuße mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen. §. 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschuße verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§. 69) §. 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen: 1) bey Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß; 2) bey Brauereyen das Braugeschirr jeder Gattung; 3) bey andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art. Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden. §. 9. Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft: 1) bey Oeconomien der nöthige Sammen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Spei-

se-Getreide; dann 2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath. §. 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann. Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden, vollkommen gegründet werde. §. 11. In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet werden. §. 12. Mit einem Fidei-Commisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen, verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fi-

Fidei-Commisses zu betrachten, für welche nach §. 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß. §. 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fidei-Commiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fidei-Commisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht so weit zuwider laufen, zu beurtheilen. Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fidei-Commisses (§. 97.) gestattet ist. §. 14. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fidei-Commisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfodern, so wie die Führung der Fidei-Commiß-Matrikel, sind dem Appellations-Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fidei-Commiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Haupt-Object des Fidei-Commisses befindet. In Fidei-Commiß-Sachen sollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Special-Bevollmächtigte in commissionellen Zusammentritten alle weitläufigen Verhandlungen abzuschneiden suchen. Gegen die Entschließungen der Appellations-Gerichte in Fidei-Commiß-Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechts-Sachen statt. §. 15. Andere Rechts-Streitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den

 sonst

sonst zuständigen Gerichten überlassen. §. 16. Bey jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fidei-Commisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen. Das Staats-Ministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen. I. Titel. — Von Errichtung der Familien-Fideicommisse. §. 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen. §. 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert. §. 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflicht-Theil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen. §. 20. Der Pflicht-Theil wird erst bey dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinder-Zahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält. §. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann das-

jeni-

jenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will. §. 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erst 1) durch gerichtliche Bestätigung, und 2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam. §. 23. Die Bestätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht. §. 24. Mit dieser Vorstellung ist 1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey 2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner 3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2. bis 7.) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beyzulegen sind; 4) bey den durch letztwil-

lige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sey; endlich sind 5) die erfoderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen. §. 25. Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden. §. 26. Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fidei-Commiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechts-Nachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtigt

tigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreymal in zweymonatlichen Zwischenrämen in öffentliche Blätter eingerückt werden. §. 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fidei-Commiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. bestimmte Grund-Vermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestättigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden. §. 28. Wenn sich entweder gleich bey der Errichtung oder bey den nur bedingt bestättigten Fideicommissen (§. 29.) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fidei-Commisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10. enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hierdurch die fideicommissarische Disposition

auf-

aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109.) gültig. §. 29. Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations-Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10. und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil, ertheilt. §. 30. Im Falle der nach §. 29. zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt. §. 31. Bey den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirende Gütern dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann bo, hiernach die Fideicommiß-U rkunde

aus-

auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen. — III. Titel. Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern. §. 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bey einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechts-Verhältnisse zwischen den Familien-Gliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskraftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt werden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten. §. 33. Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutbefinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden. §. 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fiedeicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung. §. 35. Bey der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, soweit er daran die fideicommissarische Ei-

Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bey der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer. §. 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflicht-Theiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden: 1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden I Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden; 2) Von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen, und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird das Pflichttheil berechnet. §. 37. Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet bloß für die Descendenten der dermaligen Constituenten statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bey dem vorigen Fideicommisse bestandene Successions-Ordnung

nung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen. Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen Fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden. §. 38. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fidei-Commisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird. §. 39. Die Gläubiger des Constituenten können sich bey dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß 1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden erster Classe; 2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden zweyter Classe angesehen werden. §. 40. Bey Bildung dieser neuen Fideicommissen tritt die im Titel II. §§. 23 — 30. vorgeschriebene gerichtliche

In-

Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll. §. 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes angerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bey welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bey Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll. — IV. Titel. Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen. §. 42. Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu. §. 43. Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtiget: 1) zu verlangen, daß

alle

alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht, oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitz-Veränderung und bey Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur; 2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fidei-Commisses als Gläubiger gestellt, und bey Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden; 3) eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen; 4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen; §. 44. Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß-Güter in guten Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Haus-Vaters zu verwenden. §. 45. Durch Willens-Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erfoderlichen Vermögens (§. 2.) unbeschwert blei-

bleibe. §. 46. Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§. 12.) gemacht hat, so ist der Fideicommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, in Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben. §. 47. Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willens-Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fiedeicommisse hinweg. §. 48. Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fiedeicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht. §. 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Real-Rechte, wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert. §. 50. Sind mit einem Fiedeicommisse lehen-erbzins-oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwil-

willigung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königliche Dotation gegründeten Fideicommisse die Königliche Einwilligung vorher erhohlt werden. §. 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen. §. 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fidei-Commiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern bestehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreyt werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden. §. 53. Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Sub-

stanz

stanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommiß=Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiß=Folger können daher um die Allodial=Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial=Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben. §. 54. Die Fideicommiß=Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß=Schulden erster oder zweyter Classe abgetheilt. §. 55. Die Fideicommiß=Schulden erster Classe gehen den Schulden zweyter Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß=Matrikel. §. 56. Unter die Fideicommiß=Schulden erster Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden. Hierher gehören: 1) Diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Notherben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben; 2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben über=

nom=

nommen wurden; 3) die auf nothwendige Prozeß=Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder 4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen 5) auf Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude, endlich 6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden. §. 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiß=Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß=Matrikel eingetragen werden. §. 58. Zu den Fideicommiß=Schulden zweyter Classe werden außer den im §. 39. Nro. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat. §. 59. Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß=Schuld zweyter Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß=Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56.) in Ermanglung hinreichenden Allodial=Vermögens einer Capitals=Aufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug

aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat. Dabey ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preis, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen. §. 60. In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militair-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fidei-Commisses noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können. §. 61. Das Gericht hat bey jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51. zu vernehmen, und wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von demselben erfolgten Widerspruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabey besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungs-Plan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffen-

heit

heit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten. §. 62. Für Fideicommiß = Schulden, sie seyen erster oder zweyter Classe, haftet das Allodial = Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fidei=Commisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen in Rückstande geblieben ist, oder bey Fideicommiß = Schulden zweyter Classe zum Ersatz aus seinem Allodial=Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat. §. 63. In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen=Edicts über Lehen = Schulden zur Anwendung. §. 64. Die vorhandenen Fideicommiß = Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fidei=Commiß=Schulden erster Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61. bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69. bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden. §. 65. Die Veräusserung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Real = Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß = Schulden erster Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriediget werden können. Insbesondere

darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden. §. 66. Ausser diesem Falle können solche Immobilien und Real-Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt. §. 67. Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grund-Holden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden. §. 68. Im Falle des §. 66. so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungs-Capital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungs-Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer noch ein Anwärter dabey einen Privat-Vortheil bedingen. §. 69. Mit jeder Fidei-Commiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt,

oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergränzt werden sollen. Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fidei-Commisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, sobald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden. Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern. §. 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers von den Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermeh-

rende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothecarische Schuldbriefe bey Gericht hinterlege. §. 71. Zeigt sich bey einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden. Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden. §. 72. Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt. Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familiengliede übertragen werden. §. 73. Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen. Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflicht-Versäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus

aus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz. §. 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodiall-Erben und dem Fideicommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutz-Nießers ein. §. 75. Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränknng, daß der Fideicommis-Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69. zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungs-Fristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte. §. 76. Den Allodial-Erben steht für den Antheil bey der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommisse nicht zu. — V. Titel. Von der Erbfolge in Famili-en-Fideicommisse. §. 77. Das Recht zur Erb-Folge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fiedeicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet. §. 78 Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. —

Wer

Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt. §. 79. Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben. Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erb-Folge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben. §. 80. Familien=Fidei-Commisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Notherben des ersten Constituenten im §. 19. und §. 21. bestimmt ist. §. 81. Der Besitzer eines Familien=Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen. §. 82. Der Fideicommiß=Folger ist die Allodial=Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt. §. 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht gebohrne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten. §. 84. Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns=Stammes derselben, zum Vor-

theil

theil einer andern Familie errichtet werden. In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist. §. 85. Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden. Bey dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. §. 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind. Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden. §. 87. Bey Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlos-

schlossen bleibt, und immer der Erstgebohne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß= oder Stammgütern gebildeten Fideicommisse im §. 37. verordnet ist. §. 88. Die übrigen Successions=Ordnungen, so weit sie bey Fideicommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen. §. 89. Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung des Manns=Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodial=Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge=Ordnung übergeht, welche in den Civil=Gesetzen bestimmt ist. §. 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns=Stammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal= und Erstgeburts=Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bey Abgang des Manns=Stammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer

nach

nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich untrr jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt. Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fidei-Commiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft. Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten. §. 91. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach den Bestimmungen des §. 87. wieder ein. — VI. Titel. Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben. §. 92. Der Fideicommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses anfgelößt: 1) Wenn sie unter den im Titel VI. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräussert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können; 2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden; 3) durch den gänzlichen Untergang des Objects; — 4) In Ansehung der mit einem

einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die Fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehens-Folge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehensfolger ist. 5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer Kl. Dotation entstanden ist. §. 93. Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelößt; 1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens; 2) durch Widerruf des Constituenten (§. 94.) 3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95. 96.); 4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten, mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.); 5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft. (§. 99.) §. 94. Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. §. 95. Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden erster Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. Nro. 4. und 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfor-

erfordert wird; so können der Fideicommiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen, und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, so weit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können. §. 96. Ist aber die Abminderung des Fideicommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden, so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normal-Werth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, so ferne diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden. §. 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelößt werden, wenn der Familie durch die Auflössung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabey muß 1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vor-

vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden; 2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen. 3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelößt werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden. 4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabey etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung. §. 98. Bey dieser Auflößung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbey festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer. §. 99. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren; und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein. §. 100. Bey jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermö-

mögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbunden Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen. §. 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypothekar-Büchern, veranlaßt werden. — VII. Titel. Besondere Bestimmungeu. §. 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt. §. 103. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln. §. 104. Bey den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden. §. 105. Bey neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden. §. 106. Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30. zu verfahren haben. §. 107. Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106. noch bestehenden

oder

oder wieder auflebenden Familien = Fideicommisse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familien = Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen. §. 108. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familien = Verträge (§§. 104. 106.) wird ein Zeitraum von zwey Jahren festgesetzt. Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden. Sollten nach Ablauf des Zeit-Raums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß = Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiß = Nachfolger über. §. 109. Jeder Bayerische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welches es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen. Eine solche fideicommissarische Substitution erstrekt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesezes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte. Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civil = Gesetzen zu beurtheilen. Edict über die Familien=Fideicommisse vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XIV. S. 101.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton,

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 13

Augsburg 1826

Bavar. 193-13/14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370851-0